

1316 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 17. 7. 1990

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SiPolG)

I. TEIL

Begriffsbestimmungen

§ 1. Sicherheitspolizei ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

§ 2. Sicherheitsverwaltung ist die Ausübung der Sicherheitspolizei mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs. 2 B-VG), die Vollziehung des Paßwesens und des Meldewesens, die Ausübung der Fremdenpolizei, die Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm, die Vollziehung des Waffen-, Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesens sowie des Pressewesens und die Besorgung der Vereins- und Versammlungsangelegenheiten.

§ 3. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Organe der Bundesgendarmerie, der Bundessicherheitswache- und Kriminalbeamtenkorps, die Mitglieder der Gemeindewachkörper sowie die Beamten des rechtskundigen Dienstes bei Bundespolizei- und Sicherheitsdirektionen.

§ 4. (1) Sicherheitsexekutive ist die Gesamtheit der Sicherheitsbehörden und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes als Träger von Befugnissen.

(2) Exekutivdienst ist die Ausübung von sicherheitsbehördlichem Überwachungs- und Ausforschungsdienst durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, einschließlich der Handhabung der hiezu eingeräumten Befugnisse.

(3) Befugnis ist die Ermächtigung, unter bestimmten Voraussetzungen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen, wobei dem Betroffenen dann, wenn ein dieser Anordnung entsprechender Zustand nicht hergestellt wird, mittelbarer oder unmittelbarer Zwang droht (Befehls- und Zwangsgewalt).

§ 5. (1) Betroffener ist jeder Mensch, in dessen Rechtssphäre die Ausübung einer Befugnis mittels Befehls- oder Zwangsgewalt unmittelbar eingreift.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz von Rechten oder Schutzgütern von Menschen die Rede ist, sind darunter auch Rechte und Schutzgüter juristischer Personen zu verstehen, sofern dies der Sache nach in Betracht kommt.

§ 6. (1) Allgemein ist eine Gefahr, wenn sie unmittelbar droht und ihre Abwehr nicht bloß in eine Verwaltungsmaterie fällt. Eine allgemeine Gefahr besteht insbesondere bei unmittelbar bevorstehender oder schon begonnener Verwirklichung des Tatbestandes einer nach dem Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann, nicht bloß auf Begehrungen eines Beteiligten verfolgt wird und deren Strafbarkeit vor allem dem Schutze des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit, des Vermögens oder der Umwelt von Menschen dient.

(2) Allgemein gefährliche Angriffe sind Handlungen oder Unterlassungen, die auf das Herbeiführen allgemeiner Gefahren abzielen.

(3) Mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen sind gerichtlich strafbare Handlungen, die mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedroht sind.

§ 7. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist die Gewährleistung geordneter Zustände an öffentlichen Orten, die das freie und friedliche Miteinanderleben der Menschen sowie die Ausübung der Grund- und Freiheitsrechte des Einzelnen ermöglichen.

II. TEIL

Aufgaben der Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei

§ 8. Oberste Anliegen der Sicherheitsbehörden bei der Erfüllung aller Aufgaben sind der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen sowie die

Gewährleistung von Freiheit und Frieden in der Gemeinschaft.

§ 9. (Verfassungsbestimmung) (1) Erscheinen Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen unmittelbar gefährdet, so trifft die Sicherheitsbehörden die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht.

(2) Die Sicherheitsbehörden sind hiebei zunächst verpflichtet festzustellen, ob tatsächlich eine Gefahr vorliegt. Ist dies der Fall, so haben sie für unaufschiebbare Hilfe zu sorgen und die Umstände, die für die Gefahr maßgeblich sind, zu klären. Sobald sich ergibt, daß die Abwehr der Gefahr in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fällt, ist für deren Verständigung Sorge zu tragen.

(3) Die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht endet, sofern die Gefahr weiterbesteht, mit dem Einschreiten der zuständigen Organe oder sobald sich herausstellt, daß keine Angelegenheit verwaltungsbehördlicher Gefahrenabwehr vorliegt.

§ 10. (1) Den Sicherheitsbehörden obliegt die Abwehr allgemeiner Gefahren. Sie haben rechtswidrigen allgemein gefährlichen Angriffen vorzubeugen.

(2) Kommt es zu einem rechtswidrigen allgemein gefährlichen Angriff, so haben ihn die Sicherheitsbehörden zu beenden. Außerdem haben sie die Umstände, die zu einem Schaden oder einer Gefährdung geführt haben, einschließlich der Identität des dafür Verantwortlichen, zu klären.

§ 11. (1) Den Sicherheitsbehörden obliegt der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der Schutz der demokratischen Freiheiten der Menschen im Bundesgebiet. Sie haben rechtswidrigen Angriffen gegen diese Rechtsgüter vorzubeugen.

(2) Kommt es zu einem solchen rechtswidrigen Angriff, so haben ihn die Sicherheitsbehörden zu beenden. Außerdem haben sie die Umstände der Staats- oder Verfassungsgefährdung, einschließlich der Identität des dafür Verantwortlichen, zu klären.

§ 12. Den Sicherheitsbehörden obliegt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.

§ 13. Den Sicherheitsbehörden obliegt der Schutz der Vertreter ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte, der diesen zur Verfügung stehenden amtlichen und privaten Räumlichkeiten sowie des ihnen beigegebenen Personals in dem Umfang, in dem dies jeweils durch völkerrechtliche Verpflichtung vorgesehen ist.

§ 14. (1) Hat die Sicherheitsbehörde Grund zur Annahme, es stehe ein rechtswidriger allgemein gefährlicher Angriff gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Vermögen bevor, so hat sie Menschen, die als Opfer in Betracht kommen, hievon nach Möglichkeit in Kenntnis zu setzen und die sonst

erforderlichen Maßnahmen zum Schutze des bedrohten Rechtsgutes zu treffen; letztere können unterbleiben, wenn der Mensch, dessen Rechtsgut gefährdet ist, auf den Schutz ausdrücklich verzichtet und diese Haltung nicht gegen die guten Sitten verstößt.

(2) Den Sicherheitsbehörden obliegt zur Vorbeugung rechtswidriger allgemein gefährlicher Angriffe gegen Leben, Gesundheit und Vermögen von Menschen die Förderung der Bereitschaft und Fähigkeit des Einzelnen, sich über eine Bedrohung seiner Rechtsgüter Kenntnis zu verschaffen und Angriffen entsprechend vorzubeugen.

(3) Darüberhinaus obliegt es den Sicherheitsbehörden, Vorhaben, die der Vorbeugung rechtswidriger allgemein gefährlicher Angriffe gegen Leben, Gesundheit und Vermögen von Menschen dienen, zu fördern.

§ 15. Die Erfüllung der in den §§ 10 und 14 genannten Aufgaben obliegt den Sicherheitsbehörden bei solchen allgemeinen Gefahren nicht, deren Abwehr im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden (örtliche Sicherheitspolizei).

§ 16. Zum Zwecke der Vorbeugung allgemeiner Gefahren für Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen haben die Sicherheitsbehörden auf die Beilegung an sie herangetragener ernsthafter Streitigkeiten hinzuwirken.

§ 17. (1) Den Sicherheitsbehörden obliegt die Erteilung von Auskünften nach dem Auskunfts-pflichtgesetz, BGBL. Nr. 287/1987, in Angelegenheiten, die sich auf ihren Aufgabenbereich beziehen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Menschen, die Auskünfte in anderen Angelegenheiten verlangen, sind auf ihre Gefahr an die zuständige Stelle zu weisen.

(2) In Angelegenheiten, die sich nicht auf ihren Aufgabenbereich beziehen, sind die Sicherheitsbehörden jedoch zur Erteilung von Auskünften befugt, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht, wenn sich aus den Umständen des Falles ergibt, daß dies zur Vorbeugung einer allgemeinen Gefahr für Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen oder deshalb erforderlich scheint, weil ein an dieser Angelegenheit Beteiligter mit großer Wahrscheinlichkeit Selbsthilfe (§ 19 ABGB) üben werde und eine Auskunft der zuständigen Stelle vorher nicht eingeholt werden kann.

(3) Auskünfte gemäß Abs. 2 sind nach Möglichkeit allen Beteiligten bekanntzumachen. Hiebei ist zwar auf ihre Unverbindlichkeit hinzuweisen, aber dennoch auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken.

1316 der Beilagen

3

III. TEIL**Befugnisse der Sicherheitsexekutive im Rahmen der Sicherheitspolizei****1. HAUPTSTÜCK:****Allgemeines**

§ 18. Die Sicherheitsexekutive darf in die Rechte eines Menschen nur dann unmittelbar eingreifen, wenn andere Mittel zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben der Sicherheitsbehörden nicht ausreichen.

§ 19. (1) Erweist sich die Ausübung der Befehls- und Zwangsgewalt als erforderlich, so ist die Verhältnismäßigkeit von Anlaß, Eingriff und angestrebtem Erfolg zu wahren.

- (2) Insbesondere hat die Sicherheitsexekutive
1. von mehreren zielführenden Befugnissen jene auszuwählen, die voraussichtlich die Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt;
 2. darauf Bedacht zu nehmen, daß der angestrebte Erfolg in einem vertretbaren Verhältnis zu den voraussichtlich bewirkten Schäden und Gefährdungen steht;
 3. auch während der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt auf die Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Bedacht zu nehmen;
 4. die Ausübung der Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden, sobald der angestrebte Erfolg erreicht wurde oder sich zeigt, daß er auf diesem Wege nicht erreicht werden kann.

§ 20. (1) Der Bundesminister für Inneres hat zur Sicherstellung wirkungsvollen einheitlichen Vorgehens und für Zwecke der Minderung der Gefahr eines Konfliktes mit dem Betroffenen durch Verordnung Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes während des Exekutivdienstes, insbesondere für die Handhabung der ihnen eingeräumten Befugnisse, zu erlassen. Soweit diese Richtlinien auch für Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Bundesminister gelten sollen, erläßt diese Verordnung der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministern.

(2) In diesen Richtlinien kann insbesondere vorgesehen werden, daß

1. bestimmte Amtshandlungen Organen mit besonderer Ausbildung, bestimmte Arten des Exekutivdienstes Organen mit besonderer Kennzeichnung vorbehalten sind;
2. vor der Ausübung bestimmter Befugnisse mögliche Betroffene informiert werden müssen;
3. bei der Ausübung bestimmter Befugnisse besondere Handlungsformen einzuhalten sind;

4. der Betroffene über bestimmte Eingriffe in seine Rechte in Kenntnis zu setzen ist;
5. der Betroffene in bestimmten Fällen auf sein Recht auf Beziehung eines Rechtsbeistandes hinzuweisen ist und daß er dessen Verständigung verlangen kann.

(3) Die Nichteinhaltung einer Richtlinie hat für sich allein auf die Rechtmäßigkeit einer ausgeübten Befugnis keinen Einfluß.

§ 21. (1) Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes obliegt es, dem Betroffenen bei der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt erkennbar zu machen, daß die Befugnis ausschließlich zum Zwecke der Aufgabenerfüllung gehabt wird. Außerdem haben die Organe besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß ihr Einschreiten vom Betroffenen nicht als Diskriminierung auf Grund seiner Rasse oder Hautfarbe, seiner nationalen oder ethnischen Herkunft oder seines religiösen Bekennisses empfunden wird.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben anwesenden Betroffenen die Ausübung von Zwangsgewalt anzudrohen und anzukündigen. Dies gilt nicht im Falle der Notwehr oder wenn hiervon die Wirkung der Zwangsgewalt unverhältnismäßig eingeschränkt werden würde.

2. HAUPTSTÜCK:**Besondere Befugnisse der Gefahrenvorbeugung und der Gefahrenabwehr**

§ 22. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, von Menschen Auskunft zu verlangen, von denen anzunehmen ist, sie könnten in Fällen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht sachdienliche Hinweise über die Umstände, die für die Gefahr maßgeblich sind, geben. Jeder Betroffene ist verpflichtet, sich der Befragung zu stellen.

§ 23. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zur Feststellung der Identität eines Menschen ermächtigt,

1. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er stehe im Zusammenhang mit einem unmittelbar drohenden oder bereits erfolgten allgemein gefährlichen rechtswidrigen Angriff oder er könne über einen solchen Angriff Auskunft erteilen;
2. wenn der dringende Verdacht besteht, es würden sich an seinem Aufenthaltsort
 - a) mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen ereignen oder
 - b) Ausländer, die nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind, aufhalten oder
 - c) flüchtige Straftäter oder einer Straftat Verdächtige verbergen;

3. wenn er sich anscheinend wegen einer psychischen oder physischen Behinderung in einem hilflosen Zustand befindet;
4. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, es handle sich um einen abgängigen Minderjährigen (§ 146b ABGB) oder um einen Strafgefangenen, der sich dem Strafvollzug entzogen hat (§§ 99 Abs. 3, 106 Abs. 1 und 147 Abs. 2 StVG).

(2) Die Feststellung der Identität ist das Erfassen der Namen, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift eines Menschen in dessen Anwesenheit. Sie hat mit der vom Anlaß gebotenen Verlässlichkeit zu erfolgen.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben Menschen, deren Identität festgestellt werden soll, hievon in Kenntnis zu setzen. Jeder Betroffene ist verpflichtet, an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken und die unmittelbare Durchsetzung dieser Verpflichtung zu dulden.

§ 24. (1) Würde durch die unbefugte Anwesenheit von Menschen an einem bestimmten Ort

1. Leben, Gesundheit oder Umwelt von Menschen oder
 2. das Vermögen Dritter
- in erheblichem Maße allgemein gefährdet werden, so hat die Sicherheitsbehörde mit Verordnung das Betreten des Gefahrenbereiches und den Aufenthalt in ihm zu verbieten und die Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären.

(2) Ist durch die Anwesenheit von Menschen an einem bestimmten Ort eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 bereits bewirkt, so hat die Sicherheitsbehörde mittels Verordnung das Verlassen des Gefahrenbereiches anzuordnen und zugleich Unbefugten das Betreten zu untersagen.

(3) Verordnungen gemäß Abs. 1 haben den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens ausdrücklich zu bestimmen. Sie sind auf die Weise kundzumachen, die geeignet erscheint, einen möglichst weiten Kreis potentieller Betroffener zu erreichen, wie insbesondere durch Anschlag oder Verlautbarung in Medien. Sie sind aufzuheben, sobald eine Gefährdung nicht mehr zu befürchten ist, und treten jedenfalls drei Monate nach ihrem Wirksamwerden außer Kraft.

(4) Verordnungen gemäß Abs. 2 treten unmittelbar nach ihrer Verlautbarung, die in geeigneter Weise, wie insbesondere mittels Megaphones, zu erfolgen hat, in Kraft. Die Sicherheitsbehörde hat dafür zu sorgen, daß die Untersagung des Betretens möglichen Betroffenen zur Kenntnis gelangt. Wird die Anordnung oder die Untersagung nicht befolgt, so kann sie durch Anwendung von Zwangsgewalt durchgesetzt werden. Die Verordnung tritt spätestens sechs Stunden nach ihrer Erlassung außer Kraft.

§ 25. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, während der Hilfeleistung oder der Klärung der für die Gefahr maßgeblichen Umstände in Fällen

1. der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht sowie
2. eines erfolgten, allgemein gefährlichen Angriffes

Unbeteiligte, die durch ihre Anwesenheit am Vorfallsort oder in dessen unmittelbarer Umgebung die Hilfeleistung oder Klärung behindern, wegzuleiten. Dies gilt auch für Unbeteiligte, die durch ihre Anwesenheit die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem Vorfall betroffen sind.

(2) In den Fällen des § 24 Abs. 2 sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, die Menschen, durch deren Anwesenheit die Gefährdung bewirkt wird, aus dem Gefahrenbereich zu weisen, solange die Sicherheitsbehörde selbst nicht einschreiten kann.

§ 26. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Anlaß ermächtigt, Räume zu betreten, sofern dies in Fällen

1. der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder
2. eines erfolgten, allgemein gefährlichen Angriffes

für die Hilfeleistung oder die Klärung der für die Gefahr maßgeblichen Umstände unerlässlich ist. Das Betreten unverbauter Grundstücke ist in denselben Fällen zulässig, sofern es der Hilfeleistung oder Klärung dient.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind weiters ermächtigt, unverbauten Grundstücke zu betreten, sofern sie sonst von der Dienstwaffe gegen Menschen Gebrauch machen müßten, und Räume zu betreten, sofern sie sonst von der Dienstwaffe einen mit Lebensgefährdung verbundenen Gebrauch machen müßten.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt,

1. Räume, Kraftfahrzeuge und unverbauten Grundstücke zu durchsuchen, soweit dies der Suche nach einem Menschen dient, dessen Leben oder Gesundheit unmittelbar gefährdet erscheint;
2. Kraftfahrzeuge und unverbauten Grundstücke zu durchsuchen, soweit dies der Suche nach einem Menschen oder einem Gegenstand dient, von dem eine allgemeine Gefahr ausgeht;
3. Räume zu durchsuchen, soweit dies der Suche
 - a) nach einem Menschen dient, von dem eine allgemeine Gefahr für das Leben anderer Menschen ausgeht;
 - b) nach einem Menschen dient, von dem wegen einer psychischen Krankheit oder

1316 der Beilagen

5

- einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung
eine allgemeine Gefahr für das Leben oder
die körperliche Gesundheit anderer ausgeht;
c) nach einem Unmündigen dient, von dem
eine allgemeine Gefahr ausgeht;
d) nach einem Gegenstand dient, von dem
eine unmittelbare Gefahr für das Leben
von Menschen ausgeht.

Bei Handhabung dieser Befugnisse ist jedoch besonders darauf zu achten, daß Eingriffe in die Rechtssphäre der Betroffenen die Verhältnismäßigkeit (§ 19) wahren und daß Verletzungen gesetzlich geschützter Berufsgeheimnisse vermieden werden. Die Bestimmungen der §§ 141 Abs. 3 und 142 Abs. 1, 2 und 4 StPO gelten sinngemäß und in dem Umfang, in dem auf sie wegen der Dringlichkeit der Vornahme der Durchsuchung Bedacht genommen werden kann.

(4) Behältnisse, die sich in Räumen befinden, dürfen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unter den Voraussetzungen des Abs. 1 öffnen, unter den Voraussetzungen des Abs. 3 durchsuchen. Kraftfahrzeuge, die ihrer Bestimmung gemäß zu Wohnzwecken verwendet werden, dürfen nur unter den Voraussetzungen, die für Räume gelten, betreten oder durchsucht werden.

§ 27. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Menschen, die festgenommen worden sind, zu durchsuchen, um sicherzustellen, daß diese während ihrer Anhaltung weder ihre eigene noch die körperliche Sicherheit anderer gefährden.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind außerdem ermächtigt, Menschen zu durchsuchen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, diese stünden mit einem allgemein gefährlichen rechtswidrigen Angriff gegen Leben und Gesundheit von Menschen im Zusammenhang und hätten einen Gegenstand bei sich, von dem unmittelbar Gefahr ausgeht.

(3) Die den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in den Abs. 1 und 2 eingeräumten Befugnisse gelten jeweils auch für das Öffnen und das Durchsuchen von Behältnissen, die der Betroffene bei sich hat, wie insbesondere Koffer und Taschen.

§ 28. (1) Ist bei einer Großveranstaltung im Sinne des Art. 15 Abs. 3 B-VG auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, es werde während der Veranstaltung zu nicht bloß vereinzelten Gewalttätigkeiten oder zu einer allgemeinen Gefährdung von Leben oder Gesundheit einer größeren Zahl von Menschen kommen, so hat die Sicherheitsbehörde mit Verordnung den Zutritt zur Veranstaltungsstätte von der Bereitschaft der Menschen, sich durchsuchen zu lassen, abhängig zu machen. Versammlungen, auf die die Bestimmungen des

Versammlungsgesetzes 1953 anzuwenden sind, bleiben unberührt.

(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 können auch mehrere, innerhalb von 48 Stunden stattfindende, gleichartige Veranstaltungen erfassen. Sie sind auf eine Weise kundzumachen, die geeignet erscheint, einen möglichst weiten Kreis potentieller Betroffener zu erreichen, insbesondere durch Anschlag oder Verlautbarung in Medien; bei der Veranstaltungsstätte sind sie jedenfalls ersichtlich zu machen.

(3) Wurde hinsichtlich einer Veranstaltung eine Verordnung gemäß Abs. 1 erlassen, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, Menschen, die Zutritt zur Veranstaltung haben wollen, vor dem Einlaß zu durchsuchen und sie im Falle der Weigerung vom Zutritt zur Veranstaltung auszuschließen. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises gegenüber dem Bund besteht nicht.

§ 29. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Sachen sicherzustellen,

1. wenn dies zur Abwendung einer unmittelbar drohenden allgemeinen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum von Menschen erforderlich erscheint;
2. die sich in der Gewahrsame eines Festgenommenen befinden und besonders geeignet sind, während dessen Anhaltung
 - a) seine eigene oder die körperliche Sicherheit anderer unmittelbar zu gefährden oder
 - b) ihm die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern;
3. denen unbefugte Beschädigung oder Zerstörung droht;
4. die von ihnen aufgefunden werden und sich in niemandes Gewahrsame befinden.

(2) Die sichergestellten Sachen sind, sofern der Grund für ihre weitere Verwahrung nicht schon vorher entfällt, der Sicherheitsbehörde zu übergeben. Diese hat sie in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 3 solange zu verwahren, bis die für ihre Sicherstellung maßgebliche Gefahr beseitigt ist; dann sind die Sachen — sofern kein Grund für eine Beschlagnahme vorliegt — ihrem Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer auszufolgen. Gegenstände, die aufgefunden werden und sich in niemandes Gewahrsame befinden, hat die Behörde nach den hiefür maßgeblichen Bestimmungen zu behandeln.

(3) War eine gemäß Abs. 1 Z 1 sichergestellte Sache innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach der Sicherstellung nicht auszufolgen, weil die für die Sicherstellung maßgebliche Gefahr weiterbesteht oder weil der Behörde kein Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer bekannt wurde, so gilt sie als verfallen. Stellt der Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer vor Ablauf der Frist einen Antrag auf Ausfolgung der Sache und sieht die Behörde vorher, daß die für die Sicherstellung maßgebliche Gefahr

nicht zu beseitigen ist, so hat sie die Sache mit Bescheid für verfallen zu erklären.

(4) Ist der Verfall einer gemäß Abs. 1 Z 1 sichergestellten Sache verbindlich geworden, so ist die Sache zu verwerten oder, falls dies nicht möglich oder nicht zulässig ist, zu vernichten. Ein allenfalls erzielter Erlös ist dem Eigentümer, wenn er Adressat des Verfallsbescheides war oder wenn er dies binnen drei Jahren nach Eintritt des Verfalles verlangt, auszu folgen.

§ 30. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen fremde Sachen in Anspruch nehmen, wenn deren Gebrauch zur Abwehr eines allgemein gefährlichen Angriffes unerlässlich erscheint.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die eine Sache in Anspruch nehmen, haben dafür Sorge zu tragen, daß der Eigentümer, der rechtmäßige Besitzer oder ein von diesen namhaft gemachter Vertreter (Berechtigte) hievon in Kenntnis gesetzt wird.

(3) In Anspruch genommene Sachen dürfen zur Abwehr des Angriffes (Abs. 1) gebraucht werden und sind danach einem Berechtigten persönlich zurückzustellen. Hiebei ist er über Schäden, die beim Gebrauch entstanden sind, zu informieren. Jedenfalls ist ihm über die Inanspruchnahme eine Bestätigung auszuhändigen.

(4) Der Bund haftet für Schäden, die beim Gebrauch in Anspruch genommener Sachen an diesen entstehen. Im übrigen ist das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 735/1988, anzuwenden.

§ 31. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt,

- 1.. Unmündige oder
2. Menschen, die wegen Geisteskrankheit, Schwachsinn oder einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung (§ 11 StGB) zurechnungs unfähig sind,

in Fällen, in denen sie einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung verdächtig sind, zum Zwecke der Beendigung des Angriffes oder zur sofortigen Feststellung des Sachverhaltes festzunehmen, sofern sie auf frischer Tat betreten werden oder der Verdacht sonst im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat entsteht.

(2) Unmündige,

1. die gemäß Abs. 1 Z 1 festgenommen oder
2. die in der Zeit zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr ohne Aufsicht an einem öffentlichen Ort angetroffen werden,

sind, sofern dies für Zwecke der Abwehr allgemeiner Gefahren erforderlich erscheint, unverzüglich — in den Fällen der Z 1 nach Feststellung des Sachverhaltes — einem Menschen zu übergeben, dem ihre Pflege und Erziehung zukommt; dies gilt in den Fällen der Z 1 nicht, wenn das vom

Sachverhalt in Kenntnis gesetzte Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht (§ 2 Abs. 2 JGG) eine andere Verfügung trifft. Ist die Übergabe — aus welchem Grunde immer — nicht möglich, so ist eine Entscheidung des Jugendwohlfahrtsträgers einzuholen und der Unmündige allenfalls diesem zu übergeben.

(3) Menschen, die gemäß Abs. 1 Z 2 festgenommen wurden, sind, sofern nicht wegen Vorliegens der Voraussetzungen des Abs. 4 gemäß Abs. 5 vorzugehen ist, nach Feststellung des Sachverhaltes zu entlassen.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Menschen, von denen sie aus besonderen Gründen annehmen, daß sie an einer psychischen Krankheit leiden und im Zusammenhang damit ihr Leben oder ihre Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährden (§ 9 des Unterbringungsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1990), vorzuführen, sofern dies notwendig ist,

1. um die Untersuchung des Betroffenen durch einen im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt oder einen Polizeiarzt zu ermöglichen oder
2. um den Betroffenen bei Gefahr im Verzug in eine Krankenanstalt (Abteilung) für Psychiatrie zu bringen.

(5) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben dafür zu sorgen, daß Vorgeführte oder gemäß Abs. 1 Z 2 Festgenommene, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 4 vorliegen, sofern sie nicht in anderer Weise ausreichend behandelt oder betreut werden können, unverzüglich von einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt oder einem Polizeiarzt untersucht oder bei Gefahr im Verzug in eine Krankenanstalt (Abteilung) für Psychiatrie gebracht werden. Im übrigen ist in diesen Fällen gemäß § 9 des Unterbringungsgesetzes vorzugehen.

(6) Jeder nach Abs. 1 Festgenommene oder nach Abs. 3 Vorgeführte hat das Recht, daß auf sein Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach seiner Wahl ein Angehöriger, in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und des Abs. 4 auch ein Rechtsbeistand von der Festnahme (Vorführung) verständigt wird. Bei der Festnahme (Vorführung) und Anhaltung ist auf die Achtung der Menschenwürde des Betroffenen und auf die möglichste Schonung seiner Person Bedacht zu nehmen.

§ 32. (1) Für die Anhaltung von Menschen nach diesem Bundesgesetz oder nach der Strafprozeßordnung gilt § 53c Abs. 1 und 2 des Verwaltungsstrafgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950.

(2) Die Hausordnung für solche Anhaltungen in Hafträumen der Sicherheitsbehörden hat der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz mit Verordnung zu

1316 der Beilagen

7

erlassen. In den Hausordnungen sind die Rechte und Pflichten der Häftlinge unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie unter Berücksichtigung der räumlichen und personellen Gegebenheiten zu regeln.

§ 33. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Menschen zu bewachen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, es stehe ein allgemein gefährlicher Angriff gegen deren Leben bevor; das gleiche gilt, wenn aus einem solchen Anlaß Gesundheit oder Freiheit von Menschen schwerwiegend gefährdet erscheint.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Sachen zu bewachen,

1. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, es stehe ein allgemein gefährlicher Angriff gegen das Vermögen oder die Umwelt von Menschen in großem Ausmaß bevor;
2. denen unbefugte beträchtliche Beschädigung oder Zerstörung droht, sofern eine Sicherstellung gemäß § 29 Abs. 1 Z 3 nicht möglich ist.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind nach Maßgabe völkerrechtlicher Verpflichtung ermächtigt, Menschen und Sachen zu bewachen.

(4) Ist für die Bewachung das Betreten nicht allgemein zugänglicher Grundstücke oder Räume erforderlich, so bedarf dies der Zustimmung des Verfügungsberechtigten. Die Bewachung selbst kann

1. nur in den Fällen einer Bedrohung des Vermögens gemäß Abs. 2 Z 1 vom Eigentümer und
2. nur in den Fällen des Abs. 3 vom Völkerrechts-subjekt nach Maßgabe der Rechtsvorschriften abgelehnt werden.

§ 34. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die ihnen nach diesem Bundesgesetz eingeräumten Befugnisse selbst durchzusetzen. Dies gilt nicht, wenn die Nichtbefolgung der Anordnung als Verwaltungsübertretung zu ahnden ist.

(2) (Verfassungsbestimmung) Allen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes steht die Befugnis zum Waffengebrauch im selben Umfang zu.

(3) Für die Anwendung von Zwangsgewalt gegen Menschen gelten die Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes 1969.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen physische Gewalt gegen Sachen anwenden, wenn dies für die Ausübung einer Befugnis unerlässlich ist. Hiebei haben sie danach zu trachten, daß eine Gefährdung von Menschen unterbleibt. Die Ausübung dieser Zwangsgewalt ist nur dann weder anzudrohen noch anzukündigen

(§ 21 Abs. 2), wenn Gewißheit darüber herrscht, daß kein Betroffener anwesend ist.

§ 35. (Verfassungsbestimmung) (1) Die Sicherheitsbehörden sind befugt, zur Abwehr neu oder in außergewöhnlich großem Umfang auftretender allgemeiner Gefahren für Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen mit Verordnung allgemeine Anordnungen zu treffen. Hiebei haben sie zur Durchsetzung entweder unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt oder Verwaltungsstrafe anzudrohen.

(2) Anordnungen gemäß Abs. 1 dürfen nicht gegen bestehende Gesetze verstossen. Mit der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt dürfen nur Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes betraut werden; andere als die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Befugnisse dürfen ihnen nicht eingeräumt werden.

(3) Die Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund zu ihrer Erlassung weggefallen ist.

3. HAUPTSTÜCK:

Datenschutz

§ 36. (1) Personenbezogene Daten dürfen von den Sicherheitsbehörden gemäß den Bestimmungen der §§ 37 und 39 bis 42 nur verwendet werden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei übertragenen Aufgaben erforderlich ist; dies gilt für die dem § 38 zugrundeliegenden Aufgaben sinngemäß.

(2) Jedenfalls haben die Sicherheitsbehörden beim Verwenden personenbezogener Daten im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auf die Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen an der Geheimhaltung und auf den Vorrang vertraulicher Behandlung der Daten bedacht zu sein.

(3) Begriffe, deren Bedeutung im Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, festgelegt ist, haben diese Bedeutung auch im Rahmen dieses Abschnittes; diese Bedeutung gilt für nicht automationsunterstützte Datenverarbeitung sinngemäß. Im übrigen bleibt das Datenschutzgesetz unberührt, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes festgelegt.

§ 37. (1) Die Sicherheitsbehörden dürfen personenbezogene Daten ermitteln und verarbeiten, soweit hiefür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht oder soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet, insbesondere

1. bei Klärung der für eine Gefahr maßgeblichen Umstände oder
2. bei Vorbeugung, Abwehr und Aufklärung allgemein gefährlicher rechtswidriger Angriffe oder

3. bei Vorbeugung, Abwehr und Aufklärung von rechtswidrigen Angriffen auf die verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik und auf deren Handlungsfähigkeit sowie von rechtswidrigen Angriffen auf die demokratischen Freiheiten der Menschen oder
4. für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in einem konkreten Fall.

Die automationsunterstützte Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zur Abwehr und Aufklärung von Angriffen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 zulässig.

(2) Die Sicherheitsbehörden dürfen für die Zwecke und unter den Voraussetzungen, die in Abs. 1 genannt sind, Daten nicht automationsunterstützt verwenden, die sie im Zusammenhang mit der Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen ermittelt haben. Bestehende Übermittlungsverbote bleiben unberührt.

(3) Die Sicherheitsbehörden dürfen

1. für Zwecke einer im öffentlichen Interesse gelegenen Sicherung von Tatsachen, die unter strafrechtlichem Geheimhaltungsschutz stehen, oder
2. für Zwecke des sicherheitspolizeilichen Schutzes der Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Gebietskörperschaften oder
3. in den übrigen Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung mit ausdrücklicher, schriftlich erteilter Zustimmung des Betroffenen

personenbezogene Daten verarbeiten (Sicherheitsüberprüfung), die sie im Zusammenhang mit der Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen ermittelt haben. Eine Sicherheitsüberprüfung ist jedenfalls vorzunehmen, wenn bei einer Aufnahme in den öffentlichen Dienst die Gebietskörperschaft darum ersucht und der Betroffene für eine Verwendung vorgesehen ist, bei der er verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt auszuüben, oder maßgebenden Einfluß auf das Zustandekommen sonstiger Verwaltungsakte oder anderer wichtiger behördlicher Entscheidungen zu nehmen hat.

(4) Die Sicherheitsbehörden sind berechtigt, von den Dienststellen der Gebietskörperschaften, den anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes und den von diesen betriebenen Anstalten die für die Abwehr und Aufklärung von schwerwiegenden Angriffen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 als wesentliche Voraussetzung benötigten Auskünfte zu verlangen. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, die Auskunft zu erteilen; sie muß sich jedoch auf Namen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Geburtsort sowie auf die von der Sicherheitsbehörde zum Gegenstand der Anfrage gemachten Umstände beschränken. Eine Verweigerung der Auskunft unter Berufung darauf, daß es sich um automationsunterstützt verarbeitete personenbezogene Daten handelt, ist nur zulässig, wenn die Auskunftsbeschränkung ausdrücklich

auch Sicherheitsbehörden gegenüber gilt. Über die Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) hinausgehende sonstige gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit bleiben unberührt.

(5) Sollen personenbezogene Daten für Zwecke des Abs. 1 aus anderen als den Quellen der Abs. 2 und 4 ermittelt werden, so haben die Sicherheitsbehörden auf den amtlichen Charakter der Ermittlung sowie auf die Freiwilligkeit der Mitwirkung hinzuweisen. Dies gilt nicht

1. für Daten, die allgemein oder über Medien zugänglich sind;
2. für die Abwehr oder Aufklärung von Angriffen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3, wenn durch die Hinweise die Erfüllung der Aufgabe gefährdet oder erheblich erschwert werden würde;
3. für die Ermittlungen bei Menschen oder Stellen, bei denen wegen wiederholter Kontakte ein Zweifel über diese Umstände nicht bestehen kann.

§ 38. (1) Die Sicherheitsbehörden dürfen Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Namen der Eltern und Aliasdaten eines Menschen ermitteln und im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung samt dem für die Speicherung maßgeblichen Grund und einem allenfalls erforderlichen Hinweis auf das gebotene Einschreiten für Auskünfte auch an andere Behörden verarbeiten, wenn

1. gegen den Betroffenen ein inländischer richterlicher Befehl oder eine Anordnung des Vorsitzenden eines finanzbehördlichen Spruchsenates zur Ermittlung des Aufenthaltes oder zur Festnahme besteht;
2. gegen den Betroffenen ein sicherheitsbehördlicher Befehl zur Festnahme gemäß § 177 Abs. 1 Z 2 StPO besteht;
3. gegen den Betroffenen ein Vorführbefehl nach dem Strafvollzugsgesetz, BGBL Nr. 144/1969, besteht;
4. gegen den Betroffenen ein ausländischer richterlicher Befehl zur Festnahme oder eine andere, nach den Formvorschriften des ersuchenden Staates getroffene Anordnung mit gleicher Rechtswirkung besteht, die im Inland wirksam ist;
5. gegen den Betroffenen im Zusammenhang mit der Abwehr oder der Aufklärung von Angriffen gemäß § 37 Abs. 1 Z 2 oder 3 ermittelt wird;
6. gegen den Betroffenen Ermittlungen im Dienste der Strafrechtspflege eingeleitet worden sind;
7. auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, der Betroffene, dessen Aufenthalt unbekannt ist, habe Selbstmord begangen oder sei Opfer einer Gewalttat oder eines Unfalles geworden;

1316 der Beilagen

9

8. der Betroffene unbekannten Aufenthaltes und auf Grund einer psychischen Behinderung hilflos ist;
9. der Betroffene minderjährig und unbekannten Aufenthaltes ist, sofern ein Ersuchen gemäß § 146 b ABGB vorliegt;
10. der Betroffene Opfer einer gerichtlich strafbaren Handlung wurde und die Speicherung, der er ausdrücklich schriftlich zugesimmt haben muß, der Klärung der Tat oder der Verhinderung anderer Taten dient.

(2) Wenn der Zweck einer Datenverarbeitung nicht in der Speicherung von Personendatensätzen gemäß Abs. 1 besteht, dürfen die Sicherheitsbehörden Namen, Geschlecht, Geburtsdatum sowie Geburtsort und Wohnanschrift von Menschen erfassen und zusammen mit Sachen oder rechtserheblichen Tatsachen im Rahmen der Zentralen Informationssammlung für Auskünfte auch an andere Behörden speichern, sofern dies für die Erreichung des Zweckes der Datenverarbeitung erforderlich ist. Hierbei darf die Auswählbarkeit dieser personenbezogenen Daten aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen sein.

(3) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die von ihnen in der Zentralen Informationssammlung gespeicherten personenbezogenen Daten zu benutzen und daraus Auskünfte zu erteilen; letzteres ist an andere als staatsanwaltschaftliche Behörden und Finanzstrafbehörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege sowie an Sicherheitsbehörden nur zulässig, wenn hiefür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

(4) Personenbezogene Daten, die gemäß Abs. 1 evident gehalten werden, sind für Zugriffe der Sicherheitsbehörden als Auftraggeber zu sperren

1. in den Fällen der Z 1 zwei Jahre nach Widerruf des richterlichen Befehles oder der finanzbehördlichen Anordnung;
2. in den Fällen der Z 2 nach Widerruf des sicherheitsbehördlichen Befehles, spätestens jedoch 24 Stunden nach Aufnahme in die Zentrale Informationssammlung;
3. in den Fällen der Z 3 nach Widerruf des Vorführbefehles;
4. in den Fällen der Z 4 zwei Jahre nach Widerruf des richterlichen Befehles oder der mit gleicher Rechtswirkung ausgestatteten Anordnung;
5. in den Fällen der Z 5, wenn der Angriff abgewehrt oder aufgeklärt worden ist oder wenn der Betroffene sonst für die Gefahr nicht mehr maßgeblich ist;
6. in den Fällen der Z 6
 - a) sobald feststeht, daß eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft unterbleibt;
 - b) fünf Jahre nach der Aufnahme in die Zentrale Informationssammlung, im Falle

mehrerer Speicherungen gemäß Z 6 fünf Jahre nach der letzten;

7. in den Fällen der Z 7, 8 und 9 fünf Jahre nach Auffinden des Gesuchten;
8. in den Fällen der Z 10, wenn der Betroffene seine Zustimmung widerruft oder die Speicherung ihren Zweck erfüllt hat.

Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren sind die Daten auch physisch zu löschen. Während dieser Zeit kann die Sperre für Zwecke der Kontrolle der Richtigkeit einer beabsichtigten anderen Speicherung gemäß Abs. 1 aufgehoben werden.

(5) Die Sicherheitsbehörden sind als Auftraggeber verpflichtet, Personendatensätze, auf die der Zugriff nicht gesperrt ist, fünf Jahre nach Aufnahme in die Zentrale Informationssammlung daraufhin zu überprüfen, ob nicht die in Abs. 4 genannten Voraussetzungen für eine Sperre bereits vorliegen. Solche Personendatensätze sind nach Ablauf weiterer drei Monate gemäß Abs. 4 für Zugriffe zu sperren, es sei denn, der Auftraggeber hätte vorher bestätigt, daß der für die Speicherung maßgebliche Grund weiterhin besteht.

§ 39. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden, in Orten, für die Bundespolizeidirektionen bestehen, diese, haben Evidenzen der Aufzeichnungen über psychisch Kranke zu führen. Die darin von ihnen gemäß Abs. 2 erfaßten Daten dürfen nur für Zwecke des Abs. 3 verarbeitet werden.

(2) Die Behörden (Abs. 1) sind ermächtigt, folgende Daten zu ermitteln:

1. Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum sowie Geburts- und Wohnanschrift eines Menschen, den Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus dem örtlichen Wirkungsbereich der Behörde in eine Krankenanstalt (Abteilung) für Psychiatrie gebracht haben oder bringen haben lassen;
2. Namen des Arztes, der das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbringung bescheinigt hat, und Bezeichnung der von ihm erstellten Diagnose;
3. Bezeichnung der Krankenanstalt (Abteilung) für Psychiatrie, in die der Betroffene gebracht wurde.

(3) Die Behörden (Abs. 1) sind ermächtigt, die in ihrer Evidenz gespeicherten personenbezogenen Daten zu benutzen und daraus Auskünfte zu erteilen; letzteres ist ohne inhaltliche Beschränkung lediglich an Sicherheitsbehörden und staatsanwaltschaftliche Behörden sowie an Strafgerichte zulässig. Darüber hinaus erhalten ausschließlich Behörden, die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens die Verlässlichkeit des Betroffenen zu prüfen haben, Auskunft; Daten gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 dürfen jedoch auch dann nur einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt oder einem Polizei-

arzt zum Zwecke der Erstellung eines Gutachtens übermittelt werden.

(4) Personenbezogene Daten, die gemäß Abs. 2 evident gehalten werden, sind zehn Jahre nach der Aufnahme in die Evidenz, im Falle mehrerer Speicherungen zehn Jahre nach der letzten oder dann zu löschen, wenn sich sonst aus konkretem Anlaß ergibt, daß von dem Betroffenen keine ernstliche Gefährdung (§ 3 Z 1 des Unterbringungsgesetzes) mehr ausgeht.

§ 40. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden, in Orten, für die Bundespolizeidirektionen bestehen, diese, haben für Zwecke der Abwehr jener Gefahren für Leben, Gesundheit, Vermögen und Umwelt von Menschen, die von gefahrgeneigten Anlagen bei Störfällen ausgehen, eine Umweltevidenz zu führen.

(2) Gefahrgeneigte Anlagen sind solche, die bei einer Abweichung von dem der Rechtsordnung entsprechenden Zustand (Störfall) eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder in großem Ausmaß eine Gefahr für fremdes Eigentum oder die Umwelt herbeiführen können.

(3) Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden, die eine gefahrgeneigte Anlage genehmigt haben, sind verpflichtet, der nach dem Standort zuständigen Sicherheitsbehörde (Abs. 1) stets unverzüglich die zur Beurteilung der Gefährlichkeit der Anlage erforderlichen Daten zu übermitteln. Jedenfalls sind Art und Standort der Anlage, der Betreiber und die für die Einhaltung der Vorschriften Verantwortlichen, Betriebsweise und Betriebszeiten sowie Emissionsgrößwerte und Auflagen bekanntzugeben. Nähere Bestimmungen über die zu übermittelnden Daten und die Form der Übermittlung hat der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Land- und Forstwirtschaft und für Umwelt, Jugend und Familie durch Verordnung zu erlassen.

§ 41. (1) Die Sicherheitsbehörden dürfen — abgesehen von den Fällen des § 7 Abs. 1 Z 3 des Datenschutzgesetzes und des § 38 Abs. 3 — personenbezogene Daten nur übermitteln

1. wenn der Betroffene der Übermittlung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, wobei ein schriftlicher Widerruf möglich ist;
2. anderen Sicherheitsbehörden und österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung;
3. den staatsanwaltschaftlichen Behörden, Finanzbehörden und Gerichten im Rahmen ihrer Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege;
4. anderen inländischen Behörden, soweit dies ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist oder für den Empfänger eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben bildet;

5. ausländischen Behörden, soweit dies ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist, ausländischen Sicherheitsbehörden darüber hinaus, soweit dies zur Vollziehung der §§ 10 und 11 unerlässlich ist.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist aktenkundig zu machen. Übermittlungen aus einer automationsunterstützt geführten Evidenz sind zu protokollieren; die Protokollaufzeichnungen können nach drei Jahren gelöscht werden.

(3) Die Sicherheitsbehörden haben personenbezogene Daten, die sie während der Klärung der für eine Gefahr maßgeblichen Umstände gemäß § 37 Abs. 1 Z 1 ermittelt haben, in den Fällen, in denen die Abwehr der Gefahr schließlich in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fällt (§ 9 Abs. 2), dieser zu übermitteln.

(4) Erweisen sich übermittelte personenbezogene Daten im nachhinein als unvollständig oder unrichtig, so sind sie gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich scheint. Dies gilt jedoch für Auskünfte aus der Zentralen Informationssammlung nicht; Berichtigungen in Datensätzen der Zentralen Informationssammlung sind aber in allen weiteren Auskünften als solche kenntlich zu machen.

§ 42. Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die von ihnen verwendeten personenbezogenen Daten zu aktualisieren, wenn sie aktuellere Daten ermittelt haben.

§ 43. (1) § 11 des Datenschutzgesetzes findet auf alle nach diesem Bundesgesetz ermittelten und verarbeiteten personenbezogenen Daten Anwendung.

(2) In jenen Fällen, in denen

1. die Behörde keine Daten des Antragstellers ermittelt oder verarbeitet hat oder
2. das Wissen des Betroffenen um die Existenz oder den Inhalt des Datensatzes die Erfüllung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben für Zwecke der Strafrechtspflege oder des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik gefährden oder erheblich erschweren würde,

hat die Auskunft zu lauten: „Es wurden keine der Auskunftspflicht unterliegenden Daten ermittelt oder verarbeitet.“

(3) In jenen Fällen, in denen die Behörde über die Daten des Betroffenen

1. vollständig oder
2. nur in dem Umfang Auskunft erteilt, in dem kein Sachverhalt gemäß Abs. 2 Z 2 vorliegt,

hat die Auskunft mit dem Satz zu enden: „Im übrigen wurden keine der Auskunftspflicht unterliegenden Daten ermittelt oder verarbeitet.“

(4) Der Adressat einer Auskunft kann bei der Datenschutzkommission den Antrag stellen, die Gesetzmäßigkeit der Auskunft zu prüfen. Hat die Datenschutzkommission gegen die Gesetzmäßigkeit der erteilten Auskunft Bedenken, so hat sie ein Verfahren nach § 41 des Datenschutzgesetzes einzuleiten und den Antragsteller vom Ergebnis der Prüfung zu verständigen. Dies gilt auch für den Fall, daß die Behörde binnen drei Monaten keine Auskunft erteilt.

(5) Vertritt die Datenschutzkommission in ihrer Empfehlung (§ 41 des Datenschutzgesetzes) die Auffassung, daß die Auskunft der Behörde dem Gesetz nicht entspricht, und kommt der Bundesminister für Inneres der Empfehlung der Datenschutzkommission, die Auskunft zu erteilen, nicht nach, dann hat die Datenschutzkommission nach Abwägung der in der Stellungnahme vorgebrachten Gründe die gesetzmäßige Auskunft zu erteilen.

(6) Eingaben gemäß Abs. 1 und 4 sowie die daraufhin ergehenden Erledigungen sind von Stempelgebühren und Verwaltungsgabben befreit.

§ 44. Wird festgestellt, daß unrichtige oder entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ermittelte Daten aufbewahrt werden, so ist unverzüglich eine Richtigstellung oder Löschung vorzunehmen.

IV. TEIL

Sicherheitsbehörden

§ 45. (Verfassungsbestimmung) (1) Die Sicherheitsverwaltung obliegt den Sicherheitsbehörden.

(2) Oberste Sicherheitsbehörde ist der Bundesminister für Inneres.

(3) Dem Bundesminister für Inneres unmittelbar unterstellt, besorgen Sicherheitsdirektionen, ihnen nachgeordnet Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen die Sicherheitsverwaltung in den Ländern.

(4) Inwieweit Gemeinden als Sicherheitsbehörden einzuschreiten haben, bestimmen andere Bundesgesetze. Mitglieder der Gemeindewachkörper haben die den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch dieses Bundesgesetz eingeräumten Befugnisse nur dann, wenn sie für die Bezirksverwaltungsbehörde als Sicherheitsbehörde einschreiten.

§ 46. (1) Die Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres, die Sicherheitsverwaltung besorgen, bilden die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit.

(2) Die der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit dienstzugeteilten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes versehen für den Bundesminister für Inneres Exekutivdienst.

(3) Aus Organen gemäß Abs. 2 kann der Bundesminister für Inneres für Zwecke einer wirksameren Bekämpfung von Suchtgift- und Terrorkriminalität sowie zur Durchführung von Ermittlungen im Dienste der Strafrechtspflege, wenn als Täter Angehörige des Innenressorts in Betracht kommen, durch Verordnung Sondereinheiten bilden und ihnen die ausschließliche oder schwerepunktmaßige Wahrnehmung dieser Aufgaben im gesamten Bundesgebiet auftragen.

§ 47. (Verfassungsbestimmung) (1) Für jedes Bundesland besteht eine Sicherheitsdirektion mit dem Sitz in der Landeshauptstadt.

(2) An der Spitze einer Sicherheitsdirektion steht der Sicherheitsdirektor. Bei Besorgung der Sicherheitsverwaltung sind ihm das Landesgendarmeriekommando und dessen hiefür bestimmte innere Gliederungen unterstellt.

(3) Vor Bestellung des Sicherheitsdirektors durch den Bundesminister für Inneres ist der Landesregierung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Dem Sicherheitsdirektor ist zur Besorgung der ihm übertragenen Aufgaben das erforderliche Personal beigegeben. Den Exekutivdienst versehen die dem Sicherheitsdirektor beigegebenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die ihm unterstellten Organe der Bundesgendarmerie.

(5) In Wien ist die Bundespolizeidirektion zugleich Sicherheitsdirektion, der Polizeipräsident auch Sicherheitsdirektor.

(6) Der Bundesminister für Inneres hat jede staatspolitisch wichtige Weisung, die er einem Sicherheitsdirektor erteilt hat, auch dem Landeshauptmann mitzuteilen.

§ 48. (Verfassungsbestimmung) (1) An der Spitze einer Bundespolizeidirektion steht der Polizeidirektor, an der Spitze der Bundespolizeidirektion Wien der Polizeipräsident. Den Exekutivdienst versehen die dem Polizeidirektor (Polizeipräsidenten) beigegebenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

(2) In Angelegenheiten des Sachaufwandes, in Personalangelegenheiten sowie in den übrigen, die Organisation und Führung einer Bundespolizeidirektion betreffenden Angelegenheiten untersteht der Polizeidirektor (Polizeipräsident) unmittelbar dem Bundesminister für Inneres.

§ 49. Den Bezirksverwaltungsbehörden obliegt die Sicherheitsverwaltung (§ 45 Abs. 3) außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches der Bundespolizeidirektionen. Die Bezirksgendarmeriekommanden und ihre nachgeordneten Dienststellen sind ihnen bei Besorgung der Sicherheitsverwaltung unterstellt. Den Exekutivdienst versehen die den Bezirksverwaltungsbehörden unterstellten Organe der Bundesgendarmerie.

§ 50. (Verfassungsbestimmung) In Angelegenheiten des Sachaufwandes, in Personalangelegenheiten sowie in den übrigen, seine Organisation und Führung betreffenden Angelegenheiten untersteht das Landesgendarmeriekommando unmittelbar dem Bundesminister für Inneres.

§ 51. (Verfassungsbestimmung) (1) Den Sicherheitsbehörden obliegt die Vollziehung der Sicherheitspolizei mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches.

(2) Der Bundesminister für Inneres kann hiebei jede Amtshandlung, der Sicherheitsdirektor jede Amtshandlung einer Bundespolizeidirektion oder einer Bezirksverwaltungsbehörde durch Weisung an sich ziehen, sofern dies im Interesse wirksamer Gefahrenabwehr gelegen ist. Damit erlischt für die Dauer der Geltung der Weisung die Befugnis der angewiesenen Behörde, in dieser Angelegenheit selbstständig tätig zu werden. Die Weisung ist vom erteilenden und vom angewiesenen Organ aktenkundig zu machen.

(3) Der Bundesminister für Inneres kann mit Verordnung bestimmte Angelegenheiten, insbesondere im Bereich der Vorbeugung, für das Gebiet eines Bundeslandes der Sicherheitsdirektion vorbehalten. Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist der Landesregierung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

§ 52. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen haben den Sicherheitsdirektor über sicherheitspolizeilich erhebliche Ereignisse von nicht bloß lokaler Bedeutung zu informieren.

(2) Die Sicherheitsdirektoren haben den Bundesminister für Inneres über sicherheitspolizeilich erhebliche Ereignisse von nicht bloß regionaler Bedeutung zu informieren.

V. Teil

Strafbestimmungen

§ 53. (1) Wer nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgegesetzes, StGBI. Nr. 13/1945, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBI. Nr. 25/1947, verbreitet, begeht, wenn die Tat nicht gerichtlich strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S und mit Verfall der Gegenstände, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde, zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wird die Anzeige wegen einer Tat nach Abs. 1 vom öffentlichen Ankläger zurückgelegt oder ein gerichtliches Verfahren wegen einer solchen Tat rechtskräftig ohne Schulterspruch des Angezeigten beendet, so ist dies der Behörde mitzuteilen. Die Mitteilung obliegt bei Zurücklegung der Anzeige dem öffentlichen Ankläger, in allen anderen Fällen dem Gericht.

(3) Die Zeit von der Erstattung der Anzeige wegen einer Tat nach Abs. 1 bis zum Einlangen der im Abs. 2 genannten Mitteilung bei der zuständigen Verwaltungsbehörde ist in die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG 1950) nicht einzurechnen.

§ 54. (1) Wer

1. durch ein Verhalten, das Ärgernis zu erregen geeignet ist, die Ordnung an öffentlichen Orten stört, oder
 2. sich in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine Tat begeht, die ihm außer diesem Zustand als Verwaltungsübertretung zugerechnet würde,
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3000 S zu bestrafen.

(2) Bei Vorliegen erschwerender Umstände kann anstelle einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden. Im Falle der Z 2 darf jedoch die Strafe nach Art und Maß nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die im Rauschzustand begangene Tat (begangenen Taten) androht.

§ 55. Wer

1. sich ungeachtet vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einer Militärwache, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, ungestüm benimmt,
2. einem mit Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 erlassenen Verbot zuwider einen Gefahrenbereich betritt oder sich in ihm aufhält oder
3. einer mit Verordnung gemäß § 35 Abs. 1 getroffenen Maßnahme, deren Nichtbefolgung mit Verwaltungsstrafe bedroht ist, zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2000 S, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, zu bestrafen.

§ 56. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine Tat nach den §§ 54 und 55 den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 57. Die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser.

VI. TEIL

Besonderer Rechtsschutz

§ 58. (1) Die unabhängigen Verwaltungssenate erkennen über Beschwerden von Menschen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer sicherheitspolizeilicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein (Art. 129 a Abs. 1 Z 2 B-VG).

(2) Insoweit eine Beschwerde deshalb als unzulässig zurückzuweisen ist, weil sie dem Inhalt nach bloß auf die Verletzung einer gemäß § 20 festgelegten Richtlinie abzielt, hat der unabhängige Verwaltungssenat sie der zur Behandlung einer Aufsichtsbeschwerde in dieser Sache zuständigen Behörde zuzuleiten; diese hat gemäß § 59 vorzugehen.

(3) Beschwerden gemäß Abs. 1, die sich gegen einen nach diesem Bundesgesetz vorgenommenen Entzug der persönlichen Freiheit richten, können während der Anhaltung bei der Sicherheitsbehörde eingebracht werden, die sie unverzüglich dem unabhängigen Verwaltungssenat zuzuleiten hat.

§ 59. (1) Menschen, die in einer binnen sechs Wochen, wenn auch beim unabhängigen Verwaltungssenat (§ 58 Abs. 2), eingebrachten Aufsichtsbeschwerde behaupten, bei der Ausübung von Befehls- oder Zwangsgewalt, von der sie betroffen wären, sei eine gemäß § 20 festgelegte Richtlinie verletzt worden, haben Anspruch darauf, daß ihnen die Dienstaufsichtsbehörde den von ihr schließlich in diesem Punkte als erwiesen angenommenen Sachverhalt mitteilt und sich zur Frage äußert, ob eine Verletzung vorliegt.

(2) Menschen, denen eine Äußerung (Abs. 1) zugegangen ist, wonach die behauptete Verletzung einer Richtlinie nicht festgestellt worden sei, haben das Recht, binnen 14 Tagen den unabhängigen Verwaltungssenat anzurufen, in dessen Sprengel die Befehls- oder Zwangsgewalt ausgeübt wurde. Dieser hat endgültig festzustellen, ob die Richtlinie verletzt worden ist.

(3) Wird in einer Dienstaufsichtsbeschwerde dem Inhalt nach die Verletzung von Rechten durch die Ausübung unmittelbarer sicherheitspolizeilicher Befehls- oder Zwangsgewalt behauptet, so hat die Behörde beim Beschwerdeführer anzufragen, ob er eine Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates hiezu verlange. Erklärt er binnen 14 Tagen eine solche Entscheidung zu verlangen, so ist die Angelegenheit dem unabhängigen Verwaltungssenat als Beschwerde vorzulegen; diese gilt als am Tage des Einlangens bei der Behörde eingebracht.

(4) In Verfahren gemäß Abs. 2 vor den unabhängigen Verwaltungssenaten sind die in Verwaltungsstrafsachen maßgeblichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

VII. TEIL

Schlußbestimmungen

§ 60. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am XXXXXXXXXX in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die §§ XXX treten am XXXXXXXXXX in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

(4) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(5) (Verfassungsbestimmung) Sofern am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Sicherheitsdirektionen ihren Sitz außerhalb der Landeshauptstadt haben, kann dieser Zustand ungeachtet § 47 Abs. 1 aufrechterhalten werden.

§ 61. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. die Allerhöchste Entschließung vom 10. Juli 1850 über die Grundzüge für die Organisation der Polizeibehörden;
2. der Erlass des Ministeriums des Inneren vom 10. Dezember 1850, Zl. 6.370, über den Wirkungskreis der k.k. Polizeibehörden;
3. die Kaiserliche Entschließung vom 25. April 1852 über den Wirkungskreis der obersten Polizeibehörde;
4. der § 1 Abs. 2 und der § 3 des Gesetzes vom 27. November 1918, betreffend die Bundesgendarmerie, StGBl. Nr. 75, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 2/1936;
5. die §§ 14, 16, 19 und 20 Abs. 3 des Behördenüberleitungsgesetzes, StGBl. Nr. 94/1945.

(2) (Verfassungsbestimmung) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. der Art. II §§ 4 und 19 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungs-Novelle, BGBl. Nr. 393;
2. der § 15 des Behördenüberleitungsgesetzes, StGBl. Nr. 94/1945, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 685/1988;
3. das Bundesverfassungsgesetz vom 25. Juli 1946, womit auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung Bestimmungen getroffen werden, BGBl. Nr. 142/1946.

§ 62. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 20 Abs. 1, letzter Satz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern, hinsichtlich des § 32 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 40 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

VORBLATT**Problem:**

Die Aufgaben, die den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der allgemeinen Sicherheitspolizei zukommen, und die der Sicherheitsexekutive hiefür eingeräumten Befugnisse sind gesetzlich zum Großteil nicht differenziert geregelt. Dies wird einerseits vom Bürger als rechtsstaatliches Defizit empfunden und lässt andererseits die Exekutivorgane über die Reichweite ihrer Befugnisse im Zweifel. Die für die Einrichtung der Sicherheitsbehörden und die Zuordnung der Wachkörper maßgeblichen Vorschriften sind auf mehrere Gesetze, teils mit Übergangscharakter, aufgesplittet, sodaß es an der wünschenswerten Transparenz der Organisation mangelt.

Ziel:

Schaffung eines „Sicherheitspolizeigesetzes“, das die Polizeiaufgaben und die Polizeibefugnisse im Bereich der allgemeinen Sicherheitspolizei rechtsstaatlich einwandfrei und für die Sicherheitsexekutive handhabbar regelt und das den bestehenden Behördenaufbau übersichtlich zusammenfaßt.

Inhalt:

Der Entwurf enthält zunächst die für eine Regelung unerlässlichen Begriffsbestimmungen, legt sodann die Aufgaben der Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei und die Befugnisse der Sicherheitsexekutive zur Gefahrenvorbeugung und Gefahrenabwehr fest und trifft schließlich Datenschutzbestimmungen. Außerdem wird der Aufbau der Sicherheitsbehörden festgeschrieben und werden besondere Einrichtungen des Rechtsschutzes vorgeschlagen.

Alternativen:

Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes.

Kosten:

Da im wesentlichen der bestehende Zustand festgeschrieben werden soll, können sich Mehrkosten nur durch die verstärkte Ausrichtung der Sicherheitsexekutive auf Streitschlichtung sowie durch den Ausbau des Rechtsschutzes ergeben; letzteres fällt allerdings im Hinblick auf die Einbindung der unabhängigen Verwaltungssenate nicht in den Organisationsbereich des Bundes.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Seit mehr als 60 Jahren enthält die österreichische Rechtsordnung im Artikel II §§ 4 und 19 ÜG 1929 auf Verfassungsebene ein Versprechen auf Erlassung bundesgesetzlicher Bestimmungen über die Befugnisse der Behörden auf dem Gebiet der allgemeinen Sicherheitspolizei und über die Einrichtung des allgemeinen Sicherheitsdienstes. Nahezu ebenso lang befand sich im Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen das Versprechen der Erlassung eines Polizeistrafgesetzes; letzteres ist freilich im Jahre 1977 — offenbar der damaligen Einschätzung der Möglichkeit einer Realisierung dieses Vorhabens entsprechend — aus dem Rechtsbestand ausgeschieden worden.

Forderungen nach Schaffung eines „Polizeibefugnisgesetzes“ sind immer wieder erhoben worden. Ebenso hat es in der Sicherheitsverwaltung immer wieder Versuche gegeben, diesem Wunsche Rechnung zu tragen. Bislang sind diese Bemühungen allerdings nur einmal bis zu einer Regierungsvorlage gediehen (RV eines Bundesgesetzes über die Befugnisse der Sicherheitsbehörden und deren Exekutivorgane auf dem Gebiete der allgemeinen Sicherheitspolizei, 1268 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP); diese wurde allerdings in der damaligen Legislaturperiode keiner Erledigung mehr zugeführt und später nicht neuerlich eingefbracht.

Der „Lucona-Untersuchungsausschuss“ hat in seinem dem Nationalrat erstatteten Bericht (1000 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP) folgende Empfehlung ausgesprochen:

„Die Befugnisse der Staatspolizei und der militärischen Nachrichtendienste zur Überwachung von Personen müssen genau determiniert werden; dabei ist auf die Achtung der einschlägigen Bestimmungen im Bereich der Grundfreiheiten und Menschenrechte Bedacht zu nehmen.“

Da die „Staatspolizei“ in Österreich keine eigenständige Behörde, sondern vollständig in die Struktur des Sicherheitsapparates integriert ist und da daran auch nichts geändert werden soll, kann dieser Empfehlung am besten Rechnung getragen werden, wenn die Befugnisse der Sicherheitsbehör-

den und ihrer Organe in dem Bereich, in dem die „Überwachung von Personen“ durch die Staatspolizei anzusiedeln ist, nämlich in jenem der allgemeinen Sicherheitspolizei, umfassend geregelt werden; damit kann es im Rahmen einer generellen Regelung zu einer Verwirklichung der auf einen engen Bereich zielenden Empfehlung kommen.

Eine Arbeitsgruppe, die aus den Universitätsprofessoren Dr. Peter Oberndorfer und Dr. Kurt Ringhofer, dem Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Dr. Walter Schuppich, und dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Dr. Robert Danzinger bestand, hat über Auftrag des Bundesministers für Inneres, Dr. Franz Löschnak, den Fragenkomplex geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die Festschreibung der den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der allgemeinen Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und die Regelung jener Befugnisse, die für die Sicherheitsexekutive in diesem Bereich unerlässlich sind, notwendig wären. Den von dieser Arbeitsgruppe hiezu geäußerten inhaltlichen Vorstellungen entsprechend, ist der vorliegende Entwurf ausgearbeitet worden.

2. In dem zuvor zitierten Art. II § 4 Abs. 2 ÜG 1929 ist zwar lediglich von der „Erlassung bundesgesetzlicher Bestimmungen über die Befugnisse der Behörden auf dem Gebiet der allgemeinen Sicherheitspolizei“ die Rede, doch bedeutet dies nicht, daß damit der Regelungsgegenstand eines diesem Versprechen Rechnung tragenden Gesetzes bereits abschließend umschrieben ist. Es muß vielmehr auf einem Gebiet, das — wie die allgemeine Sicherheitspolizei — auf so wenig positivrechtliche Regelung, aber auch auf kaum vorhandene wissenschaftliche Aufarbeitung verweisen kann, zunächst festgelegt werden, welche Aufgaben der Verwaltung im Bereich der allgemeinen Sicherheitspolizei überhaupt zukommen. Damit stand von Anfang an fest, daß gesetzgeberische Aktivitäten in diesem Bereich notwendigerweise auf eine Regelung der „Polizeiaufgaben und Polizeibefugnisse“ bedacht sein müßten. Außerdem ergab sich daraus, daß das Gesetz trotz des in langjähriger Diskussion eingebürgerten Begriffes nicht „Polizeibefugnisgesetz“ heißen konnte, zumal dieser Titel außerdem noch die vom Inhalt her nicht rechtfertig-

bare Vorstellung genährt hätte, es würden in dem Gesetz alle Polizeibefugnisse geregelt werden. Nun ist es ja keineswegs so, daß die Befugnisse der „Polizei“, also ihre Ermächtigungen zum Einsatz von Befehls- und Zwangsgewalt in Österreich durchwegs nicht geregelt wären, vielmehr sind es bestimmte Bereiche, namentlich jene der Gefahrenabwehr, die Regelungslücken aufweisen. Für die repressive Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafjustiz etwa oder auch für das Einschreiten im Rahmen der Straßenpolizei besteht, was die Befugnisse betrifft, durchaus kein Regelungsdefizit. Es geht somit nicht um die Gesamtheit der Polizeibefugnisse, sondern nur um jene, die im Bereich der „allgemeinen Sicherheitspolizei“ eingeräumt sein sollen. Dementsprechend beschränkt sich der Regelungsbereich dieses Gesetzes auf den an mehreren Stellen des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (B-VG) gebrauchten und erstmals in Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG auftretenden Kompetenztatbestand „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei“. Es wird somit ein „Bundesgesetz über die Ausübung der Sicherheitspolizei“ vorgeschlagen.

3. Mit der Anknüpfung an den Kompetenztatbestand „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ sind freilich sowohl semantische als auch juristische Probleme verbunden. Einerseits kann der Bürger, insbesondere wenn er der jüngeren Generation angehört, mit diesen Worten kaum Vorstellungsinhalte verbinden, die es ihm ermöglichen würden, sich damit zu identifizieren, andererseits werden diese Begriffe aber seit Jahren und Jahrzehnten in der Juristensprache verwendet, ja sie sind sogar Bestandteil internationaler Verträge und haben etwa in die deutsche Übersetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2) Eingang gefunden. Dennoch hat sich der Entwurf schließlich dafür entschieden, diese Worte weiterhin zu verwenden. Hierauf wird bei den Erläuterungen zu § 1 noch zurückzukommen sein.

Allerdings ist damit die juristische Reichweite dieses Kompetenztatbestandes noch nicht geklärt. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 3153) fällt unter die „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ die „allgemeine Sicherheitspolizei“, das sind all jene Maßnahmen, die dem Schutz der Allgemeinheit gegen allgemeine Gefahren dienen und die mit keinem anderen Verwaltungszweig im Zusammenhang stehen. Es ist daher eine Auseinandersetzung mit den Begriffen „allgemeine Sicherheitspolizei“, „Polizei“ und „allgemeine Gefahren“ unerlässlich. Da der positiven Rechtsordnung hiezu nichts entnommen werden kann, hat der Verfassungsgerichtshof selbst die maßgeblichen Kriterien entwickelt, die von der Lehre übernommen worden sind. Demnach sei unter „Polizei“ generell Gefahrenab-

wehr zu verstehen und im weiteren zu unterscheiden, ob diese Gefahrenabwehr auf eine Verwaltungsmaterie beschränkt sei oder nicht. Im ersten Falle, wenn es also um die Abwehr einer für eine Verwaltungsmaterie typischen Gefahr geht, handle es sich um Verwaltungspolizei, während es sich im anderen Falle, also dann, wenn die Gefahr materienüberschreitend auftrete, um allgemeine Sicherheitspolizei handle. Dies führt dazu, daß dem Begriff der „allgemeinen Sicherheitspolizei“ kein positiver Begriffsinhalt zukommt, sondern daß er seinen Inhalt durch Subtraktion gewinnt, daß also eine Angelegenheit der Sicherheitspolizei erst dann vorliegt, wenn die Gefahr keinem anderen Bereich alleine zugeordnet werden kann. Da es einer der Zielsetzungen dieses Entwurfes ist, für die Rechtsanwender handhabbare Bestimmungen zur Verfügung zu stellen, war es von vorrangiger Bedeutung, neben dieser Subtraktionsmethode zumindest den Grobraster einer positiven Definition zur Verfügung zu stellen. Es wäre ein Zuviel an Verantwortung, das auf die einzelnen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes abgeladen worden wäre, würde man sie dazu verpflichten, „allgemeine Gefahren“ zu bekämpfen, ohne nähere Hinweise darüber zu geben, was darunter zu verstehen sei. Dementsprechend wurde der Versuch einer positiven Definition unternommen, der in § 6 seinen Niederschlag gefunden hat.

4. Die Unterscheidung zwischen der Sicherheitspolizei des Bundes und der örtlichen Sicherheitspolizei ist durch die Bundesverfassung vorgegeben, indem Art. 15 Abs. 2 B-VG als Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei jenen Teil der Sicherheitspolizei bezeichnet, der im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Der Verfassungsgerichtshof hat hiezu festgestellt, daß die Sicherheitspolizei des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG) und die örtliche Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs. 2 B-VG) beide gleicherweise die Abwehr allgemeiner Gefahren für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung zum Inhalt hätten (VfSlg. 2784, 3201). Auffällig an dieser Diktion ist, daß der in Literatur und Judikatur durchwegs verbreitete Begriff der „allgemeinen Sicherheitspolizei“ nicht verwendet wird. Soweit ersichtlich, hat er erst durch Art. II § 4 Abs. 2 ÜG 1929 in die positive Rechtsordnung Eingang gefunden. Der vorliegende Entwurf schlägt nun vor, auf das Wort „allgemein“ zu verzichten, da es auch keine „spezielle Sicherheitspolizei“ gibt und im Wort „Sicherheitspolizei“ durchaus der Gegensatz zur Verwaltungspolizei erkennbar ist. Außerdem ist die Verwendung des Wortes „allgemein“ deshalb inkonsistent, weil sie bei der „örtlichen Sicherheitspolizei“ durchwegs unterbleibt: Eigentlich müßte doch von allgemeiner (überörtlicher) Sicherheitspolizei und von allgemeiner örtlicher Sicherheitspolizei die Rede sein, da

1316 der Beilagen

17

beide gleicherweise die Abwehr allgemeiner Gefahren betreffen. Die Tatsache, daß der Verfassungsgerichtshof zwischen der „Sicherheitspolizei des Bundes“ und der „örtlichen Sicherheitspolizei“ unterscheidet und damit die Verwendung des Wortes „Sicherheitspolizei“ als gemeinsamen Oberbegriff nahezulegen scheint, spricht ebenfalls nicht gegen dieses Vorhaben, da es letztlich der Entscheidung des Gesetzgebers vorbehalten bleiben kann, den kürzesten Begriff in jenem Bereich zu verwenden, in dem er am häufigsten vorkommt. Da der vorliegende Entwurf nur die Sicherheitspolizei des Bundes zu regeln vermag, ist es evident, daß diese gemeint ist, wenn dieser Begriff im Gesetz verwendet wird. Daher ist im vorliegenden Entwurf (in den Erläuterungen von dieser Stelle an) durchwegs nur von „Sicherheitspolizei“ die Rede; als Kurztitel für das Gesetz wurde dementsprechend das Wort „Sicherheitspolizei“ gewählt.

5. Die Reichweite des Entwurfes ist somit auf die „Sicherheitspolizei“ beschränkt. Wegen der Nähe dieser Art der Gefahrenabwehr zum Strafrecht — dies wird noch bei der Erörterung des Begriffes „allgemeine Gefahr“ näher auszuführen sein — mußte der Entwurf eine Grenzziehung zum Kompetenztatbestand „Strafrechtswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) vornehmen. Der Verfassungsgerichtshof hat — wohl in Anknüpfung an den durch § 24 StPO vorgegebenen Umfang der Mitwirkung der Sicherheitsbehörden am strafrechtlichen Vorverfahren — in seinem Erkenntnis zur „Dienstvorschrift für die Erhebungsabteilungen der österreichischen Bundesgendarmerie“ (VfSlg. 4692/1963) ausgeführt, daß zum Kompetenztatbestand „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ auch „die Angelegenheiten der Strafjustiz“ gehören; lediglich dann, wenn die Bundesgendarmerie gemäß § 7 des Gendarmeriegesetzes 1894 von den Gerichten oder Staatsanwaltschaften unmittelbar in Anspruch genommen werde, sei deren Tätigkeit diesen Behörden zuzurechnen und gehöre daher zum Kompetenztatbestand „Strafrechtswesen“. Damit hat der Gerichtshof wohl dargelegt, daß die Sicherheitsbehörden, wenn sie strafbaren Handlungen „nachforschen“, also die Klärung des Sachverhaltes anstreben, im Rahmen der Sicherheitspolizei tätig werden, aber keine Aussage darüber gemacht, wann diese „Klärfunktion“ endet. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit gehört es, die Gefahr, die von einem Täter so lange ausgeht, als seine Täterschaft unbekannt, die Tat also ungeklärt ist, zu beseitigen. Dies kann jedoch nicht für die rechtsförmige Aufbereitung der Angelegenheit für Staatsanwalt und Gericht gelten; hiebei handelt es sich nicht mehr um Gefahrenabwehr, sondern bereits um Strafrechtswesen. Diese Abgrenzung würde nach dem der geltenden Strafprozeßordnung zugrundeliegenden Konzept keine Schwierigkeit bereiten, weil es dann den Sicherheitsbehörden bloß zukäme, gemäß § 24 StPO den Sachverhalt zu

klären (= „nachforschen“), also im Rahmen der Sicherheitspolizei tätig zu werden, und im Anschluß daran — ausgenommen die Fälle der Gefahr im Verzug — die Behörden der Strafjustiz einzuschalten. Nun ist aber bekanntlich die Praxis der Kriminalpolizei weit über die geschilderte Aufgabenteilung hinausgegangen, sodaß gegenwärtig die Sicherheitsbehörden durchaus auch Aufgaben aus dem Bereich des Strafrechtswesens wahrnehmen, und zwar nicht bloß dann, wenn Gefahr im Verzug vorliegt oder Staatsanwaltschaft/Gericht unmittelbar auf Organe der Bundesgendarmerie greifen. Es ist daher davon auszugehen, daß die Sicherheitsbehörden dann, wenn sie eine mehr oder minder rechtsförmige Aufbereitung ihres Ermittlungsergebnisses für die Behörden der Strafjustiz vornehmen, nicht im Rahmen der Sicherheitspolizei tätig werden. Daraus war für das vorliegende Gesetzesprojekt der Grundsatz abzuleiten, daß es zwar **Aufgabe der Sicherheitspolizei**, also der Gefahrenabwehr, sei, den Sachverhalt, einschließlich der Identität des für die Gefahr Verantwortlichen, zu klären, daß aber **Befugnisse** zu Eingriffen in die Grundrechtssphäre nur in dem Umfang zur Verfügung gestellt werden dürfen, als dies zur Klärung der für die Gefahr maßgeblichen Umstände erforderlich ist. Entsprechend der durch die Rechtsordnung vorgegebenen Funktionsteilung zwischen Sicherheitsbehörden und Strafgerichten haben jene die Gefahr abzuwehren und diese den Gefährdenden zur Verantwortung zu ziehen. Lediglich dann, wenn von dem Verdächtigen nach Feststellung seiner Identität weiterhin Gefahr ausgeht, wenn also „auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er werde eine strafbare Handlung begehen, die gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist wie die ihm angelastete, oder er werde die ihm angelastete versuchte oder angedrohte Tat ausführen“ (§ 175 Abs. 1 Z 4 StPO), übernimmt der Richter eine Aufgabe aus dem Bereich der Gefahrenabwehr, die ihm freilich wegen des freiheitsentziehenden Charakters einer Festnahme von Verfassung wegen überantwortet worden ist.

6. Schließlich kommt der Frage der im Rahmen der Sicherheitspolizei zu schützenden Güter entscheidende Bedeutung zu. Auch in diesem Bereich kann nicht auf gesicherte Grundlagen zurückgegriffen werden. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes gehören Leben, Gesundheit, Sicherheit sowie öffentliche Ruhe und Ordnung im Inneren (VfSlg. 3472 und 5910) zu den Schutzgütern der Sicherheitspolizei. Freilich hat der Gerichtshof in keinem seiner Judikate auch nur anklingen lassen, daß es sich hiebei um eine taxative Aufzählung handle. Der Literatur lassen sich ebenfalls keine präzisen Kriterien entnehmen: Die österreichische Diskussion zu diesem Thema hat sich immer nur an Einzelfällen und hier insbesondere an der Frage entzündet, ob es sich im konkreten Falle um eine Angelegenheit der Verwaltungspolizei oder um eine solche der Sicherheitspolizei handelt (VfSlg. 3650;

Gefahren aus ionisierenden Strahlen). Die deutsche Literatur sieht die Schutzgüter der Sicherheitspolizei wesentlich weiter; es seien dies Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit und Vermögen der Bürger sowie die Rechtsordnung und die Einrichtungen des Staates.

Der vorliegende Entwurf versucht, in diesem Punkte einen eigenständigen Weg einzuschlagen. Auszugehen ist neuerlich davon, daß die Sicherheitspolizei die nicht materienbezogene, die Verwaltungspolizei die materienspezifische Gefahrenabwehr darstellt. Die im Zusammenhang mit einer gerichtlich strafbaren Handlung notwendig werdende gefahrenabwehrende Tätigkeit der Verwaltungsbehörde ist ebenfalls nach diesen Grundsätzen einzuordnen. Daraus folgt aber, daß eine Gefahr, der im Repressivbereich durch Normierung eines gerichtlichen Straftatbestandes begegnet werden soll, so wie die durch präventivpolizeiliche Maßnahmen bekämpfte Gefahr, ihren Bezugspunkt zu jener Verwaltungsmaterie nicht verliert, in der sie geregelt wird. Das im § 36 Abs. 1 des Waffengesetzes 1986 zum Ausdruck kommende Abwehrinteresse ist ein spezifisch waffenrechtliches, mag es auch mit einer gerichtlichen Strafdrohung verbunden sein. Dementsprechend werden Sicherheitsbehörden, die Ermittlungen wegen Verdachtes des unbefugten Besitzes von Faustfeuerwaffen führen, nicht im Rahmen der Sicherheitspolizei, sondern in jenem des Waffenwesens tätig. Gleiches gilt für die Marktmäter im Bereich des Lebensmittelrechtes und für die Finanzämter im Bereich des Finanzstrafrechtes. Dies bedeutet aber auch, daß jene gerichtlichen Straftatbestände, die nicht in einem bestimmten Materiengesetz, sondern im Strafgesetzbuch verankert sind, in etwa den Rahmen für die Bekämpfung „allgemeiner Gefahren“ abstecken. Dieser Schluß ergibt sich daraus, daß im Strafgesetzbuch keinerlei Beziehung zu einer bestimmten Verwaltungsmaterie besteht, womit im Gefahrenbereich der für die Sicherheitspolizei notwendige, materienübergreifende Charakter festgelegt wird. Nach der hier vertretenen Auffassung bringt der Gesetzgeber dadurch, daß er einen bestimmten Straftatbestand in das Strafgesetzbuch als Offizialdelikt aufnimmt, zum Ausdruck, daß es sich hiebei um eine aus dem Materienbezug gelöste Angelegenheit handelt, womit sich für den Bereich der Gefahrenabwehr der Rückschluß auf die Sicherheitspolizei ergibt. Dies bedeutet aber auch, daß die Schutzgüter des Strafgesetzbuches zu Schutzgütern der Sicherheitspolizei werden. Freilich kann dies nicht so eng gesehen werden, daß alle in den einzelnen Abschnitten des Strafgesetzbuches genannten Rechtsgüter auch Schutzgüter der Sicherheitspolizei wären. Vielmehr bedarf es wegen des weniger ausdifferenzierten Charakters der Gefahrenabwehr eines Grobrasters, also einer Einschränkung auf einige wenige Schutzgüter. So scheidet etwa die „Sittlichkeit“ als eigenes Schutzgut aus, da der Bereich, in dem es sicherheitspolizeilich zur Geltung

kommen könnte, bereits durch die für die Gefahrenabwehr völlig ausreichenden Schutzgüter Leben, Gesundheit und Freiheit abgedeckt wird und da außerhalb dieses Bereiches wirklich kein Bedürfnis für polizeiliches Agieren zum Schutze der „Sittlichkeit“ besteht. Weiters scheiden all jene Rechtsgüter, denen das Strafgesetzbuch — wie etwa die Macht des Erziehungsberechtigten (§ 195 StGB) oder die Ehre — nur im Wege von Antrags- oder Privatanklagedelikten Schutz zuteil werden läßt, aus dem Schutzgutkatalog der Sicherheitspolizei aus; eine Gefahrenabwehr kommt dort nicht in Betracht, wo es der einzelne in der Hand hat, einen Angriff auf sein Rechtsgut hinzunehmen, ohne auf das Strafrecht zu rekurrieren.

Es steht nun außer Zweifel, daß Leben, Gesundheit, Freiheit und Vermögen von Menschen sowie die verfassungsmäßige Ausübung der Staatsfunktionen und der demokratischen Freiheiten solche Schutzgüter sind. Keineswegs evident ist die Antwort auf die Frage, ob die Umwelt Schutzgut der Sicherheitspolizei sei oder ob diesbezüglich, wenn überhaupt, nur ein Reflex auf Leben und Gesundheit besteht. Der vorliegende Entwurf hat sich für die erste Alternative entschieden. Maßgeblich hiefür war zunächst die sehr erhebliche Aufwertung des Schutzes der Umwelt im Bereich des Strafrechtes durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605/1987, und die damit verbundene Verpflichtung der Sicherheitsbehörden, solchen strafbaren Handlungen nachzuforschen (§ 24 StPO), was, wie oben dargestellt, im Verständnis der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes eine Tätigkeit im Rahmen der Sicherheitspolizei bedeutet. Darüber hinaus hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 9. März 1989, G 220/88, aus der mit dem Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz, BGBl. Nr. 491/1984, vorgenommenen Staatszielbestimmung auf eine allgemeine Verpflichtung der Verwaltung zur Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen geschlossen. Es ist daher auch aus diesem Grunde davon auszugehen, daß es den Sicherheitsbehörden obliegt, für die Berücksichtigung dieses Ziels im Rahmen der Sicherheitspolizei Sorge zu tragen.

7. Wie eingangs festgestellt, enthält der Artikel II des Übergangsgesetzes 1929 auch das Versprechen auf Einrichtung des „allgemeinen Sicherheitsdienstes“; dem soll nun ebenfalls entsprochen werden. Bekanntlich ist für die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich eine Fülle von Rechtsvorschriften maßgeblich, die zum Teil noch auf vorkonstitutionelle und/oder nicht demokratisch legitimierte Einrichtungen Bezug nehmen. Die dadurch entstandene Behördenorganisation soll nun möglichst klar und ohne inhaltliche Änderung des bestehenden Zustandes in einem Abschnitt dieses Gesetzes zusammengefaßt werden. Dies gibt

Gelegenheit, die an andere Verfassungsordnungen anknüpfenden Gesetzesbestimmungen zu beseitigen.

8. Die Regelung des Gegenstandes dieses Entwurfes macht es immer wieder erforderlich, an bestimmte, in der Rechtsordnung bereits verankerten Bestimmungen anzuknüpfen und daraus für den Bereich der Sicherheitspolizei die erforderlichen und gewünschten Konsequenzen zu ziehen. Es bestand daher methodisch die Möglichkeit, entweder an diese Gesetze mit Verweisen anzuknüpfen oder den jeweils relevanten Sachverhalt einschließlich der bereits anderswo verankerten Norm in das Gesetz aufzunehmen. Da es sich beim Sicherheitspolizeigesetz in gewisser Weise auch um einen „Normenkanon der Sicherheitspolizei“ handeln soll, wurde durchwegs die zweite Alternative verwirklicht. So wurde etwa im Zusammenhang mit der Festnahme die in Art. 4 Abs. 7 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, getroffene Regelung wortgleich in das vorliegende Gesetz übernommen; die mit Art. 129a Abs. 1 Z 2 B-VG geschaffene Möglichkeit, sich wegen einer Rechtsverletzung im Rahmen einer faktischen Amtshandlung an den unabhängigen Verwaltungssenat zu wenden, wurde, auf sicherheitspolizeiliche Amtshandlungen spezialisiert, als Ausgangspunkt für die besonderen Rechtsschutzmöglichkeiten in das Gesetz aufgenommen.

9. Insgesamt können als wichtigste mit diesem Gesetz verfolgte Anliegen nachstehende Punkte festgehalten werden:

- zeitgemäße Fassung und Umschreibung der maßgeblichen Begriffe;
- Festlegung der von den Sicherheitsbehörden im Rahmen der Sicherheitspolizei zu erfüllenden Aufgaben;
- Verankerung des Prinzips, daß die Ausübung einer Befugnis die ultima ratio der Aufgabenerfüllung zu sein hat;
- Verankerung des Verhältnismäßigkeitsprinzips in differenzierter Form;
- Schaffung der Möglichkeit, einen „Berufspflichtenkodeks“ festzulegen;
- Normierung rechtsstaatlich einwandfreier und handhabbarer Befugnisse;
- größtmögliche Einschränkung der gegenwärtig in Art. II § 4 Abs. 2 ÜG 1929 verankerten „Generalklausel“;
- Präzisierung der Befugnisse im Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des durch das Datenschutzgesetz vorgegebenen Rahmens und Schaffung einer Auskunftsverpflichtung der Sicherheitsbehörden;
- Schaffung einer übersichtlichen Regelung der Behördenorganisation;
- Zusammenfassung der als „Polizeistrafrecht“ bezeichbaren Verwaltungsstrafbestimmungen;

— Schaffung besonderer Rechtsschutzeinrichtungen einschließlich der Möglichkeit einer externen Beschwerdekontrolle.

10. Für die Regelung dieser Materie werden die durchwegs im Gesetzgebungsreich des Bundes liegenden Kompetenzatbestände „Strafrechtswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG), „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG) und „Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie“ (Art. 10 Abs. 1 Z 14 B-VG) in Anspruch genommen.

11. Im Entwurf finden sich mehrere Bestimmungen, die als Verfassungsbestimmungen beschlossen werden müssen. Es handelt sich um die §§ 9, 35, 45, 47, 48, 50, 51, 60 Abs. 2 und 5 und 61 Abs. 2. Hierbei kommt es durchwegs zu keiner Änderung der bestehenden Rechtslage und damit auch zu keiner Einschränkung der Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG. Für die im § 9 vorgesehene erste allgemeine Hilfeleistungspflicht trifft dies deshalb zu, weil die Vollziehungszuständigkeit der Sicherheitsbehörden — auch in Angelegenheiten der Landesvollziehung — nur dann gegeben ist, wenn die zuständige Behörde noch nicht eingeschritten ist, und sofort endet, sobald die zuständige Behörde einschreitet.

II. Besonderer Teil

Definitionen

Es erscheint selbstverständlich, daß die im ersten Teil des Entwurfes enthaltenen Definitionen Verbindlichkeit nur für das vorliegende Gesetz beanspruchen können. Ein Hinweis darauf, daß sie „im Sinne dieses Bundesgesetzes“ gelten würden, schien daher entbehrlich.

Zu § 1:

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt, soll die für den Kompetenzatbestand maßgebliche Wortfolge des B-VG „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ beibehalten werden. Hierfür war vor allem die Tatsache maßgeblich, daß eine Änderung nur sinnvoll gewesen wäre, wenn auch der Kompetenzatbestand umformuliert worden wäre. Dies ist letztlich deshalb nicht geschehen, weil zum Verständnis dieser Kompetenzbestimmung eine gefestigte Judikatur des Verfassungsgerichtshofes besteht und keine Zweifel darüber aufkommen sollten, daß es in diesem Bereich zu keiner Änderung gekommen sei. Zur Frage, warum bei Umschreibung der Tätigkeit in diesem Verwaltungsgebiet auf das in Literatur und Judikatur gebräuchliche Wort „allgemeine“ verzichtet wurde, wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil

(Punkt 4) verwiesen. Inhaltlich brauchte bei dieser Definition noch nicht auf die Unterscheidung zwischen der Sicherheitspolizei des Bundes und der örtlichen Sicherheitspolizei eingegangen werden, da es darauf erst bei der Zugehörigkeit zu der in § 2 definierten „Sicherheitsverwaltung“ ankommt.

Zu § 2:

Da sich dieser Entwurf die Aufgabe gesetzt hat, auch die Organisation der Sicherheitsbehörden festzuschreiben, war es erforderlich, den Tätigkeitsbereich der Sicherheitsbehörden über den Bereich der Sicherheitspolizei hinaus festzulegen. Hierbei wurde inhaltlich auf § 3 der Verordnung des Bundesministeriums für Inneres über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Sicherheitsdirektionen, BGBI. Nr. 74/1946, abgestellt, diese jedoch um den damals offenbar der Sicherheitspolizei, dem Paßwesen und der Fremdenpolizei zugeschriebenen Tatbestand der „Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm“ erweitert.

Zu § 3:

Bislang werden für die verschiedenen Exekutivorgane, die im Rahmen der Sicherheitsverwaltung tätig werden, unterschiedliche Begriffe verwendet. Während das (noch) geltende Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit von „Organen der öffentlichen Gewalt“, das Gesetz zum Schutz des Hausrechtes von „Beamten der Sicherheitsbehörden“ und die Strafprozeßordnung von „Organen der Sicherheitsbehörden“ sprechen, hat sich im alltäglichen Gebrauch der im Verwaltungsstrafgesetz grundgelegte Begriff der „Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ zunehmend durchgesetzt. Es war daher naheliegend, an ihn anzuknüpfen. Inhaltlich wurde die Einleitung des § 2 des Waffengebrauchsgesetzes 1969 herangezogen; hierbei bestand außerdem die Notwendigkeit, die „Organe der Bundespolizei“ aufzuzählen. Hinsichtlich der im Rahmen der Sicherheitsverwaltung tätigen Beamten des rechtskundigen Dienstes konnte auf die im § 38 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 enthaltene Formulierung zurückgegriffen werden. Da jedoch diese „Konzeptsbeamten“ nicht bloß bei den Bundespolizeidirektionen, sondern auch bei den Sicherheitsdirektionen eingesetzt werden, wurde der Begriff entsprechend erweitert.

Nicht in den Kreis der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes waren die — ausschließlich bei der Bundespolizeidirektion Wien verwendeten — Beamten des höheren Wirtschaftsdienstes einzubeziehen, da sie durchwegs nicht zur Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt herangezogen werden. Hingegen wurden die Mitglieder der Gemeindewachkörper in die Aufzählung aufgenommen, da sie nach geltendem

Verständnis durchaus als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes anzusehen sind. Freilich ist damit noch nicht gesagt, daß ihnen auch die Befugnisse des III. Teiles zukommen. Für den Umfang ihrer Befugnisse ist vielmehr — was die Sicherheitspolizei betrifft — die im § 45 Abs. 4, zweiter Satz, getroffene Regelung maßgeblich.

Im Rahmen dieser Definition war auch die Frage zu beantworten, ob die Organe der Zollwache, wenn sie Amtshandlungen gemäß den §§ 1, 2 Abs. 2 sowie 4 und 5 des Bundesgesetzes betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane, BGBI. Nr. 220/1967, durchführen, als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu bezeichnen seien und somit in die Aufzählung aufzunehmen wären. Diese Frage wurde letztlich verneint, da es einerseits nicht angezeigt erschien, für ein und denselben Beamten gleichzeitig zwei Organbezeichnungen in Geltung zu haben, und da andererseits auch § 6 des genannten Gesetzes nicht festlegt, daß die Zollorgane unter den maßgeblichen Voraussetzungen „Sicherheitsorgane“ seien, sondern normiert, daß den Beamten „alle Rechte und Pflichten der Sicherheitsorgane“ zukämen.

Schließlich war auch noch die Frage zu beantworten, welche Stellung jenen Soldaten zukommt, die über Ersuchen der Sicherheitsbehörden zur Assistenzleistung in Angelegenheiten der Sicherheitspolizei herangezogen werden. Nach herrschender Auffassung gelten für diese Soldaten jene Vorschriften, die für Organe der Sicherheitsbehörden während ihres Einsatzes gelten. Freilich war es nicht Aufgabe dieses Entwurfes, diese Regelung zu treffen. Vielmehr kann dies nur — so wie es bei den Organen der Zollwache geschehen ist — in einem eigenen Übertragungsgesetz erfolgen. Für den Bereich dieses Bundesgesetzes genügt jedenfalls die Feststellung, daß Soldaten, die zur Assistenzleistung herangezogen werden, keine Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind.

Zu § 4:

Zunächst wird der Begriff der Sicherheitsexekutive (Abs. 1) eingeführt, der erst in jüngerer Zeit in der öffentlichen Diskussion zunehmend in den Vordergrund getreten ist. Dieser Begriff hat sich im täglichen Umgang als nützlich erwiesen. Vom dogmatischen Standpunkt ist es unbestritten, daß — spricht man von der Sicherheitsbehörde — damit auch die Organe dieser Behörde gemeint sind. Allerdings erweist es sich gerade im Befugnisbereich, in dem einzelne Befugnisse der Behörde als solcher, andere wieder den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes eingeräumt sind, als sinnvoll, die Gesamtheit so anzusprechen, daß dies zusätzliche Deutlichkeit gewinnt, da sonst bei den

Organen die Tendenz besteht, sich nicht angesprochen zu fühlen.

Der Begriff des Exekutivdienstes (Abs. 2) ist, obwohl im täglichen Gespräch vielfach verwendet, bislang nirgends definiert. Der Ansatz für die vorgeschlagene Definition besteht darin, daß ein Exekutivbeamter nicht bloß zu mittelbarer, sondern auch zu unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sein muß. Auch dies kommt im grundsätzlichen bereits im § 2 des Waffengebrauchsgesetzes 1969 zum Ausdruck, indem die Befugnis zum Waffengebrauch als der „Endpunkt“ der Exekutivgewalt an die Verfügung über Dienstwaffen gebunden wird. Dadurch wird die Entscheidung der Dienstbehörde, einen bestimmten Beamten mit einer Waffe auszustatten, in Wahrheit zur Entscheidung, ihm Exekutivbefugnis einzuräumen. Der Natur des sicherheitspolizeilichen Agierens entsprechend, wurde zwischen dem präventiven Überwachungsdienst und dem repressiven Ausforschungsdienst unterschieden. Damit ist freilich noch keine Aussage darüber gemacht, ob und in welchem Ausmaß ein bestimmter Beamter exekutiven **Außendienst** verrichtet, sodaß aus der Befähigung zum Exekutivdienst noch kein Rückschluß auf dienstrechtlich relevante Parameter zulässig ist.

Schließlich schien es auch nützlich, den Begriff der Befugnis (Abs. 3) im Rahmen dieses Gesetzes zu definieren. Hiebei war auf die Zweiteilung im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit der Anordnungsbefugnis Bedacht zu nehmen: Mittelbarer Zwang ergibt sich durch eine Verwaltungsstrafdrohung, während unmittelbarer Zwang auf Durchsetzung mit physischen Mitteln hinweist.

Zu § 5:

Ausgehend von dem im § 3 Z 2 des Datenschutzgesetzes verwendeten Begriff des Betroffenen (Abs. 1), wurde die dort vorgenommene Definition weiter abstrahiert und dem System des vorliegenden Entwurfes angepaßt.

Im Entwurf wird dann, wenn von Rechten oder Schutzgütern Betroffener die Rede ist, immer von Menschen gesprochen. Obwohl damit offensichtlich juristische Personen nicht erfaßt sind, wurde dieser Grundsatz beibehalten, da deutlich werden soll, daß es im Kontakt zwischen Sicherheitsexekutive und Bürger primär um das Verhältnis zwischen Menschen und nicht um juristische Relationen geht. Da freilich deswegen für die juristischen Personen kein Rechtsverlust eintreten durfte, war die im Abs. 2 getroffene Regelung erforderlich.

Zu § 6:

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt wurde, kommt dem Begriff der „Sicherheitspolizei“ kein positiver Begriffsinhalt zu. Er erhält seinen

Inhalt durch Subtraktion, wenn nämlich die für die Abwehr maßgebliche Gefahr keinem anderen Bereich zugeordnet werden kann. Eine solche Gefahr stellt nach der Konzeption des Entwurfes eine allgemeine Gefahr (Abs. 1) dar. Dieser Begriff ist zumindest im Ansatz bereits in der Rechtsordnung vorgegeben. Gemäß § 7 Z 3 des Waffengebrauchsgesetzes 1969 ist der mit Lebensgefährdung verbundene Gebrauch einer Waffe gegen Menschen unter anderem dann zulässig, wenn der Betroffene als „allgemein gefährlicher Mensch gekennzeichnet“ sei. Dem Bericht des Verfassungsausschusses (1193 der Beilagen Sten.Prot. NR XI. GP.) ist zu entnehmen, daß diese „allgemeine Gefährlichkeit“ im Zusammenhang mit einem vom Täter früher begangenen Verbrechen oder einem nun gesetzten Verhalten zu sehen sei, sodaß er als ein für die Sicherheit des Staates, der Person oder des Eigentums (allgemein) gefährlicher Mensch zu erkennen sei. Diesen Ausführungen ist zu entnehmen, daß für die allgemeine Gefahr neben dem Substraktionsansatz noch ein gewisses Maß an Unmittelbarkeit und die Ausrichtung auf schwerere Vorsatzdelikte maßgeblich sind. Dies ergibt sich auch aus der jüngeren Literatur. So führt etwa Funk aus, bei der Sicherheitspolizei gehe es „um die Abwehr und Verfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen, speziell auch solcher mit politischer Motivierung sowie um den Schutz der Sicherheit der Person und des Eigentums im allgemeinen“ (Demonstrationsschäden, Abwehr und Ausgleich aus rechtlicher Sicht, Orac, Seite 45). Stellt man nun diese Ausführungen zu dem im allgemeinen Teil unter Punkt 6 Gesagten in Relation, so ergibt sich der Inhalt der vorgeschlagenen Definition, deren zweiter Teil freilich demonstrativ gehalten wurde, weil es durchaus strafrechtliche Nebengesetze, wie etwa das Suchtgiftgesetz, gibt, in denen Tatbestände geregelt werden, deren Vorbeugung zur Sicherheitspolizei zu zählen ist, und weil erwiesenermaßen auch Verwaltungsstrafstatuten (z.B. die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes gemäß Art. IX Abs. 1 Z 7 EGVG 1950) zur Sicherheitspolizei gehören. Auf die Staatsschutzdelikte des StGB konnte in diesem Zusammenhang verzichtet werden, da sie zur Gänze von § 11 Abs. 2 erfaßt sind. Ebenso sind die Fahrlässigkeitsdelikte ausgeklammert geblieben, da deren Vorbeugung wegen ihrer begriffsmäßigen Unvorhersehbarkeit entweder nicht in Betracht kommt oder wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Verwaltungsmaterie nicht Sicherheitspolizei, sondern Verwaltungspolizei darstellt. So ist es wohl evident, daß die Vorbeugung der gesamten Verkehrskriminalität im Rahmen der Straßenpolizei zu erfolgen hat.

Handlungen und Unterlassungen, die auf das Herbeiführen allgemeiner Gefahren abzielen, sind primäre Anknüpfungspunkte für sicherheitspolizeiliches Agieren. Dementsprechend war hiefür ein eigener Begriff notwendig, der mit jenem des

„allgemein gefährlichen Angriffes“ (Abs. 2) gefunden worden ist.

Wiederholt knüpft der Entwurf an „mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen“ (Abs. 3) an. Dieser Begriff wurde Art. 2 Abs. 1 Z 2 lit. c des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, entnommen. Die vorgeschlagene Definition entspricht der von den Erläuterungen zur Regierungsvorlage dieses Verfassungsgesetzes gegebenen.

Zu § 7:

Im Hinblick auf die doch sehr „obrigkeitsstaatlich“ klingende Formulierung „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung“ war eine Definition dieses Begriffes erforderlich. Es soll deutlich gemacht werden, daß es im wesentlichen um den Schutz der Infrastruktur der Gemeinschaft bei größtmöglicher Sicherung der Ausübung der Grund- und Freiheitsrechte des einzelnen geht. Den Sicherheitsbehörden obliegt es, bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, also dann, wenn es weniger um die Bekämpfung unmittelbar drohender Gefahren, sondern mehr um die Sicherstellung eines friedlichen Miteinanders der Bürger geht, die Rechte der Gemeinschaft besonders sorgsam gegen die Rechte des einzelnen abzuwagen. Dementsprechend gehört die Wahrung der Verhältnismäßigkeit in diesem Bereich bereits zur Wahrung der Aufgabe und nicht erst zur Handhabung von Befugnissen. Dies ist umso mehr von Bedeutung, als für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung lediglich eine Ermittlungsbefugnis zur Verfügung steht, bei deren Handhabung die Verhältnismäßigkeit nur mehr eingeschränkt zur Geltung kommen kann.

Aufgaben der Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der allgemeinen Sicherheitspolizei:

Nach der Definition der Sicherheitspolizei besteht diese in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Diese grundsätzliche Festlegung, die für sich allein genommen nur eine Zielrichtung vorgibt aber keine Aufgabe umreißt, bedarf einer Aufgliederung, die im II. Teil des Gesetzes vorgenommen wird. Hierfür ist es besonders wichtig klarzumachen, daß zwar im Einzelfall die Aufgabe in der Abwehr einer allgemeinen Gefahr oder in einer Streitschlichtung bestehen mag, daß darin aber kein Selbstzweck zu sehen ist, sondern daß die Sicherheitspolizei stets einer sozialen Funktion gerecht zu werden hat. Diese besteht über alle Aufgaben im Einzelfall hinaus im Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen sowie in der Gewährleistung von Frieden und Freiheit in der Gemeinschaft (§ 8). Damit soll, was im täglichen Leben der Sicherheitspolizei eine Selbstverständlichkeit darstellt, auch

nach außen zum Ausdruck gebracht werden, daß die einzelnen Schutzzüge der Sicherheitspolizei nicht gleichwertig nebeneinander stehen. Im Rahmen von Verhältnismäßigkeitserwägungen wird daher dem Leben vor dem Eigentum Schutz einzuräumen sein, und an die Seite der Gewährleistung des friedlichen Miteinanders der Bürger hat gleichberechtigt die Freiheit des einzelnen, sich in der Gemeinschaft zu verwirklichen, zu treten.

In diesem Teil werden durchwegs nur die Sicherheitsbehörden als Träger von Aufgaben angesprochen, obwohl es selbstverständlich ist, daß diese sehr oft von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wahrgenommen werden. Der Entwurf geht davon aus, daß Aufgaben nur einer Behörde übertragen werden können; die im Einzelfall tätig werdenden Organe setzen die der Behörde zurechenbaren Handlungen.

Zu § 9:

Die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht ist in sehr vielen Fällen der Ausgangspunkt für sicherheitspolizeiliche Amtshandlungen. An eine Sicherheitsdienststelle wird etwa über Notruf die Mitteilung über ein Ereignis herangetragen, aus dem sich mit großer Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder des Vermögens von Menschen ergibt. Ob dieses Ereignis tatsächlich stattgefunden hat, ob es tatsächlich zu einer Gefährdung gekommen ist und ob die Abwehr dieser Gefahr in die Zuständigkeit der Sicherheitspolizei fällt, ja ob überhaupt eine Angelegenheit verwaltungsbehördlicher Gefahrenabwehr vorliegt, ist nicht erkennbar, geschweige denn verlässlich abzuklären. Freilich ist zumeist auch gar nicht genug Zeit vorhanden, hierfür Überlegungen anzustellen, vielmehr bedarf es sofortigen Handelns, um als erstes das Bestehen der Gefahr zu verifizieren und allenfalls erste Abwehrhandlungen zu setzen. Dementsprechend hat die Sicherheitsbehörde die Aufgabe, in solchen Fällen losgelöst von Zuständigkeitsüberlegungen einzuschreiten und sich Klarheit über den Sachverhalt zu verschaffen, also festzustellen, ob tatsächlich eine Gefahr vorliegt, für die erforderliche unaufschubbare Hilfe zu sorgen (= sie selbst zu leisten oder sie herbeizurufen) und die Umstände, die für die Gefahr maßgeblich sind, zu klären. Während dieser Maßnahmen muß sich zunehmend Klarheit darüber einstellen, welcher Sachverhalt nun tatsächlich vorliegt und welche Gefahr es abzuwehren gilt. Hierbei sind zwei Möglichkeiten weiteren Vorgehens denkbar:

- es erweist sich, daß es sich um eine allgemeine oder um eine im übrigen Vollzugsbereich der Sicherheitsverwaltung abzuwehrende Gefahr handelt, sodaß die Zuständigkeit der Sicherheitsbehörde für das weitere Vorgehen vorliegt;
- es erweist sich, daß eine verwaltungspolizeiliche Maßnahme außerhalb des Vollzugsberei-

1316 der Beilagen

23

ches der Sicherheitsbehörden geboten ist, weshalb sich die Tätigkeit der Sicherheitsbehörde auf die Verständigung der zuständigen Behörde und auf die Leistung unaufschiebbarer Hilfe reduziert.

Zusammengefaßt obliegt es der Sicherheitsbehörde neben der Hilfeleistung somit in diesem Bereich, Feststellungen darüber zu treffen, ob eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen vorliegt und wer für ihre Abwehr zuständig ist. Ihre Pflicht, tätig zu sein, endet mit dem Einschreiten der zuständigen Organe. Da mit dieser Regelung eine Eilzuständigkeit der Sicherheitsbehörden, also eine Kompetenz zur Gefahrenabwehr in allen Angelegenheiten bis zum Zeitpunkt des Einschreitens der zuständigen Behörde geschaffen werden soll, bedarf diese Regelung der kompetenzrechtlichen Absicherung, weshalb sie als Verfassungsbestimmung konzipiert worden ist.

Zu § 10:

Die Abwehr allgemeiner Gefahren sowie die Vorbeugung rechtswidriger allgemein gefährlicher Angriffe stellt einen der wesentlichen Bereiche der Sicherheitspolizei dar. Das Bestimmungsmerkmal der Rechtswidrigkeit ist deshalb erforderlich, weil darauf Bedacht zu nehmen ist, daß es auch rechtmäßiges Verwirklichen des Tatbestandes einer nach dem Strafgesetzbuch strafbaren Handlung, wie etwa das Ausüben des Notwehrrechtes, geben kann. Auf diese Unterscheidung kann freilich lediglich bei der Aufgabenumschreibung Bedacht genommen werden. Bei der Handhabung der Befugnisse wird es dem Organ in den seltensten Fällen möglich sein, abschließende Feststellungen darüber zu treffen, ob es sich nun im konkreten Fall um einen rechtswidrigen Angriff handelt oder nicht. Es wird daher einen dem Anschein nach rechtswidrigen Angriff zu beenden haben.

Entsprechend dem in Punkt 5 des allgemeinen Teiles dargelegten Verständnis der Sicherheitspolizei gehört zur Gefahrenabwehr in diesem Bereich neben der Feststellung der Umstände, die zu einem Schaden oder einer Gefährdung geführt haben, auch die Klärung der Identität des dafür Verantwortlichen. Freilich werden im Befugnisbereich nur für den ersten Teil dieser Aufgabe Eingriffsermächtigungen zur Verfügung gestellt werden. Jedenfalls ist es aber Aufgabe der Sicherheitsbehörde, einen im Gang befindlichen rechtswidrigen allgemein gefährlichen Angriff zu beenden. Hierbei konnte auf die Terminologie des Bundesverfassungsgesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit, BGBL. Nr. 684/1988, zurückgegriffen werden, das in seinem Art. 2 Abs. 1 Z 2 lit. a ebenfalls von der „Beendigung des Angriffes“ im Zusammenhang mit gerichtlich strafbaren Handlungen — in der Terminologie des vorliegenden Gesetzes im Zusammenhang mit allgemeinen Gefahren — spricht.

Zu § 11:

Diese Bestimmung betrifft den Bereich des präventiven Staatsschutzes. Zu seiner Umschreibung wurde auf die in Art. 79 Abs. 2 Z 1 lit. a B-VG gebrauchte Formulierung zurückgegriffen, wobei davon ausgegangen wurde, daß der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der Schutz der demokratischen Freiheiten solange Angelegenheiten der Sicherheitspolizei sind, als dieser Schutz **begriffsnotwendig** auf das Bundesgebiet beschränkt ist. Innerhalb jenes Bereiches, in dem es für die Gefahrenabwehr als solche letztlich gleichgültig ist, ob die Gefahr (der Angreifer) sich noch außerhalb des Bundesgebietes befindet oder schon ins Inland vorgedrungen ist, besteht die in der genannten Verfassungsbestimmung angesprochene Schutzzuständigkeit der Landesverteidigung. Die vorliegende Aufgabe ist somit auf die Reichweite des Kompetenztatbestandes „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ beschränkt und greift nicht in den Schutz vor Gefahren ein, die ausschließlich mit militärischen Mitteln (Verwaltungspolizei) abgewendet werden können.

Hinsichtlich des Umfanges der Abwehrbefugnis besteht kein Unterschied zur Verpflichtung, allgemeinen Gefahren zu begegnen. Die Sicherheitsbehörden haben demnach rechtswidrigen Angriffen vorzubeugen, sie zu beenden und die Umstände der Gefährdung einschließlich der Identität des dafür Verantwortlichen zu klären.

Zu § 12:

Diese Bestimmung weist den Sicherheitsbehörden die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu. Es obliegt ihnen daher der in der Definition des § 7 umschriebene Schutz der gesellschaftlichen Infrastruktur.

Zu § 13:

Der Schutz der Vertreter ausländischer Staaten oder internationaler Organisationen, der diesen zur Verfügung stehenden amtlichen und privaten Räumlichkeiten sowie des ihnen beigegebenen Personals wird dem Empfangsstaat überwiegend durch Völkervertrags-, teilweise auch durch Völker gewohnheitsrecht auferlegt. Da dies partiell über die Aufgaben der §§ 10 und 11 hinausgeht, war es notwendig, dies als eigenständige Aufgabe zu normieren.

Zu § 14:

Die Verpflichtung, Menschen, die als Opfer in Betracht kommen, vor einem rechtswidrigen allgemein gefährlichen Angriff gegen Leben, Gesund-

heit, Freiheit oder Vermögen zu warnen und zu schützen (Abs. 1), ließe sich bereits aus § 10 ableiten. Es bedarf jedoch einerseits einer verstärkten Bewußtseinsbildung bei der Sicherheitsexekutive in diesem Bereich, andererseits sollen auch die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen ein Verzicht auf den Schutz Verbindlichkeit beanspruchen kann; hiebei wurde an die im § 90 Abs. 1 StGB festgelegten Kriterien angeknüpft. Als Schutzzüter dieser Aufgabe kommen ausschließlich Leben, Gesundheit, Freiheit oder Vermögen in Betracht, da die Abwehr von allgemein gefährlichen Angriffen, die sich bloß gegen die Umwelt richten, deshalb nicht in Betracht kommt, weil ihnen der für die Umweltdelikte nach dem Strafgesetzbuch geforderte Erfolg fehlt.

Prävention auf kriminalpolizeilichem Gebiet ist eine der zentralen Aufgaben der Sicherheitsbehörden, denen in Zukunft in verstärktem Maße Bedeutung zukommen wird. Es bedarf aber der Erkenntnis, daß diese Prävention nicht ausschließlich eine Angelegenheit der Sicherheitsbehörden ist, sondern daß sich die gesamte Gesellschaft dieser Aufgabe anzunehmen hat. Der Kriminalpolizei obliegt es freilich, ihre Kenntnis dem Bürger zur Verfügung zu stellen, ihm also Kenntnisse für den Selbstschutz zu vermitteln (Abs. 2). Schon derzeit wird dieser Aufgabenbereich von den Sicherheitsbehörden im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes wahrgenommen. Damit soll aber nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß es Aufgabe der Sicherheitsbehörde wäre, Initiativen wie zum Beispiel „Bürgerwehren“ zu fördern. Das Vorgehen mit Exekutivbefugnissen muß vielmehr bei der Sicherheitsexekutive konzentriert bleiben. Die gemäß § 14 Abs. 2 zu fördernde Individualprävention hat daher auf den außerpolicen Bereich beschränkt zu bleiben.

Desgleichen ist es Aufgabe der Sicherheitsbehörden, Vorhaben, die von Vereinen, Schulen sowie anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen im Bereich kriminalpolizeilicher Prävention verwirklicht werden sollen, im Rahmen ihrer personnel- und finanziellen Möglichkeiten zu fördern (Abs. 3).

Zu § 15:

Diese Bestimmung hat lediglich klärtstellenden Charakter und soll verdeutlichen, daß die in den §§ 10 und 14 genannten Aufgaben zwar grundsätzlich auch im Bereich der örtlichen Sicherheitspolizei bestehen können, aber von den Sicherheitsbehörden nicht zu vollziehen sind. Hiebei war eine nähere Umschreibung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei weder möglich noch sachlich geboten. Da es sich bei der örtlichen Sicherheitspolizei um eine Angelegenheit aus der Gesetzgebungs-kompetenz der Länder handelt, hatte sich der Entwurf darauf zu beschränken, diese Angelegen-

heiten mit den in der Bundesverfassung umschriebenen Begriffen festzulegen. Die vorliegende Situation ist somit grundlegend anders als jene, die der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. 8155 zu beurteilen hatte, als der Gesetzgeber zur Umschreibung der seinem eigenen Regelungsbe-reich zugewiesenen Tatbestände auf die Formulierung des Bundes-Verfassungsgesetzes zurückgriff.

Zu den §§ 16 und 17:

Schon seit einigen Jahren hat sich bei den Sicherheitsbehörden verstärkt die Erkenntnis einge-stellt, daß ein Guteil ihres Potentiales brachliegt, wenn sie ihre Hauptaufgabe im Bereich der Sicherheitspolizei ausschließlich in der klassischen Funktion der Kriminalpolizei sehen. Gerade im präventiven Bereich kann die Bedeutung der Streitschlichtung nicht hoch genug eingeschätzt werden. Diese Sicht der Dinge hat im übrigen in der österreichischen Sicherheitsverwaltung durchaus Tradition, hat doch bereits der Erlaß des Bundesministeriums des Inneren vom 10. Dezember 1850 über den Wirkungskreis der k. k. Polizeibehörden diesen friedensrichterliche Tätigkeit zugewiesen.

Durchaus ähnliche Überlegungen liegen auch der Bemühung des Innenressorts zugrunde, die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen mög-lichst rund um die Uhr als „Bürgerdienst“ für die Anliegen Ratsuchender zur Verfügung zu halten.

Für den Bereich der Sicherheitspolizei ist das Hinwirken auf die Beilegung von Streitigkeiten (§ 16) von besonderer Bedeutung, da es im Einzelfall der Beseitigung der Gefahr im unmittelbaren Nahbereich ihres Eintrittes dient. Um deutlich zu machen, daß es sich nicht um die Verpflichtung zum „amtlichen Schiedsrichter“ handelt, wurde von ernsthaften Streitigkeiten gesprochen.

Im § 17 Abs. 1 wird der § 1 Abs. 1 des Auskunftspflichtgesetzes auf die Sicherheitsbehörden spezifiziert wiedergegeben. Die im zweiten Satz getroffene Regelung entspricht jener des zweiten Halbsatzes des § 6 Abs. 1 AVG 1950.

In jenen Fällen freilich, in denen die Sicherheits-behörde zwar zur Erteilung einer Auskunft nicht zuständig ist, in denen sich aber eine Eskalation abzeichnet, und zwar deshalb, weil einer der Beteiligten Selbsthilfe ankündigt, gerät die Sache hiedurch in den Einzugsbereich der Sicherheitspolizei. Auch wenn in einer solchen Situation der „Gegenbeteiligte“ nicht anwesend ist, sodaß es (noch) zu keiner Streitigkeit im Sinne des § 16 gekommen ist, liegt eine allgemeine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen nahe. Dementsprechend soll in diesen Fällen oder dann, wenn sich der sicherheitspolizeiliche Anknüpfungspunkt (allgemeine Gefahr) aus anderem ergibt, die Sicherheitsbehörde ihre in der Regel doch über den eigenen Wirkungsbereich hinausgehende Sach-

1316 der Beilagen

25

kenntnis mobilisieren und mit Rat zur Verfügung stehen, zumal in vielen Fällen der Einsatz des „gesunden Menschenverstandes“ durch einen Unbeteiligten durchaus ausreichen wird. Voraussetzung ist freilich, daß eine Auskunft der zuständigen Stelle nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der die Auskunft erteilende Beamte wird freilich auf die Unverbindlichkeit, allenfalls auch auf die fehlende Fachkompetenz seiner Äußerung hinzuweisen haben. Darüber hinaus wird er sich nicht bloß an den Auskunftsuchenden zu wenden, sondern nach Möglichkeit auch den „Gegenbeteiligten“ zu informieren haben. Ziel seines Einschreitens soll jedenfalls eine Mäßigung der Gegensätzlichkeiten sein.

Der Konnex zur Sicherheitspolizei ergibt sich hinsichtlich beider Aufgaben dadurch, daß Streitschlichtung, aber auch Auskunftserteilung in Angelegenheiten, für die eigentlich keine Zuständigkeit besteht, auf Fälle beschränkt werden, in denen dies der Vorbeugung einer allgemeinen Gefahr für Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen dient.

Befugnisse der Sicherheitsexekutive im Rahmen der Sicherheitspolizei:

Allgemeines:

Zu § 18:

Diese Bestimmung legt den „Ultima-ratio-Charakter“ der Befugnisausübung fest. Sie ermächtigt und verpflichtet die Sicherheitsexekutive zunächst zu allen Maßnahmen, die der sachgerechten Erfüllung der Aufgaben dienen, ohne die Rechte einer Person unmittelbar zu berühren. Erst wenn diese Möglichkeiten erschöpft sind oder wenn von vornherein keine solchen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, darf eine Eingriffsbefugnis in Anspruch genommen werden. Als derartige Möglichkeit der Aufgabenerfüllung wird insbesondere auch — und in der Regel zuletzt — die Aufforderung, den einer Anordnung entsprechenden Zustand freiwillig herzustellen, zu sehen sein.

Das Ultima-ratio-Prinzip kann allerdings nicht dazu führen, daß die Organe der öffentlichen Sicherheit insbesondere dann, wenn Gefahr im Verzug ist, verpflichtet werden, zeitaufwendige Abwägungen vorzunehmen, wie dies bei Beurteilung der Sache im nachhinein ohneweiters möglich ist. Die Nachprüfung, ob diesem Grundsatz entsprochen wurde, wird sich daher auf eine Ex-ante-Beurteilung unter Berücksichtigung des zum maßgeblichen Zeitpunkt herrschenden Zeitdruckes einzustellen haben.

Zu § 19:

Die Normierung von Befugnissen ist aus dem Blickwinkel des Legalitätsprinzips schon für sich ein

Gewinn an Rechtsstaatlichkeit. Freilich darf der tendenziell befugnisweiternde Charakter einer solchen Regelung nicht übersehen werden. Es ist klar, daß eine Norm, die eine bestimmte Anzahl von Fällen erfassen soll, so weit gefaßt werden muß, daß der Sachverhalt dieser Fälle der aufgestellten Regel unterstellt werden kann. Dies bedeutet aber, daß Fälle, in denen unter der Geltung der Generalklausel kein Exekutivorgan daran gedacht hätte, die Befugnis auszuüben, im Wortlaut der Eingriffsermächtigung Platz finden. Diesem für alle Befugnisse geltenden Grundtatbestand mußte daher Rechnung getragen werden. Dies ist einerseits durch Verankerung des „Ultima-ratio-Prinzips“, andererseits dadurch geschehen, daß jede einzelne Befugnisausübung an einer differenziert vorgenommenen Ausgestaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu messen ist. Damit besteht de facto jede einzelne Eingriffsermächtigung aus der Befugnisregelung im engeren Sinn und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Dies hat überdies den Vorteil, daß allgemeine Abwägungskriterien bei der Befugnisregelung entbehrlich werden.

Zunächst hat die Behörde/das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt die Verhältnismäßigkeit von Anlaß, Eingriff und angestrebtem Erfolg zu wahren. Es muß der Grundsatz gelten, daß — von Extremfällen (zB Geiselnahmen) abgesehen — die Abwehr einer Gefahr nicht einen auch nur annähernd gleich großen Schaden verursachen darf als den, der abgewehrt werden soll. Dementsprechend hat die Sicherheitsexekutive

- unter den zielführenden Befugnissen die angemessenste,
- im Verhältnis zum bewirkten Schaden am besten vertretbare und
- am flexibelsten handhabbare Befugnis
- so kurz wie möglich

einsetzen. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß im Einzelfall diffizile Abwägungen die Gefahrenabwehr als solche in Frage stellen dürfen oder daß deshalb, weil etwa erkannt wird, daß mit dem Einsatz einer bestimmten Befugnis der Erfolg nicht zu erreichen ist, jede weitere Gefahrenabwehr unterlassen werden darf, obwohl durchaus andere zielführende Befugnisse zur Verfügung stünden. Die Sicherheitsexekutive muß es sich so wie jeder andere Zweig der Verwaltung gefallen lassen, ihr Handeln am Übermaßverbot gemessen zu sehen. Dafür, daß der einzelne Beamte zur notwendigen Abwägung befähigt ist, haben Aufnahmewahl, Schulung und fördernde Dienstaufsicht zu sorgen.

Zu § 20:

Diese Bestimmung ermächtigt den Bundesminister für Inneres, einen „Berufspflichtenkodex“ zu erlassen.

Immer wieder wurde in der Öffentlichkeit der Vorwurf erhoben, die mit Erlässen, also durch Verwaltungsverordnungen getroffenen Richtlinien für das Einschreiten der Sicherheitsexekutive seien nicht bekannt, weshalb der Bürger gar nicht wisse, welches Verhalten der Angehörigen der Sicherheitsexekutive er erwarten könne. Diesem Anliegen soll Rechnung getragen werden. Der Bundesminister für Inneres soll mit dieser Verordnung ein wirkungsvolles einheitliches Vorgehen und eine Minderung der Konfliktgefahr sicherstellen. Er kann allerdings nur Angelegenheiten regeln, die nicht bereits völlig durch das Gesetz determiniert sind, und insbesondere auch nicht Berufspflichten vorsehen, die gesetzliche Rechte Betroffener einschränken.

Allerdings werden durch diese Berufspflichten keine Rechte des Betroffenen statuiert: Ihre Nichteinhaltung hat im Einzelfall keinen Einfluß auf die Rechtmäßigkeit der ausgeübten Befugnis.

Dies bedeutet, daß etwa eine Aufforderung, die Identität preiszugeben, nicht dadurch rechtmäßig wird, daß der die Aufforderung aussprechende Beamte sich im Anschluß daran weigert, seine „Visitenkarte“ auszuhändigen, wie dies im Berufspflichtenkodex vorgesehen ist. Allerdings erhält der Betroffene ein Recht auf Feststellung, ob eine Berufspflicht verletzt worden ist, und kann diese Feststellung auch im Wege einer externen Beschwerdekontrolle verlangen (siehe § 59). Mit der Feststellung der Verletzung einer Berufspflicht geht wohl die Feststellung des Tatbestandes einer Dienstpflichtverletzung (§ 91 BDG 1979) einher.

Da es denkbar erscheint, daß dieser Berufspflichtenkodex auch in Bereichen außerhalb der Sicherheitsverwaltung Geltung haben soll, etwa bei Handhabung verwaltungsstrafrechtlicher Befugnisse, wurde die Möglichkeit einer Mitwirkung der sachlich beteiligten Bundesminister bei Erlassung der Verordnung vorgesehen, die die Richtlinien auch für Verwaltungsbereiche aus deren Zuständigkeit anwendbar machen würde.

Zu § 21:

Immer wieder haben Betroffene den Eindruck, durchaus gesetzesgemäß gehandhabte Befugnisse würden nur deshalb eingesetzt, weil das betreffende Organ sich „persönlich beleidigt“ fühle. Dies wird in der Regel nicht zutreffen, doch gelingt es im Einzelfall dem Beamten offenbar nicht ausreichend, dem Bürger erkennbar zu machen, daß er die Befugnis ausschließlich zum Zwecke der Aufgabenerfüllung handelt. Dementsprechend erlegt es Abs. 1 den Organen auf, nicht bloß professionell zu handeln, sondern auch den Eindruck zu vermitteln, persönlich nicht betroffen zu sein. Dies entspricht auch dem Verständnis, das die Straßburger Instanzen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein faires Verfahren entwickelt haben, wenn sie nämlich

ausführen, daß es nicht bloß darauf ankomme, daß Gerechtigkeit geübt werde, sondern daß es auch unerlässlich sei, Gerechtigkeit geübt zu sehen.

Eine besondere Aufgabe kommt der Sicherheitsexekutive bei der Vermittlung des Eindruckes von Professionalität dann zu, wenn sie es mit Menschen zu tun hat, die auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft oder ihres religiösen Bekenntnisses wiederholt die Erfahrung der Diskriminierung machen mußten. Da solche Menschen in diesen Punkten zu Recht besonders sensibel sind, bedarf es bei Amtshandlungen mit ihnen der besonderen Bedachtnahme auf den in Abs. 1 zum Ausdruck gebrachten Grundsatz.

Da die Ausübung von Zwangsgewalt nicht Selbstzweck ist, sondern darauf abzielt, einen bestimmten Sollzustand zu erreichen, muß jedes verfügbare gelindere Mittel eingesetzt werden, das zum selben Ziel führt. Das Organ hat daher die Ausübung der Zwangsgewalt anzudrohen und anzukündigen (Abs. 2), um zu bewirken, daß Zwangsgewalt gar nicht mehr eingesetzt werden muß, weil der Betroffene der Anordnung schließlich doch Folge leistet. Nur in jenen Fällen, in denen dies nicht bloß nutzlos, sondern sogar kontraproduktiv wäre, können die Organe von der Androhung und Ankündigung absehen.

Besondere Befugnisse der Gefahrenvorbeugung und der Gefahrenabwehr:

Bei den in diesem Abschnitt geregelten Befugnissen handelt es sich um die klassischen sicherheitspolizeilichen Eingriffsermächtigungen. Es sind dies im einzelnen

- das Auskunftsverlangen (§ 22),
- die Identitätsfeststellung (§ 23),
- die Ortsverweisung (§§ 24 und 25),
- die Befugnis, Grundstücke und Räume zu betreten, sowie die Befugnis, Grundstücke, Räume und Behältnisse zu durchsuchen (§ 26),
- die Personsdurchsuchung (§§ 27 und 28),
- die Sicherstellung von Sachen (§ 29),
- die Inanspruchnahme von Sachen (§ 30),
- die Befugnis, Menschen festzunehmen oder vorzuführen (§ 31),
- das Bewachen von Menschen und Sachen (§ 33).

Nahezu alle diese Befugnisse werden — wie bei den einzelnen Bestimmungen zu zeigen sein wird — schon heute gehandhabt, wobei meist eine Berufung auf Art. II § 4 Abs. 2 ÜG 1929 erfolgt. Lediglich beim Auskunftsverlangen und bei der Identitätsfeststellung handelt es sich um Instrumente, die mangels unmittelbarer Zugehörigkeit zu einer aktuellen Gefahrenabwehr nicht auf die Generalklausel gestützt werden können. Dies ändert freilich nichts an ihrer Notwendigkeit, worauf jedoch an gebotener Stelle einzugehen sein wird.

1316 der Beilagen

27

Zu § 22:

Da die Sicherheitsexekutive in den seltensten Fällen das Entstehen einer Gefahr selbst beobachten kann, sondern meist zum Vorfallsort gerufen wird, wenn die Gefahr sich bereits einige Zeit entwickelt hat, ist sie zunächst auf jede verfügbare Informationsquelle angewiesen und bedarf so schnell wie möglich der Bekanntgabe des Vorgefallenen. Dementsprechend sollen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes befugt sein, von Personen, die über Art und Umfang der Gefahr in Fällen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht Auskunft zu geben in der Lage sind, entsprechende Auskünfte einzuholen.

Der Betroffene soll verpflichtet sein, sich dieser Befragung zu stellen. Es wird ihm daher im konkreten Falle nicht möglich sein, sich eine „Belästigung“ durch die Beamten zu verbieten.

Damit ist allerdings keine Verpflichtung zu wahrheitsgemäßer Äußerung verbunden, was deshalb nicht zulässig wäre, weil es in nicht wenigen Fällen dazu kommen wird, daß die auskunftsverpflichtete Person dem Inhalt nach einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig ist.

Die zeitliche Beschränkung dieser Verpflichtung ergibt sich daraus, daß die Befugnis nur für die Phase der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht gilt. Jenseits dieses Bereiches steht es, was die Sicherheitspolizei betrifft, den Menschen frei, für Auskünfte zur Verfügung zu stehen oder nicht. Allerdings werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet sein, aus dem Verhalten des Betroffenen Rückschlüsse auf seine Beziehung zu der Angelegenheit zu ziehen.

Zu § 23:

Die Ermächtigung, die Identität einer Person festzustellen, berechtigt die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Menschen in bestimmten Situationen zur Preisgabe ihrer Identität zu verhalten und dies mit Maßen auch gegen den Willen des Betroffenen durchzusetzen. Damit ist freilich nicht gesagt, daß mit der Verankerung dieser Befugnis eine allgemeine Ausweispflicht eingeführt werde. Der Entwurf läßt die Art, wie Identitätsdaten im Einzelfall festgestellt werden, ausdrücklich offen und führt in Abs. 2 ein zusätzliches Verhältnismäßigkeitskriterium, nämlich die „vom Anlaß her gebotene Verlässlichkeit“, mit der die Identität eines Menschen im Einzelfall festgestellt werden soll, ein. Es ist eben ein Unterschied, ob es um die Identität eines Menschen geht, der Zeuge eines Mordes wurde, oder eines Menschen, der gesehen hat, wie ein anderer ohne Fremdeinwirkung auf der Straße zusammenbrach und verstarrt. Im erstenen Falle wird an die Verlässlichkeit der Identitätsfeststellung eine wesentlich größere Anforderung gestellt werden müssen als im letzteren. Die Skala der für

die Feststellung der Identität einsetzbaren Maßnahmen reicht demnach vom Befragen des Betroffenen bis zur Einsichtnahme in einen amtlichen Lichtbildausweis. Die Identitätsfeststellung ist aber ohneweiters auch durch die glaubwürdige Auskunft eines Dritten oder durch Einsicht in die Meldekarrei/Meldedatei möglich.

Es sind vier Gruppen von Fällen, in denen ein Mensch verpflichtet sein soll, seine Identität preiszugeben (Abs. 1), zu unterscheiden:

- unmittelbar drohende oder bereits erfolgte allgemein gefährliche rechtswidrige Angriffe (Z 1):

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes treffen, wenn sie am Vorfallsort einlangen, regelmäßig auf Personen, von denen sie zunächst nicht wissen, in welcher Beziehung sie zu dem Vorfall stehen. Der einzige Anknüpfungspunkt an das Ereignis besteht regelmäßig darin, daß sich der Mensch ebenfalls am Vorfallsort befindet und ein — aus der Sicht des Beamten — noch nicht näher beurteilbares Interesse an dem Ereignis hat. Es kann sich um einen Täter, um einen Zeugen oder um Angehörige, freilich auch um bloß „Neugierige“ handeln. Es ist daher von vorrangiger Bedeutung, daß die Beamten die Anwesenheit von Angehörigen der ersten drei Gruppen am Vorfallsort in solcher Weise festhalten, daß später jederzeit daran angeknüpft werden kann.

Es stellt einen in der Praxis der täglichen Polizeiarbeit schwer einsichtigen Wertungswiderspruch dar, daß zwar die Rechtsordnung den Behörden der Strafverfolgung alle möglichen Instrumente zur Verfügung stellt, um Zeugen dazu zu bringen, sich ihrer Aussagepflicht zu stellen, daß aber der Ausgangspunkt all dieser Mittel, nämlich die Befugnis, die Identität des Zeugen festzustellen, gänzlich fehlt. Nach geltendem Recht sind somit die Organe der Strafverfolgung, aber auch der Geschädigte auf den guten Willen des Zeugen angewiesen, seine Identität freiwillig preiszugeben. Nunmehr soll in diesem Punkte eine Verpflichtung eingreifen.

Aber auch hinsichtlich jener Menschen, die in ursächlichem Zusammenhang mit einem allgemein gefährlichen rechtswidrigen Angriff zu stehen scheinen, weist die geltende Rechtsordnung ein Defizit auf. Die Befugnis zur Identitätsfeststellung wird ausnahmslos an einen Tatverdacht geknüpft. Nun kommt es immer wieder vor, daß die Gewißheit besteht, der Täter befindet sich unter mehreren Personen, man weiß nur nicht, welcher von ihnen es ist. Nach geltendem Recht werden die Beamten dazu gedrängt, wider besseres

Wissen jeden zu verdächtigen, um die Ausweisleistung zu erreichen und um im Weigerungsfalle eine Festnahmefugnis (§ 177 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit § 175 Abs. 1 Z 2 StPO) zu haben. In Zukunft soll der Beamte zur Identitätsfeststellung befugt sein, ohne daß hiervor ein individualisierter konkreter Tatverdacht vorgebracht werden müßte.

— Aufenthalt an einem Ort mit hoher sicherheitspolizeilicher Anfallsdichte (Z 2):

So wie es Aufgabe der Straßenpolizei ist, sich besonders um jene Straßenstücke zu kümmern, an denen sich in der Vergangenheit wiederholt Verkehrsunfälle oder sonstige besonders gefährliche Situationen ereignet haben (vgl. etwa § 96 Abs. 1 StVO), obliegt es auch der Sicherheitspolizei, Orten mit erfahrungsgemäß hoher Kriminalitätsdichte besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dies kann nun nicht nur durch bloße Präsenz geschehen, sondern die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes müssen darüber hinaus die Befugnis haben, an diesen Orten auch unterhalb der Schwelle des konkreten Verdachtes Identitätskontrollen vorzunehmen. Ansatzpunkt für solche Maßnahmen müssen entweder fortlaufende sicherheitspolizeiliche Erfahrungen oder konkrete Hinweise im Einzelfall sein. Solche Identitätskontrollen können daran ansetzen, daß der Ort für die Begehung bestimmter strafbarer Handlungen (siehe § 6 Abs. 3) etwa aus dem Suchtgiftbereich besonders anfällig ist, daß sich an diesem Ort erfahrungsgemäß Ausländer aufhalten, deren Aufenthalt im Bundesgebiet nicht rechtmäßig ist, oder daß sich dort flüchtige Verurteilte oder einer Straftat Verdächtige versteckt halten. Beim Tatbestand des § 23 Abs. 1 Z 2 lit. b handelt es sich durchaus um einen sicherheitspolizeilichen und nicht um einen fremdenpolizeilichen. Der Grund hierfür liegt einerseits darin, daß es gerade an solchen Orten zu vielfältigen Straftaten kommt und daß andererseits ein fremdenpolizeilicher Anknüpfungspunkt erst dann besteht, wenn darüber Gewißheit herrscht, daß der Betroffene Fremder im Sinne des § 1 Z 1 des Fremdenpolizeigesetzes ist. Diese Einschätzung wird übrigens durchwegs von den bundesdeutschen Polizeigesetzen geteilt.

— Hilflose in Folge psychischer oder physischer Behinderung (Z 3):

Immer wieder treffen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Personen, die dem Anschein nach hilflos sind, wobei die Ursache hiervor eine psychische Behinderung zu sein scheint. Da solche Personen regelmäßig nicht in der Lage sind, ihre sozialen Anknüpfungs-

punkte wieder herzustellen, bedarf es sicherheitspolizeilicher Hilfe, um diese Bindungen zu aktivieren. Hierfür ist die Identitätsfeststellung unerlässlich.

— Abgängige und Entwichene (Z 4):

Es ist Aufgabe der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, nach abgängigen Minderjährigen, deren Aufenthalt sie gemäß § 146 b ABGB zu ermitteln haben, sowie nach entwichenen Strafgefangenen zu fahnden. Daher muß ihnen auch die Befugnis eingeräumt sein, in Fällen, in denen sie auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen haben, einer solchen Person konfrontiert zu sein, diese zur Preisgabe ihrer Identität zu verhalten.

Die Durchsetzung der Verpflichtung, seine Identität preiszugeben, ist durch eine Mitwirkungs- und eine Duldungsverpflichtung des Betroffenen sichergestellt. Der Betroffene hat dem Beamten Auskunft zu erteilen und auch sonst daran mitzuwirken, daß die Identität mit der vom Anlaß her gebotenen Verlässlichkeit festgestellt werden kann. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes das Recht, die Identitätsfeststellung unmittelbar durchzusetzen. Hierbei wird es freilich in besonderem Maße auf die Wahrung der Verhältnismäßigkeit Bedacht zu nehmen haben.

Hierbei handelt es sich um keinen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf persönliche Freiheit. Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes gewährt dieses Grundrecht Schutz gegen willkürliche Verhaftungen. Von einer Verhaftung könne aber nur dann die Rede sein, wenn der Wille der Behörde primär auf eine Freiheitsbeschränkung gerichtet sei, nicht aber auch dann, wenn zum Beispiel eine andere Maßnahme den Betroffenen dazu nötige, längere Zeit bei der Behörde zu verweilen, die Beschränkung der Freiheit also die sekundäre Folge der Anwesenheitspflicht sei (VfSlg. 5280). Ein solcher Fall liegt hier vor. Es geht dem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu keiner Zeit um eine Freiheitsbeschränkung des Betroffenen, sondern ausschließlich darum, dessen Identität festzustellen.

Die Befugnis zur Identitätsfeststellung beschränkt in keiner Weise Ermächtigungen, die für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen. Wenn sich etwa im Falle des § 22 Abs. 1 Z 2 lit. c bei der Identitätskontrolle nach einer Festhaltung von einer halben Stunde ergibt, daß der Betroffene sich nach Begehung einer Straftat verborgen hielt, so ist unter den Voraussetzungen des § 177 StPO dessen Festnahme und nachfolgende Anhaltung aus einem geänderten Sachverhalt heraus durchaus zulässig.

Zu den §§ 24 und 25:

Die Ortsverweisung dient regelmäßig dazu, Gefahren, die von der Anwesenheit bestimmter Personen an bestimmten Orten ausgehen, zu beseitigen. Hierbei ist davon auszugehen, daß die Gefahr relativ unvermittelt auftritt, in vielen Fällen nicht vorhergesehen werden kann und entweder nur von sehr kurzer oder doch von größerer Dauer ist. Ortsverweisungen zur Gefahrenabwehr werden schon nach geltendem Recht gehandhabt; sie werden auf Art. II § 4 Abs. 2 ÜG 1929 gestützt (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Juni 1989, B 73/88).

Für jene Fälle, in denen die Gefahr im Vorhinein erkennbar längere Zeit dauern wird, sind die Befugnisse des § 24 gedacht. Als Anknüpfungspunkt für die Gefährdung ist in beiden Fällen die unbefugte Anwesenheit von Menschen an einem bestimmten Ort zu sehen. Als unbefugt wird die Anwesenheit an einem Ort dann zu gelten haben, wenn dort wegen der zum betreffenden Zeitpunkt herrschenden Umstände jeglicher Mensch die Gefahr auslösen würde oder wenn dort zwar Menschen (befugt) anwesend sind und bestimmte Tätigkeiten verrichten (zB Bedienen von Baumaschinen), aber die Anwesenheit anderer Menschen den auf Gefahrenminimierung abgestellten Geschehensablauf derart beeinträchtigen würde, daß es zu der Gefährdung kommen muß. Der Kreis jener Personen, die sich an dem Ort weiterhin (befugt) aufhalten dürfen, wird in der Verordnung zu konkretisieren sein. In beiden Fällen sind Leben, Gesundheit oder Umwelt von Menschen sowie das Vermögen Dritter, also nicht der unbefugt Anwesenden, die Schutzgüter für die sicherheitsbehördliche Befugnis.

Der Begriff des Ortes ist nicht punktuell zu sehen. Die Behörde wird jenen Bereich, der von der Gefahr bedroht ist, zu umschreiben haben, hiebei jedoch nicht berechtigt sein, Orte, für die keine Gefährdung besteht, miteinzubeziehen. Es soll somit der örtliche Geltungsbereich der im Rahmen des § 24 zu erlassenden Verordnungen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

Meist wird das Eintreten solcher Gefährdungen nicht vorherzusehen sein; die Behörden werden mit solchen Situationen plötzlich konfrontiert sein. Als Notmaßnahme hiefür steht ihnen die Befugnis zur Erlassung einer „Verordnung“ im Sinne des § 24 Abs. 2 zur Verfügung, die es dem bereits anwesenden Gefährder auferlegt, den Ort zu verlassen, und für einen künftigen Zeitraum (maximal sechs Stunden; Abs. 4) festlegt, daß weiteres Betreten durch Unbefugte verboten sei. Die für die Kundmachung solcher Anordnungen vorgesehenen Publikationserfordernisse finden sich im Abs. 4. Die Durchsetzung der Befugnis erfolgt durch unmittelbare Zwangsgewalt (§ 34).

In jenen Fällen, in denen der Eintritt der Gefahr vorhersehbar ist oder in denen nach Erfassung einer Verordnung gemäß Abs. 2 ein Zeitraum von sechs Stunden für die Beseitigung der Gefahr nicht ausreicht, hat die Behörde unter denselben Voraussetzungen mit Verordnung tätig zu werden. Die hiefür einzuhaltenden Publikationserfordernisse werden im Abs. 3 geregelt, die Durchsetzung der Ortsverweisung erfolgt jedoch mit den Mitteln des Verwaltungsstrafrechtes. Da von einer begrenzten Dauer der Gefahrenlage auszugehen ist, wurde vorgesehen, daß die Verordnung jedenfalls drei Monate nach ihrem Wirksamwerden außer Kraft tritt. Sollte freilich die Gefahrenlage früher beseitigt sein, so hat die Behörde die Verordnung schon dann aufzuheben.

Für jene Fälle, in denen sich die Gefahr völlig unerwartet konkretisiert hat, mußten Organbefugnisse vorgesehen werden. Hierbei ist zunächst auf § 25 Abs. 2 hinzuweisen, der inhaltlich die Fälle des § 24 unter der Voraussetzung eines besonders plötzlichen Auftretens der Gefahr erfaßt. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sollen dann ermächtigt sein, die Menschen, die für die Gefährdung maßgeblich sind, aus dem Gefahrenbereich zu weisen und dies auch selbst durchzusetzen.

Andere Konstellationen liegen den Fällen des § 25 Abs. 1 zugrunde. Hier geht es darum, daß Unbeteiligte die Sicherheitsexekutive bei ihrer Tätigkeit (Hilfeleistung oder Klärung der für die Gefahr maßgeblichen Umstände) behindern. Solche Menschen sollen ebenso weggewiesen werden können wie jene Schaulustigen, die sich — bewußt oder unbewußt — am Unglück anderer „weiden“. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß Menschen, die an einem solchen Ort ihrem Beruf nachgehen, nicht in demselben Maße unbeteiligt sein können wie „Schaulustige“. Dementsprechend werden Medienmitarbeiter, die als solche erkennbar sind, anders zu behandeln sein als zufällig Vorbeikommende. Freilich wird auch von Medienmitarbeitern verlangt werden müssen, daß sie die Tätigkeit der Sicherheitsexekutive nicht behindern und die Privatsphäre der von einem Unglück Betroffenen nicht mehr als unbedingt notwendig berühren. Auch diese Anordnungsbefugnis ist mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen (§ 34).

Zu § 26:

Bei der Befugnis, Grundstücke und Räume zu betreten sowie Grundstücke, Räume und Behältnisse zu durchsuchen, ist schon eingangs darauf hinzuweisen, daß es ausschließlich um Maßnahmen geht, die der Gefahrenabwehr und nur ihr dienen sollen. In diesem Bereich werden Behörden und Organe besonders darauf zu achten haben, daß nicht Grundrechtsschranken, die der Ermittlungstätigkeit im Dienste der Strafjustiz gesetzt sind, durch

Handhabung von Befugnissen zur Gefahrenabwehr wirkungslos gemacht werden.

Vom Grundrechtsbereich aus gesehen, sind zwei Stufen zu unterscheiden: der vom Gesetz zum Schutze des Hausrechtes, RGBl. Nr. 88/1862, erfaßte sowie der durch Art. 8 EMRK geschützte Bereich. Während nämlich die Menschenrechtskonvention auf den gesamten Privatbereich abzielt und damit wohl auch das Betreten von Grundstücken und Räumen sowie das Öffnen von Behältnissen erfaßt, ist das Gesetz zum Schutze des Hausrechtes begrifflich auf Hausdurchsuchungen beschränkt. Freilich enthalten beide Verfassungsbestimmungen einen Gesetzesvorbehalt, dem vom vorliegenden Entwurf Rechnung getragen wird. Der Gesetzesvorbehalt des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes ist nicht näher definiert, jener des Art. 8 Abs. 2 EMRK bezeichnet als Schutzgüter einer Eingriffsnorm die öffentliche Ruhe und Ordnung sowie die Verhinderung von strafbaren Handlungen und den Schutz der Gesundheit. Die vorgeschlagene Regelung trägt diesen Parametern Rechnung, sie geht auch nicht über das hinaus, was nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes schon derzeit auf Grund des Art. II § 4 Abs. 2 ÜG 1929 zulässig ist (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Oktober 1980, B 653/78).

Demnach soll es zulässig sein (Abs. 1), in den Fällen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht sowie bei einem erfolgten allgemein gefährlichen Angriff Räume dann zu betreten, wenn dies für die Hilfeleistung oder die Klärung der für die Gefahr maßgeblichen Umstände unerlässlich ist. Immer wieder kommt es etwa dazu, daß die Sicherheitsbehörden zum Einschreiten veranlaßt werden, weil Menschen nach der Aussage von Angehörigen oder von Nachbarn längere Zeit nicht gesehen wurden. In solchen Fällen liegt die Vermutung nahe, es könnte dieser Mensch einem Unfall oder aber einem Verbrechen zum Opfer gefallen sein. Es ist daher unerlässlich, die Räume dieser Menschen zu betreten, um den Sachverhalt festzustellen und die allenfalls erforderliche Hilfe zu leisten oder herbeizurufen. Unter den grundsätzlich selben Bedingungen soll es zulässig sein, auch unverbaute Grundstücke zu betreten, wobei für diese Fälle die „Notwendigkeitsanforderung“ etwas gesenkt wurde: Das Betreten soll der Hilfeleistung oder Klärung dienen. Als unverbaute Grundstücke sind unbebaute Grundstücke und der unverbaute Teil eines bebauten Grundstückes zu sehen.

Völlig anders verhält es sich bei den Fällen des Abs. 2. Hier geht es darum, daß Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht deshalb zum Waffengebrauch gezwungen sein sollen, weil sie einen Raum oder ein Grundstück nicht betreten dürfen. Ein solcher Sachverhalt wäre etwa denkbar im Rahmen der Verfolgung eines Straftäters, der selbst auf das Grundstück flüchtet oder den Raum

betritt. Muß sich der Beamte der Tatsache gewiß sein, daß er das Grundstück oder den Raum nicht betreten darf, so müßte er das ihm zur Verfügung stehende Zwangsmittel so rechtzeitig einsetzen, daß der Flüchtende noch vorher festgenommen werden kann. Damit aber würde es zu einer unverhältnismäßigen Eskalation des Waffengebrauches kommen, da es dem Beamten — kann er dem Fliehenden weiter folgen — schließlich oft möglich sein wird, ihn ohne jeglichen Waffengebrauch oder jedenfalls mit dem Einsatz eines gelinderen Mittels festzunehmen. Dementsprechend wurde danach differenziert, ob es sich um die Betretung eines unverbaute Grundstückes oder um die Betretung eines Raumes handelt. Letzteres soll nur dann zulässig sein, wenn es sonst zu einem lebensgefährdenden Waffengebrauch, also zum Einsatz der Schußwaffe gegen einen Menschen käme, während die Betretung eines unverbaute Grundstückes auch zulässig sein soll, um den Waffengebrauch schlechthin, also auch die Anwendung des Gummiknüppels zu vermeiden.

Der Abs. 3 nimmt eine sehr weitgehende Differenzierung vor. Handelt es sich doch um jenen Bereich, der, da es um Durchsuchungen geht, besonders eng mit dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Schutz des Hausrechtes und mit dem Recht auf Privat- und Familienleben verbunden ist. Hiebei ist die Regelung so getroffen worden, daß alle Fälle, in denen ein Einschreiten nach der Strafprozeßordnung zu erfolgen hätte, ausgesondert wurden. Diese Durchsuchungsbefugnis soll den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht die Möglichkeit einräumen, sich ohne Einholung eines richterlichen Befehles Zugang zu Räumlichkeiten aus Gründen der Strafverfolgung zu verschaffen. Als gemeinsamen Nenner für alle Tatbestände des Abs. 3 kann somit festgehalten werden, daß es in keinem dieser Fälle um Strafverfolgung geht, daß aber alle Tatbestände im Vorbehalt des Art. 8 Abs. 2 EMRK Deckung finden.

Die Z 1 schafft die Möglichkeit zur Durchsuchung von Räumen, Kraftfahrzeugen und unverbaute Grundstücken zum Zwecke der Befreiung von Menschen aus einer akuten Gefährdung wie sie etwa eine ernstzunehmende Selbstmorddrohung darstellt. Bei den Amtshandlungen gemäß Z 2 handelt es sich durchwegs um solche, die, da nicht auf Räume abzielend, vom Schutz des Hausrechtes nicht erfaßt sind. Ihre Zulässigkeit ist an Art. 8 Abs. 2 EMRK zu messen. Es können hiebei sowohl die „öffentliche Ruhe und Ordnung“ als auch die „Verhinderung von strafbaren Handlungen“ herangezogen werden.

Die Z 3 betrifft jene Fälle, in denen die Abgrenzung am schwierigsten ist. Der Entwurf hat sich dazu entschieden, eine Durchsuchungsbefugnis von Räumen dann vorzusehen, wenn das Leben von Menschen unmittelbar bedroht ist (lit. a und d) oder wenn die Gefahr von einer Person ausgeht, die erwiesenermaßen strafrechtlich nicht verantwortlich

1316 der Beilagen

31

ist. In den erstgenannten Fällen sollen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht verpflichtet sein zu prüfen, ob das Stadium der straflosen Vorbereitungshandlung bereits überschritten ist oder nicht oder ob der Gegenstand — etwa ein Sprengkörper — für die Untersuchung von Bedeutung ist (§ 139 StPO). In den beiden anderen Fällen kommt wegen der mangelnden Schulpflichtigkeit der „Täter“ ein Einschreiten im Dienste der Strafjustiz gar nicht in Betracht (siehe hiezu die Erläuterungen zu § 31 Abs. 1).

Dennoch haben die Sicherheitsorgane in diesen Fällen besonders danach zu trachten, die Verhältnismäßigkeit zu wahren und gesetzlich geschützte Berufsgeheimnisse nicht zu verletzen sowie die sonst nach der Strafprozeßordnung gebotenen Formvorschriften in dem Ausmaß, in dem das überhaupt möglich ist, zu beachten.

In Abs. 4 werden die Behältnisse, die sich in Räumen befinden, dem jeweils für diese geltenden Regime unterworfen. Außerdem werden Kraftfahrzeuge, die nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes unter dem Schutz des Hausrechtes stehen, den Räumen gleichgestellt.

Zu § 27:

Die Personsdurchsuchung steht in Österreich unter dem Schutz der Art. 3 und 8 EMRK. Der Verfassungsgerichtshof hat mehrfach festgestellt, daß die Durchsuchung einer Person nicht als Eingriff in die persönliche Freiheit zu werten sei (VfSlg. 7298 und 9384). Einfachgesetzliche Regelungen, die eine Personsdurchsuchung vorsehen, sind daher am Maßstab des Art. 8 Abs. 2 EMRK zu messen; ob einer Personsdurchsuchung eine die Menschenwürde beeinträchtigende gräßliche Mißachtung des Betroffenen als Person eigen sei und damit eine erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstelle, ist im Einzelfall zu prüfen.

Nach Abs. 1 sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, Festgenommene zu Sicherungszwecken zu durchsuchen. Die Berechtigung hiezu wurde bisher als ein Reflex der Anhaltung gesehen. So hat etwa der Oberste Gerichtshof festgestellt, daß „Verhafteten“ gegenüber die Personsdurchsuchung eine durch die Rücksichtnahme auf Sicherheit und Ordnung gebotene Verwaltungsmaßnahme zur Verhinderung einer Entweichung, einer Selbstbeschädigung oder eines Angriffes auf andere Personen sei (SSt 10/77).

Nach Abs. 2 dürfen Menschen durchsucht werden, wenn Grund zur Annahme besteht, sie selbst seien Träger eines unmittelbar gefahrenträchtigen Gegenstandes. Im Falle eines Hinweises, wonach ein bestimmter Mensch einen Sprengkörper bei sich habe, müssen die Organe des öffentlichen

Sicherheitsdienstes die Möglichkeit haben, diesen Menschen zu durchsuchen.

Da es nicht genügt, zur Durchsuchung der Person und ihrer Kleidung (§ 139 Abs. 2 StPO) befugt zu sein, wenn der Betroffene Behältnisse bei sich hat, in denen Gegenstände verwahrt sein können, nach denen gesucht wird, ist im Abs. 4 die Ausweitung der Durchsuchungsbefugnis auf die Behältnisse vorgesehen worden. Auch in diesen Fällen gilt das Verhältnismäßigkeitsprinzip, das heißt, daß etwa in den Fällen des Abs. 1 eine Durchsuchung zu entfallen hat, wenn das Behältnis als solches dem Angehaltenen für die Dauer der Freiheitsbeschränkung abgenommen wird.

Zu § 28:

Nach Art. 3 Z 4 lit. g des Europäischen Übereinkommens über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen, BGBl. Nr. 133/1988, sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, sich „zu bemühen, notfalls durch Einführung entsprechender Gesetze zu gewährleisten, daß Sportorganisationen und Klubs — gegebenenfalls gemeinsam mit den Eigentümern der Stadien sowie den staatlichen Behörden — überall dort, wo Ausbrüche von Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern zu befürchten sind, in Übereinstimmung mit den im innerstaatlichen Recht begründeten Verpflichtungen im Umkreis von und in den Stadien selbst konkrete Maßnahmen ergreifen, um Gewalttätigkeiten zu verhindern“. Hiebei sind „insbesondere Kontrollen einzurichten und ist zu gewährleisten, daß die Zuschauer weder Gegenstände, die bei Akten der Gewalttätigkeit verwendet werden können, noch Feuerwerkskörper oder ähnliche Gegenstände in das Stadion mitbringen“.

Dieser völkerrechtlichen Verpflichtung soll durch die im § 28 vorgesehene Durchsuchungsbefugnis Rechnung getragen werden. Hiebei war freilich auch darauf Bedacht zu nehmen, daß der Grundansatz für derartige Maßnahmen im Veranstaltungsrecht, also in der Gesetzgebungskompetenz der Länder, zu sehen ist. Allerdings ist wohl ab einem gewissen Maß der Bedrohung doch die Sicherheitspolizei angesprochen. Hiebei ist zunächst zu bedenken, daß nicht etwa Gefahrenabwehr in der Veranstaltung selbst geregelt wird, sondern daß es sich um polizeiliche Maßnahmen im Hinblick auf die Veranstaltung handelt. Die Befugnis des Landesgesetzgebers wird somit schon vom Einstieg her nur berührt und nicht in Anspruch genommen. Der Entwurf geht davon aus, daß für dieses Maß zwei Komponenten ausschlaggebend sind: einerseits die Anzahl der Zuschauer, andererseits das vom Publikum zu erwartende Verhalten. Dementsprechend wurden Großveranstaltungen als erster Anknüpfungspunkt gewählt. Hiebei handelt es sich um einen flexiblen Begriff, der nicht bloß für

Sportveranstaltungen heranzuziehen ist, da es zu vergleichbaren Gewalttätigkeiten wiederholt auch schon bei Popkonzerten gekommen ist. Da solche Veranstaltungen meist nicht in Stadien, sondern in geschlossenen Hallen stattfinden, die eine geringere Fassungskraft haben, wird hier als Ansatzpunkt für die Sicherheitspolizei von einer Besucherzahl auszugehen sein; dies ist auch unter Gleichheitsaspekten zu rechtfertigen, weil die in einer Halle herrschende Dunkelheit und besondere Beengung die Wirkung einer Gewalttat wesentlich vergrößern. Voraussetzung dafür, daß diese Bestimmung überhaupt zum Tragen kommen kann, ist freilich, daß es sich um eine Veranstaltung im Sinne des Art. 15 Abs. 3 B-VG handelt. Es muß sich also um eine Angelegenheit „des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen“ handeln. Dafür, daß diese Bestimmung bei Versammlungen, die dem Versammlungsgesetz 1953 unterliegen, anzuwenden wäre, besteht kein Anhaltspunkt; dies wird auch ausdrücklich im Gesetz festgelegt.

Entspricht die Erwartung hinsichtlich der Besucherzahlen einer Veranstaltung dem Kriterium der „Großveranstaltung“, so bedarf es, damit ein Ansatz für die Sicherheitspolizei gegeben ist, des Vorliegens eines weiteren Kriteriums, nämlich der Erwartung eines bestimmten Maßes an Gefährdung. Es muß auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen sein, daß Leben oder Gesundheit einer größeren Zahl von Menschen in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Beim Begriff der „größeren Zahl von Menschen“ wurde an die Bestimmungen des 7. Abschnittes des Strafgesetzbuches über die gemeingefährlichen strafbaren Handlungen angeknüpft. Der dort ebenfalls verwendete Begriff (§ 169 Abs. 3 StGB) wird von Judikatur und Lehre so interpretiert, daß es sich um mehr als zehn Menschen handeln muß.

Liegen also diese Kriterien vor, so hat die Sicherheitsbehörde eine Verordnung zu erlassen, wonach Besucher nur dann Zutritt zur Veranstaltungsstätte erhalten, wenn sie bereit sind, sich durchsuchen zu lassen. Solche Verordnungen können mehrere im engen zeitlichen Zusammenhang stattfindende Veranstaltungen erfassen. Sie sind so kundzumachen, daß sie möglichst viele potentielle Betroffene erreichen (Abs. 2).

Mit dem Erlassen einer solchen Verordnung erhalten die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Befugnis, Besucher, die Zutritt zur Veranstaltung haben wollen, zu durchsuchen, wobei die Weigerung, dies zu dulden, den Ausschluß von der Veranstaltung mit sich bringt (Abs. 3). Durch diese Bestimmung kann freilich nicht in die Privatrechtsbeziehungen zwischen Veranstalter und „verhindertem Zuseher“ eingegriffen werden. Mit der Feststellung, daß im Falle der Weigerung kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises bestehe, soll lediglich zum Ausdruck gebracht werden,

daß dieser Anspruch nicht gegenüber der Sicherheitsbehörde oder dem für sie verantwortlichen Rechtsträger, dem Bund, bestehen kann.

Für die Durchführung der Durchsuchung ist neuerlich auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu verweisen. Selbstverständlich wird es nicht erforderlich sein, jeden Besucher und jede Besucherin zu durchsuchen; im Hinblick darauf, daß Gegenstände, von denen eine Gefahr ausgeht, doch eine gewisse Größe haben, wird überdies wohl nur eine Durchsuchung der Oberbekleidung oder von mitgeführten Taschen und ähnlichem erforderlich sein. Einer Weigerung des Betroffenen, sich dem Zutrittsverbot zu fügen, ist von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit — angemessener (§ 19) — Zwangsgewalt zu begegnen (§ 34).

Zu § 29:

Die Sicherstellung von Sachen erweist sich in vielen Fällen als die maßvollste und mit den geringsten Dauerfolgen in die Rechte des Betroffenen eingreifende Maßnahme zur Abwehr von Gefahren. Die in diesem Bereich bestehenden Grundrechtsschranken (Art. 5 StGG und Art. 1 des ersten Zusatzprotokolles zur EMRK), aus denen sich ein Gesetzesvorbehalt und eine Entschädigungsverpflichtung ergeben, werden von der vorgeschlagenen Regelung eingehalten.

In Abs. 1 werden vier verschiedene Kategorien von Zugriffsermächtigungen für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eröffnet. In den Fällen der Z 1 und 2 geht jeweils von der Sache Gefahr aus, in den Fällen der Z 3 und 4 besteht Gefahr für die Sache. Da es nach § 362 ABGB dem vollständigen Eigentümer einer Sache zukommt, diese nach Belieben auch zu zerstören oder zu beschädigen, war die Sicherstellungsbefugnis für die Fälle des Abs. 1 Z 3 auf die Gefahr „unbefugter Beschädigung oder Zerstörung“ zu beschränken. Hiebei kann es sich selbstverständlich nur um eine Anscheinsbeurteilung handeln, die vom Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorgenommen wird. Da den Sicherheitsbehörden die Abwehr allgemeiner Gefahren zukommt, sind sie verpflichtet, auch das Eigentum vor fremdem Zutritt zu schützen. Dies gilt sowohl für die Sachverhalte nach Z 3 als auch für die Fälle der Z 4; für letztere bedeutet dies, daß ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, das einen Gegenstand gewahrsamsfrei auffindet, verpflichtet ist, dessen Sicherung zu bewerkstelligen, wogegen es einem Bürger freisteht, den Gegenstand gewahrsamsfrei zu belassen oder ihn zu finden. Es mußte daher für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine Sicherstellungsbefugnis festgeschrieben werden. Daß es sich bei den verwaltungsrechtlichen Regelungen des Fundwesens um Angelegenheiten der Sicherheitspolizei (des Bundes) und nicht um solche der örtlichen Sicherheitspolizei handelt, hat

1316 der Beilagen

33

der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis
VfSlg. 8155 festgestellt.

Die Abs. 2 bis 4 regeln nun das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit den sichergestellten Gegenständen. Grundsatz muß sein, daß die Sicherstellung so lang wie nötig und so kurz wie möglich dauern darf. Hiebei sind die Fundgegenstände nach den für sie maßgeblichen Vorschriften zu behandeln, die vor Beschädigung oder Zerstörung bewahrten Gegenstände dem Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer auszufolgen und die dem Festgenommenen abgenommenen Gegenstände diesem bei Ende der Anhaltung zurückzugeben. Eine eingehendere Regelung war nur für die Fälle der Z 1 erforderlich, da hier mit der Fortdauer der Gefährlichkeit des Gegenstandes in nicht wenigen Fällen zu rechnen ist. Außerdem wird es in einigen Fällen gar nicht möglich sein, den Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer dieser Gegenstände auszuforschen. Dementsprechend wurde festgelegt, daß dann, wenn innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten die für die Sicherstellung maßgebliche Gefahr immer noch besteht oder wenn während dieses Zeitraumes der Behörde kein Anspruchsberechtigter bekannt wurde, ein Verfall von Gesetzes wegen eintritt. Stellt hingegen der Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer vor Ablauf dieser Frist einen Antrag auf Ausfolgung, weil er der Ansicht ist, die für die Sicherstellung maßgebliche Gefahr sei beseitigt oder habe gar nie bestanden, so hat er einen Antrag auf Ausfolgung zu stellen. Gelangt die Behörde daraufhin zur Ansicht, die Gefahr sei tatsächlich beseitigt, so hat sie dem Antrag stattzugeben und den Gegenstand ohneweiters auszufolgen. Gelangt sie jedoch zur Ansicht, daß die für die Sicherstellung maßgebliche Gefahr noch nicht beseitigt ist, ohne gleichzeitig in der Lage zu sein, verlässlich festzustellen, ob die Gefahr überhaupt zu beseitigen ist, so hat sie den Ausfolgungsantrag abzuweisen. In jenen Fällen schließlich, in denen sich ergibt, daß die für die Sicherstellung maßgebliche Gefahr überhaupt nicht zu beseitigen ist, hat die Behörde die Sache mit Bescheid für verfallen zu erklären.

Sobald der Verfall eines sichergestellten Gegenstandes kraft Gesetzes oder auf Grund eines Bescheides verbindlich wird, ist die Sache zu verwerten oder zu vernichten. Ein allenfalls erzielter Erlös steht dem Eigentümer innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren zur Verfügung.

Zu § 30:

Die Inanspruchnahme fremder Sachen steht als Eingriff in fremdes Vermögensrecht unter denselben verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen wie die Sicherstellung. Obwohl sich die Notwendigkeit, nach diesem Mittel zu greifen, nur äußerst selten ergibt, soll es doch in den Katalog der sicherheitspolizeilichen Befugnisse aufgenommen werden. Voraussetzung für die Zulässigkeit ist, daß

auf die Inanspruchnahme im konkreten Falle dem Anschein nach nicht verzichtet werden kann: Der Gebrauch der Sache muß zur Abwehr der Gefahr unerlässlich erscheinen.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die eine Sache in Anspruch nehmen wollen, brauchen sich zwar nicht um die Zustimmung des Betroffenen zu bemühen, um die Befugnis ausüben zu können, sie haben jedoch dafür Sorge zu tragen, daß der Berechtigte von der Maßnahme in Kenntnis gesetzt wird. Sobald die Sache zur Gefahrenabwehr nicht mehr benötigt wird, ist sie zurückzustellen, wobei es der Eingriff in das Eigentumsrecht erforderlich macht, daß die Behörde mit dem Berechtigten in unmittelbaren Kontakt tritt. Hierbei ist er auch über allenfalls durch den Gebrauch entstandene Schäden in Kenntnis zu setzen; für deren Ersatz haftet der Bund nach den Bestimmungen des Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetzes.

Zu § 31:

Die Entziehung der persönlichen Freiheit stellt den schwersten Eingriff dar, den die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Routinebereich auszuüben haben. Hierbei sind sie an die Vorgaben des Art. 5 EMRK und an das Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, gebunden. Dementsprechend sind sämtliche Maßnahmen des Freiheitsentzuges, die im § 31 des Entwurfes vorgesehen sind, auf einen Tatbestand des Art. 2 dieses Bundesverfassungsgesetzes zu gründen. Es sind dies in den Fällen des § 31 Abs. 1 der Art. 2 Abs. 1 Z 2 lit. a, in den Fällen des Abs. 2 Z 2 der Art. 2 Abs. 1 Z 6 und in den Fällen der Abs. 4 und 5 der Art. 2 Abs. 1 Z 5.

Im einzelnen ist zu den Tatbeständen folgendes auszuführen:

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 16. Oktober 1985, B 553/84) ist die Festnahme eines Unmündigen nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung allein schon deshalb nicht zulässig, weil der Betroffene das Strafmündigkeitsalter noch nicht erreicht hat. Daraus ergibt sich die Tatsache, daß auf Menschen unter 14 Jahren auch die Bestimmungen über die Festnahme bei Betretung auf frischer Tat (§ 177 Abs. 1 Z 1 StPO) nicht anwendbar sind, was zur Konsequenz hat, daß keine Befugnis zur Verfügung steht, Unmündige selbst dann, wenn sie Taten von einiger Schwere begehen, an deren Vollendung oder Fortsetzung zu hindern. Dasselbe muß für Personen gelten, bei denen von vornherein feststeht, daß sie unzurechnungsfähig im Sinne des § 11 StGB sind. Da evident ist, daß auch sie keinesfalls bestraft werden können, ist eine Heranziehung der Festnahmebefugnis des § 177 StPO ausgeschlossen. Diesem — ebenfalls nicht häufig auftretenden

Sachverhalt — soll mit den Befugnissen des Abs. 1 Rechnung getragen werden. Die Formulierung ist an Art. 2 Abs. 1 Z 2 lit. a des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, angelehnt; außerdem wird festgesetzt, daß es um eine mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlung gehen muß. Wenn also ein offensichtlich Unmündiger oder ein offensichtlich nicht Zurechnungsfähiger bei der Begehung einer solchen Tat betreten oder unmittelbar danach glaubwürdig der Täterschaft beschuldigt wird, so soll das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Festnahme ermächtigt sein, um den Angriff zu beenden und den Sachverhalt sofort festzustellen. Für die dafür erforderliche Zeit kann der Unmündige angehalten werden, anschließend ist er — sofern das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht keine andere Verfügung trifft — demjenigen zu übergeben, dem die Obsorge zukommt oder der Sicherheitsbehörde von der Behörde der Jugendwohlfahrt bezeichnet wird. Die weitere Vorgangsweise im Falle eines festgenommenen Unzurechnungsfähigen ist in Abs. 3 geregelt. Demnach ist zu entscheiden, ob eine Vorgangsweise nach § 9 des Unterbringungsgesetzes zu erfolgen hat, ob der Festgenommene also das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet, oder ob dies nicht der Fall ist. Im letzteren Falle — etwa dann, wenn sich die mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlung gegen das Schutzgut Vermögen gerichtet hat — wird der Betroffene zu entlassen sein. Sonst wird die Frage einer Klärung zuzuführen sein, ob es zu einer Einweisung gegen den Willen des Betroffenen zu kommen hat.

Einen gänzlich anderen Betroffenenkreis hat Abs. 2 Z 2 im Auge. Hierbei handelt es sich um Unmündige, also um Menschen unter 14 Jahren, die ohne Aufsicht zu einer Zeit an einem öffentlichen Ort angetroffen werden, an dem dies in der Regel mit erheblichen Gefahren für sie verbunden ist. Dementsprechend soll es den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes obliegen, sie unverzüglich zu Menschen zu bringen, denen ihre Pflege und Erziehung zukommt. Hierbei handelt es sich um eine Angelegenheit aus dem Präventivbereich der Sicherheitspolizei, in der mangels einer Möglichkeit zu gelinderem Einschreiten in die persönliche Freiheit des Unmündigen eingegriffen werden muß.

Durchaus ähnlich verhält es sich mit jenen Menschen, von denen zu vermuten ist, daß sie an einer psychischen Krankheit leiden und im Zusammenhang damit ihr Leben oder ihre Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer unmittelbar gefährden. Aus der geltenden Fassung des § 49 Abs. 1 und 4 des Krankenanstaltengesetzes hat der Verfassungsgerichtshof den Schluß gezogen, daß die Organe der Bezirksverwaltungsbehörden (Bundespolizeibehörden) eine Person zwangsläufig in eine Krankenanstalt für Geisteskranken bringen dürfen, ohne daß „eine Bescheinigung im

Sinne des Abs. 1 beigebracht werden kann“, wenn „der Krankheitszustand und die besonderen Umstände“ eine sofortige zwangsläufige Aufnahme erfordern. Aus dieser Regelung sei auch zu schließen, daß eine Person durch Organe einer Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeibehörde) zwangsläufig, ohne mit dem Gesetz in Widerspruch zu geraten, auch zum Amtsarzt dieser Behörde gebracht werden darf, damit eine Untersuchung zum Zwecke der Ausstellung einer Bescheinigung gemäß Abs. 1 vorgenommen werden könne, wenn der Krankheitszustand und die besonderen Umstände eine sofortige Untersuchung erfordern. Nur dann, wenn der aus der vermuteten Geisteskrankheit der Person erwachsenden Gefahr für ihre oder die Sicherheit anderer Personen im Hinblick auf den Krankheitszustand und die besonderen Umstände nicht anders als durch die sofortige zwangsläufige Verbringung in die Krankenanstalt bzw. zunächst durch die sofortige zwangsläufige Vorführung vor dem Amtsarzt zum Zwecke der Vornahme der Untersuchung begegnet werden könne, darf die Freiheitsbeschränkung vorgenommen werden (VfSlg. 4562). An diese Judikatur knüpft Abs. 4 an. Gemäß § 9 Abs. 1 des am 1. Jänner 1991 in Kraft tretenden Unterbringungsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1990, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt und verpflichtet, eine Person, bei der sie aus besonderen Gründen die Voraussetzung der Unterbringung für gegeben erachten, zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt oder zu einem Polizeiarzt zu bringen. Bescheinigt der Arzt das Vorliegen der Voraussetzungen der Unterbringung, so haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die betroffene Person in eine Anstalt zu bringen oder dies zu veranlassen. Wird eine solche Bescheinigung nicht ausgestellt, so darf die betroffene Person nicht länger angehalten werden. Aus dieser Bestimmung ergibt sich die Notwendigkeit, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Befugnis zur Vorführung solcher Menschen einzuräumen, freilich nur dann, wenn dies notwendig ist, um die Untersuchung durch den Arzt oder bei Gefahr im Verzug (§ 9 Abs. 2 des Unterbringungsgesetzes) den Transport unmittelbar in das Krankenhaus zu ermöglichen. Eine solche Notwendigkeit wird stets dann nicht bestehen, wenn schon a priori feststeht, daß der Betroffene ausreichend ärztlich behandelt oder betreut werden kann, oder wenn die Gefährdung zwar vorhanden, aber nicht so groß ist, daß nicht bis zum Eintreffen des Arztes am Aufenthaltsort des Betroffenen gewartet werden kann.

War die Vorführung erforderlich, ergibt sich aber danach, etwa im Kontakt mit einer psychiatrischen Einrichtung außerhalb einer Anstalt (zB psychosozialer Dienst), daß der Betroffene außerhalb einer Anstalt ausreichend ärztlich behandelt oder betreut werden kann, so ist es nicht erforderlich, ihn zur „Unterbringungsuntersuchung“ zu bringen. In

diesen Fällen wird er mangels Vorliegens der Voraussetzungen für die Unterbringung unverzüglich zu entlassen sein. Andernfalls ist er ohne unnötigen Aufschub zum Arzt oder in die Krankenanstalt zu bringen. Die weitere Vorgangsweise ergibt sich unmittelbar aus dem Unterbringungsgesetz. Allen Menschen, denen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen der Handhabung der ihnen durch § 31 eingeräumten Befugnisse die persönliche Freiheit entziehen, haben Anspruch auf die ihnen durch das Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit eingeräumten Garantien.

Dies gilt insbesondere auch für das in Art. 4 Abs. 7 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, vorgesehene Recht auf Verständigung eines Angehörigen oder eines Rechtsbeistandes von der Festnahme. Dementsprechend wurde ein derartiges Recht im Abs. 6 vorgesehen. Eine Ausnahme hiervon bilden lediglich die gemäß Abs. 2 Z 2 nach Hause gebrachten Unmündigen. Da in diesen Fällen die polizeiliche Aufgabe darin besteht, die Verbindung zwischen dem Unmündigen und jenen Menschen, denen Pflege und Erziehung zustehen, herzustellen, mußte kein zusätzliches Verständigungsrecht vorgesehen werden. Jedenfalls aber hat der Betroffene das ihm durch Art. 1 Abs. 4 des genannten Bundesverfassungsgesetzes gewährleistete Recht auf Achtung der Menschenwürde und möglichste Schonung der Person.

Zu § 32:

Für die Anhaltung von Menschen, in deren persönliche Freiheit gemäß § 31 oder nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung (§ 177) eingegriffen wurde, soll der durch § 53 c Abs. 1 und 2 VStG 1950 vorgegebene Standard maßgeblich sein. Dies liegt sowohl im Interesse der Gleichbehandlung der Angehaltenen als auch im Interesse der Sicherheitsbehörden an einer einheitlichen Regelung gleichartiger Tätigkeiten.

Die mit Abs. 2 getroffene Regelung stellt eine Ergänzung der mit der Verwaltungsstrafgesetznovelle 1987, BGBl. Nr. 516, durch Einfügung eines § 53 c Abs. 6 in das Verwaltungsstrafgesetz begonnenen Entwicklung dar. Demnach hat der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz durch Verordnung Hausordnungen für die Anhaltung von Menschen nach diesem Bundesgesetz und nach der Strafprozeßordnung in „Verwaltungsarresträumen“ zu erlassen. Dies bedeutet freilich nicht, daß schließlich mehrere Hausordnungen parallel in den Hafträumen gelten werden, die einzelnen Behörden werden vielmehr aus der gemäß § 32 Abs. 2 erlassenen und der Polizeigefangenenumordnung, BGBl. Nr. 566/1988, eine beide Bereiche abdeckende Hausordnung zu erstellen haben und diese für ihren

Bereich in Geltung setzen können. Die im letzten Satz des Abs. 2 vorgegebene Zielrichtung der Hausordnung entspricht jener, die im § 53 c Abs. 6 VStG 1950 formuliert worden ist.

Zu § 33:

In dieser Bestimmung wird die massivste und wohl auch personalaufwendigste Form der Prävention, nämlich die Bewachung von Menschen und Sachen geregelt.

Maßgeblich für die Befugnis, Menschen zu bewachen, soll die Gefahr eines unmittelbar bevorstehenden allgemein gefährlichen Angriffes gegen das Leben oder eine aus einem solchen Anlaß erfließende schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit oder der Freiheit von Menschen sein. Die Beurteilung, ob ein solcher Sachverhalt gegeben ist, obliegt ausschließlich der Sicherheitsbehörde. Selbstverständlich wird sie auf entsprechende Mitteilungen des Bedrohten oder Dritter Bedacht zu nehmen haben. Ein Anspruch auf bescheidmäßige Absprache über die Verpflichtung, eine Bewachung vorzunehmen, besteht jedenfalls nicht. Für diesen Bereich ist allerdings auch ein Verzicht nicht vorgesehen worden, da die geschützten Rechtsgüter gegenüber allgemein gefährlichen Angriffen selbst den Betroffenen nicht zur Disposition stehen. Auch ein Verzicht auf Bewachung, wenn die Gesundheit oder Freiheit eines Menschen schwerwiegend gefährdet erscheint, war nicht vorzusehen. Dies deshalb, weil zwischen einer Zustimmung zur Rechtsgutsverletzung und einer Ablehnung der Bewachung zu unterscheiden ist. Ein allgemein gefährlicher Angriff liegt nur dann vor, wenn die Körperverletzung, so wie sie droht, gerichtlich strafbar ist. Ist dies aber der Fall — weil etwa die Einwilligung in die Verletzung sittenwidrig ist oder weil keine Einwilligung in die Freiheitsentziehung als solche vorliegt —, so soll auch keine Möglichkeit bestehen, die Überwachung abzulehnen.

Anders verhält es sich bei der Bewachung von Sachen. Freilich wird auch hier an unmittelbar bevorstehende allgemein gefährliche Angriffe — hier gegen Vermögen oder Umwelt von Menschen in großem Ausmaß (§ 180 Abs. 2 StGB) — angeknüpft, doch ist für diesen Bereich, soweit das Vermögen betroffen ist, eine Ablehnung durch den Eigentümer möglich.

Eine eigene Fallgruppe wird in Abs. 2 Z 2 geregelt. Hier geht es um Sachen, denen unbefugte beträchtliche Beschädigung oder Zerstörung droht (§ 29 Abs. 1 Z 3), die jedoch wegen der Umstände des Falles nicht sichergestellt werden können. Zu denken ist etwa an die Situation in einem Geschäftslokal nach einem durch Einschlagen der Auslagenscheibe vorgenommenen Einbruch, wenn der Eigentümer des Geschäfts nicht erreicht werden

kann. In diesen Fällen gelingt es einerseits den Sicherheitsbehörden nicht immer, den Zutritt Unbefugter zu dem Geschäftslokal auszuschließen, andererseits ist aber eine Sicherstellung aller im Geschäft befindlichen Sachen nicht möglich. Hier wird die Bewachung der Sachen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bis zum Zeitpunkt einer auf andere Weise erfolgenden Sicherung unerlässlich sein. Eine Ablehnung der Bewachung ist in diesen Fällen nicht denkbar, da die Sicherungspflicht ja nur dann besteht, wenn die Sache dem Eigentümer nicht übergeben werden kann. In dem Moment, in dem mit ihm Kontakt hergestellt werden kann, obliegt ihm die Verpflichtung zur Sicherung seines Eigentums uneingeschränkt.

Einen der zentralen Ansatzpunkte für sicherheitspolizeiliche Bewachung stellt die durch völkerrechtlichen Vertrag (zB Amtssitzabkommen oder die Wiener Diplomatenkonvention) auferlegte Verpflichtung, für die Sicherheit bestimmter Personen oder bestimmter Gebäude zu sorgen, dar. Dies macht in vielen Fällen eine Bewachung unerlässlich, ein Verzicht darauf muß dem Völkerrechtssubjekt vorbehalten bleiben.

Mit der Befugnis zur Bewachung geht freilich die Befugnis, nicht allgemein zugängliche Grundstücke oder Räume zu betreten, nicht einher. Dies wird solange keine Schwierigkeit bereiten, als der über Grundstück und Raum Verfügungsberechtigte auch derjenige ist, zu dessen Nutzen die Bewachung erfolgen soll. Dann allerdings, wenn dieser Mensch die Bewachung selbst nicht wünscht oder wenn es sich beim Verfügungsberechtigten um einen vom Geschützten verschiedenen Menschen handelt, ist es durchaus denkbar, daß der Verfügungsberechtigte dem Betreten des Grundstückes/Raumes nicht zustimmt. Dies muß wohl für die Sicherheitsbehörden Verbindlichkeit haben; sie werden sich zwar bemühen können, eine Meinungsänderung herbeizuführen, letztlich werden sie sich aber auf die durch die Weigerung geschaffene Situation einzustellen haben.

Zu § 34:

Bisher wurde in diesem Abschnitt nahezu ausschließlich die Befugnis der Sicherheitsexekutive, bestimmte Anordnungen zu treffen, geregelt. Nur ganz selten war auch von der Art der Durchsetzung die Rede. Nun soll eine generelle Regelung über die Ausübung der Zwangsgewalt getroffen werden. Der vorgeschlagene Grundsatz bestimmt, daß den Organen, denen eine Anordnungsbefugnis eingeräumt wurde, grundsätzlich auch die unmittelbare Durchsetzungsbefugnis kommt, daß also unmittelbare Zwangsgewalt auf unmittelbare Befehlsgewalt folgt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz soll nur in jenen Fällen

gelten, in denen das Gesetz die Nichtbefolgung einer Anordnung als Verwaltungsübertretung bezeichnet. Hier folgt einer unmittelbaren Befehlsgewalt nur die mittelbare Zwangsgewalt. Der damit verankerte Grundsatz ist in der österreichischen Rechtsordnung bereits vorhanden; bekanntlich hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Judikatur zu § 5 Abs. 4 und § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 festgestellt, daß, ungeachtet der Verwendung des Wortes „Vorführung“ in der erstgenannten Bestimmung eine zwangsweise Vorführung des Betroffenen nicht in Betracht komme, da für die Weigerung, sich vorführen zu lassen, bereits eine besondere Strafsanktion gegeben sei. Der damit zum Ausdruck gekommene Grundsatz wurde hier verallgemeinert.

Der gegenwärtig in Art. II § 19 Abs. 2 ÜG 1929 auf Verfassungsstufe verankerte Grundsatz, daß die Organe der Sicherheitsexekutive alle im selben Maße zum Waffengebrauch befugt sein sollen, wurde ohne inhaltliche Veränderung — neuerlich im Verfassungsrang — übernommen, es erfolgte lediglich eine Anpassung an die Terminologie des vorliegenden Entwurfes.

Abs. 3 und 4 befassen sich mit der Frage der Anwendung von Zwangsgewalt durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Das Waffengebrauchsgesetz 1969, auf das in Abs. 3 verwiesen wird, enthält nahezu keine Bestimmungen über die Anwendung von Zwangsgewalt gegen Sachen. Lediglich im § 2 Z 5 leg. cit. wird auf die Abwehr einer von einer Sache drohenden Gefahr Bezug genommen. Es entspricht jedoch dem polizeilichen Alltag, daß für die Ausübung einer Befugnis immer wieder die Notwendigkeit der Anwendung von Gewalt gegen Sachen besteht. Man denke nur an die Verpflichtung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, einen Raum zu betreten, um eine in Not geratene Person zu befreien, wenn sämtliche Zugänge zu diesem Raum verschlossen sind. In solchen Fällen ist es für die Handhabung der Befugnis unerlässlich, physische Gewalt anzuwenden. Dementsprechend wird im Abs. 4 die Befugnis hierfür eingeräumt. Von der im § 21 Abs. 2 getroffenen Regelung ausgehend, wäre eine Argumentation denkbar, wonach in den Fällen der Ausübung physischer Gewalt gegen Sachen weder eine Ankündigung noch eine Androhung erforderlich wäre. Dies würde jedoch die Tatsache unberücksichtigt lassen, daß in vielen Fällen Betroffene durchaus veranlaßt werden können, das Hindernis zu beseitigen, also etwa die Tür selbst zu öffnen, und daß es darüber hinaus wohl auch Situationen geben kann, in denen ein Mensch sich so nahe an der von der physischen Gewalt „bedrohten Sache“ aufhält, daß er möglicherweise dann, wenn die Zwangsgewalt unvermittelt ausgeübt wird, zu Schaden kommt. Dementsprechend sollen solche Warnungen nur dann unterlassen werden dürfen, wenn Gewißheit darüber besteht, daß kein Betroffener anwesend ist.

1316 der Beilagen

37

Zu § 35:

Eine der zentralen Fragen bei der Abfassung des Entwurfes bestand darin, ob und in welchem Ausmaß auf eine Generalklausel, wie sie derzeit im Art. II § 4 Abs. 2 ÜG 1929 enthalten ist, verzichtet werden könne. Auszugehen ist hiebei von der Tatsache, daß nach der geltenden Judikatur des Verfassungsgerichtshofes — entgegen der in diesem Punkte nahezu einhelligen Literatur — auch „faktische Amtshandlungen“, also individuelle Rechtsakte, auf diese Generalklausel gestützt werden können (VfSlg. 3447). Der Entwurf hat sich nun dazu entschieden, im Hinblick auf die doch relativ detailliert vorgenommene Regelung der Befugnisse auf diesen Anwendungsbereich der Generalklausel ausdrücklich zu verzichten. Der Verlust auch der Möglichkeit, generelle Anordnungen zu treffen, schien jedoch zu weitgehend zu sein. Dementsprechend sieht diese Bestimmung, die im Hinblick auf Art. 18 B-VG des Verfassungsranges bedarf, ein generelles Anordnungsrecht praeter legem vor, und zwar dann, wenn es gilt, neu oder in außergewöhnlich großem Umfang auftretenden allgemeinen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen zu begegnen. Der Schutz der Umwelt fällt in diesem Bereich primär in die Abwehrzuständigkeit der Verwaltungspolizei; sofern jedoch Leben und Gesundheit von Menschen bedroht sind, kommt der Sicherheitspolizei auch in diesem Bereich eine Schutzfunktion zu. Hiebei wurde hinsichtlich der neu auftretenden Gefahren an die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes angeknüpft (VfSlg. 3570), hinsichtlich der in außergewöhnlich großem Umfang auftretenden Gefahr eine in dieser Judikatur schon grundgelegte Differenzierung vorgenommen. So wie bisher soll die Behörde die Möglichkeit haben, in der Verordnung eine mittelbare oder eine unmittelbare Zwangssanktionierung vorzusehen.

Eine sich aus der Systematik des vorliegenden Entwurfes ergebende Änderung zum geltenden Rechtszustand ist auch mit dem letzten Halbsatz vorgeschlagen worden: Welche Maßnahme die Behörde auch immer trifft, sie darf den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Art nach keine anderen Befugnisse einräumen, als bereits in diesem Bundesgesetz vorgesehen sind.

Die getroffene Regelung trägt letztlich dem Umstand Rechnung, daß es im Wesen der Sicherheitspolizei liegt, nie abschließend alle Gefahren, die sie abzuwehren hat, zu kennen. Aufgabe des Gesetzgebers muß es daher sein, der Polizei soviel an Flexibilität zu belassen, wie sie für die Bewältigung neuer Situationen braucht. Der vorliegende Entwurf geht von der Überzeugung aus, daß es dieses Vorrates an Flexibilität für die Sicherheitsbehörden bedarf, daß dieser aber für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verzichtbar ist. Dementsprechend wurde die vorgeschlagene Regelung konzipiert. Sie ist damit wesentlich enger als

die weiterhin unter Berufung auf die Generalklausel individuelle Rechtsakte zulassenden Polizeigesetze der Bundesländer in der Bundesrepublik Deutschland.

Datenschutz

Obwohl der Umgang mit personenbezogenen Daten eine Standardsituation der Sicherheitsexekutive ist, wurde das Bewußtsein, sich damit ständig im Schutzbereich des Art. 8 EMRK zu bewegen und damit eine Art Befugnis auszuüben, erst im Zuge der Debatten rund um die Erlassung eines Datenschutzgesetzes in Österreich Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre geweckt. Mag es vorher da und dort für notwendig empfunden worden sein, für die klassischen Informationsbeschaffungsbefugnisse der Identitätsfeststellung und der erkennungsdienstlichen Behandlung gesetzliche Regelungen zu schaffen, so war es doch der Entwicklung des nun ablaufenden Jahrzehntes vorbehalten, deutlich zu machen, daß der polizeiliche Umgang mit personenbezogenen Daten ganz generell einer Regelung bedürfe. Diese Entwicklung hat sich allerdings nicht bloß in Österreich, sondern in durchaus vergleichbarer Weise auch in Westeuropa zugetragen. Bemerkenswert erscheint etwa, daß der von der bundesdeutschen Innenministerkonferenz im Jahre 1977 beschlossene „Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder“ zwar Regelungen über die Identitätsfeststellung und über erkennungsdienstliche Maßnahmen enthält, über den sonstigen Umgang mit personenbezogenen Daten aber kein Wort verliert. Dementsprechend enthielten auch die Polizeigesetze der Bundesländer zunächst keinerlei spezifische Regelung für die Datenerhebung und die Datenverarbeitung. Erst 1983 hat hier ein Umdenkprozeß eingesetzt, sodaß mittlerweile die meisten deutschen Bundesländer über Polizeigesetze verfügen, in denen Regelungen über den Umgang mit Daten getroffen werden. Zuletzt ist mit Datum vom 24. Feber 1990 das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen neu gefaßt und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 10/1990 verlautbart worden.

Das Ministerkomitee des Europarates hat mit Datum vom 17. September 1987 eine Empfehlung über den Gebrauch personenbezogener Daten im Polizeibereich, Nr. R (87) 15, verabschiedet. Dieser Empfehlung trägt der vorliegende Entwurf Rechnung.

Die verwendeten Begriffe entsprechen dem Inhalt nach den vom Datenschutzgesetz vorgegebenen. Sie werden im Sinne der Definitionen des § 3 DSG verwendet. Freilich besagt dies nicht, daß in all diesen Fällen die personenbezogenen Daten auch automationsunterstützt verwendet werden. Vielmehr wird die Mehrzahl der von den Sicherheitsbehörden ermittelten und verarbeiteten Daten auf

konventionellem Wege gehandhabt. Dennoch schien es nicht wünschenswert zu unterscheiden; letztlich soll es in derart sensiblen Bereichen wie jenen der Sicherheitspolizei nicht darauf ankommen, ob zufällig eine Datenverarbeitungsanlage zur Verfügung steht oder nicht. Zudem soll es auch nicht notwendig sein, das Gesetz jedesmal zu ändern, wenn in einem Spezialbereich sicherheitspolizeilichen Handelns die elektronische Datenverarbeitung Einzug hält. Lediglich für den Bereich der Zentralen Informationssammlung (§ 38) ist es evident, daß hier schon derzeit mit automationsunterstützter Datenverarbeitung gearbeitet wird. Es ist daher vom Grundsatz auszugehen, daß der Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung allgemein zulässig ist, es sei denn, es wäre im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Zu § 36:

Diese Bestimmung stellt in Abs. 1 die datenschutzspezifische Ausformung des das gesamte Gesetz durchziehenden „Leitmotives“ dar, daß die Ausübung einer Befugnis nur so weit in Anspruch genommen werden darf, als dies zur Erfüllung der Aufgaben nötig ist. In der Aufzählung der Bestimmungen fehlen die §§ 43 und 44, da ihnen spezifisch datenschutzrechtliche Aufgaben und keine solchen auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei zugrunde liegen. Die dem § 38 zugrundeliegenden Aufgaben mußten gesondert genannt werden, da es sich bei ihnen nicht durchwegs um solche auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei, sondern auch um Aufgaben aus dem Bereich des Strafrechtswesens handelt. Diese Bestimmung entspricht damit dem durch § 18 für den gesamten III. Teil des Entwurfes aufgestellten Grundsatz, daß ein Eingriff in Rechte einer Person nur dann gestattet ist, wenn andere Mittel zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben nicht ausreichen. Für den Bereich des Eingriffes in personenbezogene Daten bedeutet dies freilich kaum je die Alternative, ob oder ob nicht in das Privatleben des Betroffenen einzudringen sei, sondern stets nur die Frage, in welchem Umfang dies geschehen darf. Um in diesem Punkt die durch § 1 des Datenschutzgesetzes vorgenommene Wertung auch für den Bereich der Sicherheitspolizei deutlich hervorzuheben, erfolgte in Abs. 2 die ausdrückliche Bezugnahme auf § 1 Abs. 1 und 2 des Datenschutzgesetzes. Dieser Norm kommt freilich nur insofern normativer Gehalt zu, als sich aus der zusätzlichen Bezugnahme auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergibt.

In Abs. 3 wird der eingangs erwähnte Grundsatz normiert, daß den in diesem Hauptstück verwendeten Begriffen, die im Datenschutzgesetz definiert sind, diese Bedeutung zukommt, und zwar unabhängig davon, ob es sich um automationsunterstützte Datenverarbeitung handelt oder nicht. Für den Bereich der konventionellen Verarbeitung

bedarf es freilich einer sinngemäßen Reduktion dieser Begriffe um jene Bestandteile der Definition, die ADV-spezifisch sind. Dies gilt auch für den Begriff des „Betroffenen“, der im § 5 Abs. 1 des Gesetzes definiert ist. Dies bedeutet, daß Betroffener im Sinne des 3. Hauptstückes eine vom Auftraggeber verschiedene natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft ist, deren Daten im Rahmen der Sicherheitspolizei verwendet werden.

Schließlich ist in Abs. 3 auch noch der Grundsatz enthalten, daß im sachlichen Anwendungsbereich des Sicherheitspolizeigesetzes das Datenschutzgesetz soweit wie möglich unberührt bleiben soll. Dies bedeutet, daß im vorliegenden Entwurf nur dann eine lex specialis zu erblicken ist, wenn dies ausdrücklich festgelegt ist.

Zu § 37:

Die Befugnis, personenbezogene Daten ermitteln und verarbeiten zu dürfen, setzt eine Anknüpfung an die der Behörde im II. Teil zugewiesenen Aufgaben voraus. Grundsätzlich wird die Geltung des § 6 des Datenschutzgesetzes zum Ausdruck gebracht und anschließend demonstrativ eine Aufzählung der wichtigsten Gründe vorgenommen. Hierbei entspricht die Z 1 der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht (§ 9), die Z 2 der Gefahrenabwehrpflicht des § 10, die Z 3 der Staatschutzpflicht des § 11 und die Z 4 der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Sinne des § 12; für die letztergenannte Aufgabe erfolgte freilich eine Einschränkung dahin gehend, daß es bloß um die Ermittlung und Verarbeitung von Daten für einen konkreten Fall gehen darf. Die in dieser Bestimmung eingeräumte Ermittlungsbefugnis im Bereich der kriminal- und staatspolizeilichen Vorbeugung ist unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zu sehen. Die präventive Maßnahme muß daher so weit in einem Naheverhältnis zu einem allgemein gefährlichen rechtswidrigen Angriff oder zu einem rechtswidrigen Angriff auf die verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik und auf deren Handlungsfähigkeit oder zu rechtswidrigen Angriffen auf die demokratischen Freiheiten der Menschen stehen, daß die Verhältnismäßigkeit des Eingriffes zum Grundrecht auf Datenschutz gewahrt bleibt. Darüber hinaus wurde wegen der besonderen Sensibilität in diesem Bereich festgelegt, daß der Einsatz automationsunterstützter Datenverarbeitung jeweils nur für den Bereich der kriminal- und staatspolizeilichen Repression erfolgen darf.

Von besonderer Wichtigkeit ist die in Abs. 2 getroffene Regelung. Demnach sollen die Sicherheitsbehörden bei ihrer in Abs. 1 umschriebenen Ermittlungstätigkeit — nicht automationsunterstützt — auch auf jene Daten zurückgreifen dürfen, die sie bei der Vollziehung anderer Gesetze

1316 der Beilagen

39

ermittelt haben. Jede andere Vorgangsweise würde die Effizienz der Sicherheitsbehörden beschränken. Es wäre unrealistisch zu glauben, daß Beamte, die eben ein Vorerhebungsverfahren im Dienste der Strafjustiz geführt haben, im Rahmen der Sicherheitspolizei nicht auf das Wissen zurückgreifen, das ihnen aus diesem Bereich zugeflossen ist. Ein solches Vorgehen entspricht im übrigen durchaus der täglichen Praxis. Selbstverständlich wird etwa für die Frage, ob ein bestimmter Mensch für eine nach einem Verkehrsunfall mit Todesfolge begangene Fahrerflucht in Betracht kommt, auf sein bisheriges Verhalten im Rahmen des Straßenverkehrs, also auf die Vormerkungen wegen begangener Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung zurückgegriffen werden. Diese Verwendungsbefugnis soll freilich dann nicht gelten, wenn hinsichtlich bestimmter Daten ausdrücklich ein Übermittlungsverbot festgelegt wird.

In Abs. 3 ist die Regelung für die sogenannte „Sicherheitsüberprüfung“ getroffen. Hierbei handelt es sich — dies sei eingangs festgestellt — nicht um eine Ermittlungs-, sondern um eine Verarbeitungsbefugnis. Es wird damit den Sicherheitsbehörden somit nicht die Möglichkeit eingeräumt, in den vom Gesetz aufgezählten Fällen Ermittlungen über die Betroffenen zu führen, sondern es geht ausschließlich um eine Durchsicht der eigenen, bereits vorhandenen Datenbestände aus Anlaß einer solchen Amtshandlung. Eine gesetzliche Regelung dieser Präventivmaßnahme war überhaupt nur wegen des restriktiven Verständnisses der Vorbeugung, wie es in den Erläuterungen zu § 37 dargelegt wurde, notwendig. Legte man nämlich dem Gesetz einen weiten Präventionsbegriff zugrunde, so bedürfte es — jedenfalls für die Z 1 und 2 — keiner eigenen gesetzlichen Ermächtigungen, um der Verletzung strafrechtlichen Geheimhaltungsschutzes oder der Beeinträchtigung des Schutzes der staatlichen Handlungs- und Entscheidungsfreiheit durch derartige Maßnahmen vorbeugen zu dürfen.

Da jedoch — wie ausgeführt — dem Gesetz ein enger Präventionsbegriff zugrunde liegt, bedarf es einer Regelung des Ausmaßes der Zulässigkeit einer Sicherheitsüberprüfung.

Der Entwurf sieht nun drei Tatbestände vor. In Z 1 wird an den strafrechtlichen Geheimhaltungsschutz angeknüpft. Das Strafgesetzbuch enthält eine Reihe von Bestimmungen (§ 124 für den privaten Bereich, der 16. Abschnitt für den staatlichen Bereich), in denen der Geheimhaltungsschutz strafrechtlich abgesichert wird. In dem dadurch vorgegebenen Rahmen sollen Sicherheitsüberprüfungen dann zulässig sein, wenn ein über das allgemeine Präventionsinteresse hinausgehendes öffentliches Interesse an der Sicherung dieser Geheimnisse besteht. Dies wird im Schutzbereich des § 124 StGB etwa dann der Fall sein, wenn es sich um Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse handelt,

die im Ausland nicht bloß im Blickpunkt privater Interessen gesehen werden.

Bei der Z 2 handelt es sich um Fälle, in denen die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Gebietskörperschaften gesichert werden soll. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß öffentliche und private Dienstgeber in bezug auf das ihnen über das Vorleben ihrer Bediensteten zur Verfügung stehende Material gleich zu behandeln sind. Dementsprechend sollen Gebietskörperschaften etwa aus dem Strafregister keine weiteren Auskünfte erhalten, als dies für private Dienstgeber der Fall ist. Allerdings muß doch darauf Bedacht genommen werden, daß die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Gebietskörperschaften unter einem besonderen Druck steht, der einer erweiterten Vorbeugung bedarf. Dies kommt im Strafgesetzbuch etwa durch den Tatbestand des Mißbrauches der Amtsgewalt (§ 302) zum Ausdruck.

Schließlich werden in der Z 3 jene Fälle erfaßt, in denen der Betroffene ein Interesse an einer ihm von der Sicherheitsbehörde ausgestellten „Unbedenklichkeitserklärung“ hat und daher die Vornahme einer derartigen Überprüfung geradezu beantragt. Freilich soll dies auf Fälle beschränkt bleiben, in denen es sich um eine Angelegenheit der Sicherheitsverwaltung handelt.

Im Schlußsatz des Abs. 3 folgt eine Festlegung, wann bei Neuaufnahmen der Gebietskörperschaft jedenfalls eine Sicherheitsüberprüfung vorzunehmen ist. Die getroffene Regelung läßt sich nicht eindeutig den Z 1 und 2 zuordnen. In der Regel werden die Interessen der Z 2 im Vordergrund stehen. Es muß jedoch davon ausgegangen werden, daß es im **sicherheitspolizeilichen Interesse** steht, Aufnahmewerber für einen Dienstposten im Bereich einer Gebietskörperschaft dann einer Sicherheitsüberprüfung zu unterwerfen, wenn sie Exekutivedienst verrichten sollen oder wenn sie als Entscheidungsträger in Betracht kommen.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß mit der Befugnis, eine Sicherheitsüberprüfung vorzunehmen, noch nicht die Befugnis verbunden ist, das Ergebnis dieser Sicherheitsüberprüfung irgend jemandem zu übermitteln. Wenn dies im Einzelfall erfolgen soll, wird es daher hiefür einer gesetzlichen Grundlage oder aber einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Betroffenen bedürfen.

In Abs. 4 wird die Auskunftsverpflichtung öffentlicher Stellen gegenüber den Sicherheitsbehörden festgelegt. Sie wurde im wesentlichen § 26 StPO nachgebildet und sieht die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft vor, wenn diese für die Abwehr und Aufklärung schwerwiegender Angriffe erforderlich ist. Schwerwiegend wird ein Angriff grundsätzlich dann sein, wenn er sich im unmittelbaren Einzugsbereich einer gerichtlich strafbaren Handlung bewegt, wenn also für Erhebungen im

Bereich der individuellen Verantwortlichkeit § 26 StPO herangezogen werden könnte. Die ersuchte Stelle hat die gewünschte Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus darf sie — ungefragt — lediglich Namen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Geburtsort eines Menschen bekanntgeben; selbstverständlich ist die Sicherheitsbehörde befugt, auch andere Daten aus dem Identitätsprofil eines Menschen (etwa den Geburtsort oder die Vornamen der Eltern) abzufragen, sofern dies gemäß § 37 Abs. 1 zulässig ist. Mit dieser Bestimmung soll vermieden werden, daß die ersuchte Stelle, weil dies etwa im Einzelfall leichter zu handhaben ist, alle Daten mitteilt, über die sie verfügt. Mit dieser Bestimmung soll freilich nur die Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit der auskunfts-pflichtigen Behörden und Körperschaften durchbrochen werden können. In jenen Fällen, in denen das Gesetz bestimmten Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes eine darüber hinausgehende gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit auferlegt, ist diese auch in den Fällen des Abs. 4 zu wahren.

In Abs. 5 wird die Datenermittlung aus anderen Quellen als jenen der Gebietskörperschaften geregelt. Ausgangspunkt war hiebei der Grundsatz, daß es im Regelfall zu keiner verdeckten Datenermittlung kommen soll. Das einschreitende Organ hat daher beim Auskunftsgebenden grundsätzlich auf den amtlichen Charakter seines Vorgehens und auf die Freiwilligkeit der Mitwirkung hinzuweisen. Dies gilt freilich dann nicht, wenn es sich um jedermann zugängliche Daten (Z 1) oder um wiederholte Kontakte handelt, sodaß davon ausgegangen werden kann, der Auskunftgeber wisse vom amtlichen Charakter der Ermittlung (Z 3) sowie schließlich in jenen Fällen, in denen die Art der Ermittlung ein verdecktes Vorgehen unerlässlich macht (Z 2), wenn also die vorgesehenen Hinweise die Ermittlung als solche geradezu sinnlos machen würden.

Zu § 38:

In dieser Bestimmung ist der sicherheitspolizeilich relevante Teil des Elektronischen Kriminalpolizeilichen InformationsSystems des Bundesministeriums für Inneres (EKIS) zugrunde gelegt. Dessen Grundkonzeption besteht darin, daß alle Sicherheitsbehörden im Rahmen bestimmter Datenverarbeitungen ermächtigt sind, — derzeit noch überwiegend durch Zwischenschaltung eines Verarbeiters, der Datenstation — personenbezogene Daten in der vom Bundesministerium für Inneres als Dienstleister zur Verfügung gestellten Zentralen Informationssammlung zu verarbeiten und zu übermitteln. Die Anfrageberechtigung kommt allen Sicherheitsbehörden und den Behörden der Strafjustiz (einschließlich der Finanzstrafbehörden) zu.

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 36 ausgeführt, liegen dem § 38 nicht ausschließlich sicherheitspolizeiliche Aufgaben zugrunde. Da im Bereich der Fahndung die Verbindung zur Strafrechtspflege besonders eng ist, erscheint es sinnvoll, die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafrechtspflege keiner gesonderten Regelung zuzuführen, sondern sie in die zentrale Fahndungsbestimmung Eingang finden zu lassen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die zwar Berührungs-punkte mit der Strafrechtspflege haben oder der Sicherheitsverwaltung zuzurechnen sind, aber bei denen die Zuordnung zu diesen anderen Materien doch im Vordergrund steht. Dementsprechend wurde davon Abstand genommen, für fremdenpolizeiliche, paßrechtliche oder wehrrechtliche Datenverarbeitungen eine gesetzliche Grundlage im Sicherheitspolizeigesetz zu schaffen. Diese Anbindungen werden in den betreffenden Materiengesetzen vorgenommen werden müssen.

In Abs. 1 sind jene Datenverarbeitungen genannt, die an Personendatensätzen anknüpfen. Es handelt sich durchwegs um Fälle von Fahndungen nach Personen oder um Hinweise auf bestimmte Personen und darauf, wie bei deren Wahrnehmung vorzugehen sei. Die einzelnen Verarbeitungsgründe (Z 1 bis 10) sprechen jeweils für sich selbst und bedürfen insoweit keiner näheren Erläuterung. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß sicherheitsbehördliche Festnahmebefehle (Z 2) bei Nichterreichbarkeit des Richters unerlässlich sind, daß für die Z 4 der § 27 Abs. 2 ARHG maßgeblich ist, daß die Z 6 deshalb erforderlich ist, weil durch die vereinfachten Verfahrenserledigungen (zB § 42 StGB) bei Gericht zunehmend die Frage Bedeutung gewinnt, ob der Betreffende erstmals bei einer strafbaren Handlung dieser Art betreten worden ist oder nicht, und daß die Z 10 deshalb erforderlich ist, weil es bei Diebstahl von Ausweisen oder sonstigen Dokumenten durchaus im Interesse des Opfers dieser strafbaren Handlung liegt, daß ein Mensch, der sich für ihn ausgibt, sicherheitspolizeilich Beachtung findet. Dies kann sowohl zur Aufklärung der strafbaren Handlung führen, als auch weiteren Schaden verhindern.

In Abs. 2 wird an jene Datenverarbeitungen angeknüpft, deren Zweck nicht in der Speicherung von Personendatensätzen besteht, sondern bei denen es primär darum geht, Sachen oder rechtserhebliche Daten zu speichern. Zu denken ist hier an die Sachenfahndung, also die Fahndung nach Kulturgut, Schmuck oder anderen identifizierbaren Sachen, sowie an die Fahndung im Zusammenhang mit wichtigen Straftaten oder mit Aufträgen von Justizbehörden, die um die Beschlagnahme bestimmter Sachen ersucht haben. In all diesen Fällen soll es möglich sein, in dem Ausmaß, in dem dies für die Erreichung des Zweckes der Datenverarbeitung erforderlich ist, die angeführten personenbezogenen Daten zu erfassen und zu

1316 der Beilagen

41

speichern. Bei den hiervon Betroffenen wird es sich regelmäßig um die Eigentümer der Sachen, die Geschädigten nach einer Straftat oder um die Benutzer einer Sache, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eine weitere Straftat begehen werden, handeln. Damit wird aber keine Datei dieser Eigentümer, Geschädigten oder möglichen Täter aufgebaut, da in all diesen Fällen der Personendatensatz kein Suchkriterium darstellt: Die Auswahlbarkeit der personenbezogenen Daten aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten darf nicht vorgesehen sein.

Die Erteilung der Auskunft aus der Zentralen Informationssammlung obliegt der Sicherheitsbehörde, die den Datensatz verarbeitet hat. Sie soll ohneweiters berechtigt sein, den Sicherheitsbehörden, den Staatsanwaltschaften und den Finanzstrafbehörden Auskunft zu erteilen, die übrigen Behörden benötigen eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung. Eine solche wird für die Strafgerichte im § 26 StPO zu sehen sein.

Die Benützungsdauer der in der Zentralen Informationssammlung evident gehaltenen personenbezogenen Daten wird in Abs. 4 geregelt. Hiefür gilt folgender Grundsatz: Für die einzelnen Datenverarbeitungen werden Fristen festgelegt, während deren sie den Sicherheitsbehörden zur Verfügung stehen. Bei Fristende erfolgt eine Sperre für Zugriffe, ohne daß es bereits zu einer Löschung kommen würde. Es hat sich nämlich gezeigt, daß es in dem einem Widerruf folgenden Zeitraum immer wieder zu inhaltsgleichen Neuspeicherungen kommt, die auf einen Übermittlungsfehler einer der Fahndungsbehörden zurückzuführen sind. Es bedarf daher in diesem Zeitraum, der mit etwa zwei Jahren anzusetzen ist, einer speziellen Kontrolleinrichtung. Diese wird dadurch geschaffen, daß bei inhaltsgleicher Neuspeicherung die Sperre automatisch unterstützt aufgehoben wird und der Sicherheitsbehörde im Hinblick auf die beabsichtigte Neuspeicherung eine Überprüfung aufgetragen wird. Auf einen praktischen Fall bezogen, bedeutet dies, daß etwa zunächst gegen einen bestimmten Straftäter, der sich dem Strafvollzug entzogen hat, ein Vorführbefehl gemäß § 38 Abs. 1 Z 3 gespeichert wurde. In der Folge kommt es zu einem Widerruf dieses Befehles, sodaß unmittelbar danach die Sperre gemäß Abs. 4 Z 3 einsetzt. Wenn es nun aus irgendwelchen Gründen in der Folge zur irrtümlichen Neuerlassung eines Vorführbefehles kommt — und die Erfahrung lehrt, daß dies gar nicht so selten ist —, so würde im Falle einer bereits vorgenommenen Löschung die Fahndung kritiklos neuerlich eröffnet werden. Durch das vorgegebene System wird die Sperre für Kontrollzwecke aufgehoben, und die Angelegenheit kann überprüft werden.

Die in den einzelnen Datenverarbeitungen für den Eintritt der Sperre vorgesehenen Fristen ergeben sich aus den Z 1 bis 8 des Abs. 4. Hierbei ist

grundsätzlich zu unterscheiden, ob es sich um eine Datenverarbeitung, die ausschließlich repressiven Charakter hat, handelt, oder ob mit dieser Verarbeitung auch präventive Zwecke verbunden werden. Ist letzteres der Fall, so kann die Sperre mit Wegfall des Fahndungsgrundes eintreten (Z 2, 3 und 7). Kommt jedoch der Datenverarbeitung präventiver Charakter zu, dann bedarf es der Speicherung über diesen Zeitpunkt hinaus. So kommt es etwa bei der Erteilung von Haftbefehlen insbesondere dann, wenn es um die Beurteilung des Vorliegens des Haftgrundes der Flucht- oder Verdunkelungsgefahr geht, zur Anfrage des Richters, ob gegen den Betroffenen in einer anderen Angelegenheit bereits einmal ein Haftbefehl erteilt worden sei. Dies bedeutet, daß die Sicherheitsbehörde darüber verlässlich Auskunft geben können muß, ob dies der Fall sei, da nur das verlässliche Nichtvorliegen eines solchen für die Entscheidung maßgeblichen Kriteriums mit dem Gesetz nicht im Einklang stehende Haftbefehle zu vermeiden hilft. Dementsprechend wurde in den Z 1 und 4 der Eintritt der Sperre erst zwei Jahre nach Widerruf eines richterlichen Haftbefehles (einer finanzbehördlichen Anordnung) vorgesehen. Zu Z 6 ist darauf hinzuweisen, daß diese Regelung dem aus dem Tilgungsgesetz übernommenen Grundsatz entspricht, wonach im Falle mehrerer Speicherungen die rückfallsfreie Zeit nach der letzten maßgeblich ist.

Die in Abs. 5 vorgesehene Regelung sieht eine Überprüfung von „Langfristfahndungen“ auf ihre weiterhin bestehende Berechtigung vor. In jenen Fällen, in denen der Zugriff nicht gesperrt ist, sollen die Sicherheitsbehörden verpflichtet sein, Fahndungen, die bereits fünf Jahre aufrecht sind, nach Ablauf dieses Zeitraumes auf ihre Berechtigung zu überprüfen. Um hierbei eine Erledigung dieses Überprüfungsauftages innerhalb vertretbarer Zeit sicherzustellen, wurde vorgesehen, daß nach Ablauf dreier weiterer Monate die Sperre zu erfolgen hat, es sei denn, die auftraggebende Sicherheitsbehörde hätte die Richtigkeit der Speicherung vorher bestätigt.

Zu § 39:

Der Nationalrat hat am 1. März 1990 anlässlich der Verabschiedung des Unterbringungsgesetzes den Bundesminister für Inneres mit Entschließung (E 144-NR/XVII. GP) ersucht, im Rahmen einer gesetzlichen Regelung der Befugnisse der Sicherheitsbehörden auch Bestimmungen über die Zulässigkeit der Führung, die Verwendung, die Weitergabe, die Dauer der Aufbewahrung und die Löschung von Aufzeichnungen der Sicherheitsbehörden über psychisch Kranke vorzulegen und durch entsprechende administrative Vorkehrungen auch auf diesem Gebiet den Schutz der Persönlichkeitsrechte psychisch Kranker sicherzustellen.

Diesem Auftrag wird im § 39 entsprochen, indem bei den Bundespolizeidirektionen und Bezirksverwaltungsbehörden (sofern sie Sicherheitsbehörden sind) eine Evidenz der Aufzeichnungen über psychisch Kranke eingerichtet wird. Die Notwendigkeit, eine solche Evidenz zu führen und aus ihr Auskunft zu erteilen, ergibt sich darüber hinaus aus folgenden Überlegungen:

Zunächst ist es für den im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt oder den Polizeiarzt unerlässlich, bei der Untersuchung eines Menschen im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Unterbringung ohne Verlangen zu wissen, ob der Betroffene schon früher gegen seinen Willen in eine Krankenanstalt (Abteilung) für Psychiatrie gebracht worden ist. Schließlich geht das Unterbringungsgesetz davon aus, daß die Unterbringung ohne Verlangen die ultima ratio sein soll, weshalb es auch im Interesse des Betroffenen ist, daß der für die Entscheidung maßgebliche Arzt eine einigermaßen verlässliche Grundlage für seine Entscheidung erhält. Weiters ist das Wissen um eine erfolgte Unterbringung ohne Verlangen in zwei weiteren Bereichen von maßgeblicher Bedeutung, nämlich für Fragen der Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Menschen sowie dann, wenn eine Behörde im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens die Verlässlichkeit eines Menschen zu prüfen hat. Dementsprechend wurde die Auskunftserteilung sowohl sachlich als auch, was den Adressatenkreis einer möglichen Auskunft betrifft, eingeschränkt. Was den Umfang der Auskunft betrifft, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß in die Evidenz solche Betroffene nicht aufzunehmen sind, die zwar zu einem Arzt zur Untersuchung gebracht worden sind, bei denen aber das Vorliegen der Voraussetzungen der Unterbringung nicht bescheinigt worden ist. In die Evidenz sind demnach nur Menschen aufzunehmen, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in eine Krankenanstalt (Abteilung) für Psychiatrie gebracht haben oder bringen haben lassen. Dies bedeutet, daß nur Menschen in die Evidenz aufzunehmen sind, bei denen eine Bescheinigung durch den Arzt vorlag oder die bei Gefahr im Verzug ohne eine solche Bescheinigung in die Anstalt gebracht worden sind. Hinsichtlich des Adressatenkreises erhalten ohne inhaltliche Beschränkung lediglich Sicherheitsbehörden, staatsanwaltschaftliche Behörden sowie Strafgerichte Auskunft: Darüber hinaus erhalten nur Behörden Auskunft, die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens die Verlässlichkeit des Betroffenen zu prüfen haben, doch wird ihnen auf Anfrage zunächst bloß mitgeteilt, daß der Betroffene in der Evidenz vorgemerkt ist und daß nähere Auskünfte nur einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder einem Polizeiarzt zum Zwecke der Erstellung eines Gutachtens erteilt werden. Im Falle eines an einen, solchen Sachverständigen ergehen- den behördlichen Auftrages hat sich dieser somit an die Sicherheitsbehörde zu wenden und unter

Bezugnahme auf diesen Auftrag um Auskunft zu ersuchen.

Dem Auftrag des Nationalrates entsprechend sind auch Regelungen über die Dauer der Aufbewahrung und die Löschung von Aufzeichnungen der Sicherheitsbehörden vorgesehen worden. Demnach sollen die Daten grundsätzlich zehn Jahre in Evidenz gehalten werden, wobei dann, wenn mehrere Speicherungen erfolgen, die Löschung aller vorhergehenden Speicherungen zehn Jahre nach der letzten vorgenommen werden soll.

Zu § 40:

In dieser Bestimmung wird die Grundlage für die sogenannte „Umweltevidenz“ geschaffen. Zufolge der Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechtes ergibt sich der insoweit bestehende Pflichtenumfang eines Menschen im einzelnen nicht unmittelbar aus dem Strafgesetz, sondern einerseits aus einer Vielzahl von Bundes- und Landesgesetzen, andererseits aber vor allem erst aus jenen (insbesondere gewerbe-, wasser- und forstrechtlichen) Bescheiden, welche Emissionsgrenzwerte, emissionsbezogene Auflagen, Betriebsweisen, Betriebszeiten usw. festsetzen. Dies bedeutet, daß im Einzelfall ein einschreitendes Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes nur bei Kenntnis dieser Daten beurteilen kann, ob eine erlaubte, weil nicht von einem Gesetz oder einem Bescheid erfaßte, oder eine gegen eine Rechtsvorschrift oder einen behördlichen Auftrag verstößende und damit strafrechtlich relevante Umweltbeeinträchtigung vorliegt. Um nun dem einschreitenden Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes in diesem Bereich das Instrumentarium an die Hand zu geben, das es für die Erfüllung des Auftrages des § 24 StPO („strafbaren Handlungen nachforschen“) benötigt, soll die Umweltevidenz aufgebaut werden. Aus ihr sollen — gewissermaßen als eine Zusammenfassung aller gegenüber einem bestimmten Unternehmen ergangenen Bescheide — die für einen gefahrgeneigten Betrieb jeweils geltenden Emissionsgrenzwerte und Auflagen ersichtlich sein. Als gefahrgeneigte Anlagen werden — in Anlehnung an § 82 a der Gewerbeordnung, jedoch autonom für dieses Bundesgesetz — solche Anlagen definiert (Abs. 2), die bei einer Abweichung von dem der Rechtsordnung entsprechenden Zustand eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder im großen Ausmaß eine Gefahr für fremdes Eigentum oder die Umwelt herbeiführen können. Mit dieser Anbindung an den Störfall wird einerseits der vom Strafgesetz durch die Verwaltungsakzessorietät vorgenommene Zugang zur Sicherheitspolizei hergestellt und andererseits der für die Sicherheitspolizei insgesamt maßgebliche Gefahrenradius (Leben oder Gesundheit von Menschen oder im großen Ausmaß Gefahr für fremdes Eigentum oder Umwelt) hergestellt.

1316 der Beilagen

43

Die Beschränkung auf gefahrengeneigte Anlagen hat überdies den Vorteil, die Umweltevidenzen umfangmäßig auf das Administristrierbare zu reduzieren. Die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen werden nicht verpflichtet sein, jeden Kleinbetrieb zu registrieren, sondern sie können sich auf jene potentiellen Verursacher konzentrieren, von denen die größten Gefahren ausgehen. Diese Initiative weiß sich im Einklang mit der Entschließung des Nationalrates (E 29-NR/XVII. GP), in der die Bundesregierung ersucht wurde, die mit den Maßnahmen des Umweltschutzes befaßten Behörden anzuweisen, die Voraussetzungen für eine zielführende Anwendung des im Strafrechtsänderungsgesetz enthaltenen Umweltstrafrechtes zu schaffen, und zwar (auch) durch die Vorbereitung entsprechender gesetzlicher Maßnahmen, durch welche insbesondere die Einhaltung konkreter, in Maßeinheiten ausgedrückter und nachprüfbarer Normen zur Pflicht gemacht wird. Dementsprechend ist es zur Wahrnehmung dieser Aufgaben notwendig, das Instrument des Umweltkatasters zu schaffen. Den Sicherheitsbehörden wird es obliegen, diese Daten den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes so zur Verfügung zu stellen, daß diese sie rund um die Uhr und in einer für sie handhabbaren Weise zur Verfügung haben. Um die Handhabbarkeit der Unterlagen, die der Sicherheitsexekutive schließlich zur Verfügung stehen, auf breiter Basis sicherzustellen, soll der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern eine Verordnung erlassen, die ein standardisiertes Vorgehen ermöglicht.

Zu § 41:

Abs. 1 regelt die Übermittlungsbefugnis der Sicherheitsbehörden außerhalb der Übermittlung von Daten aus der Zentralen Informationssammlung. Hierbei wird dem § 7 des Datenschutzgesetzes Rechnung getragen. Die unterschiedliche Behandlung der Übermittlungsgründe des § 7 Ab. 1 Z 2 und 3 des Datenschutzgesetzes hat ihren Grund darin, daß für Übermittlungen mit Zustimmung des Betroffenen eine einwandfreie gesetzliche Grundlage auch für konventionelle Verarbeitungen getroffen werden soll. Dies schien mit einem Verweis auf § 7 DSG nicht ausreichend sichergestellt zu sein. Die Übermittlungsbefugnisse der Z 2 und 3 entsprechen dem ureigensten Aufgabenbereich der Sicherheitsbehörden, die Z 4 umfaßt die Rechtshilfe, die Z 5 die Befugnis der Übermittlung von Daten an ausländische Behörden, insbesondere ausländische Sicherheitsbehörden. Eine Übermittlung an letztere soll nur dann zulässig sein, wenn dies aus der Sicht der österreichischen Behörde für die Erfüllung ihrer Aufgaben unerlässlich ist. Als Beispiel hierfür sei die Kontaktaufnahme mit ausländischen Behörden zur Erzielung staats- oder kriminalpolizeilicher Erfolge genannt; um Aus-

künfte der benötigten Art zu bekommen wird es etwa erforderlich sein, in der Anfrage bestimmte Daten anzuführen. Der Umstand, daß bestimmte Daten von einer ausländischen Sicherheitsbehörde benötigt werden, genügt allein nicht, um diesen Datentransfer zulässig zu machen.

Abs. 2 regelt die Verpflichtung, über erfolgte Übermittlungen Aufzeichnungen zu machen. Werden personenbezogene Daten aus einem Akt weitergegeben, so ist die Übermittlung in diesem Akt zu vermerken, wurden sie aus einer Kartei weitergegeben, so ist die Übermittlung in der Kartei ersichtlich zu machen. Auskünfte, die aus einer automationsunterstützt geführten Evidenz erteilt werden, sind zu protokollieren, wobei dieses Protokoll ebenfalls automationsunterstützt geführt wird. Dementsprechend war eine Aufbewahrungsduer der Protokolleintragungen vorzusehen, die hiefür gewählte Frist von drei Jahren stellt im Hinblick auf die Anfragefrequenz an das EKIS die Obergrenze des Möglichen dar.

Im Zusammenhang mit diesen Protokollierungen ist die Berichtigungspflicht des Abs. 5 zu sehen. An und für sich würde es naheliegen, eine Berichtigungspflicht auch für Auskünfte aus der Zentralen Informationssammlung vorzusehen. Eine Prüfung dieser Angelegenheit hat jedoch ergeben, daß der hiefür erforderliche Verwaltungsaufwand so unvertretbar groß wäre, daß einem solchen Vorhaben im Rahmen der verfügbaren Mittel nicht nahegetreten werden kann. Um jedoch in diesen Fällen, insbesondere bei neuerlichen Übermittlungen an denselben Adressaten, auf die im Datensatz erfolgte Änderung aufmerksam zu machen, wurde vorgesehen, daß Berichtigungen in allen weiteren Auskünften, gleichgültig, an wen sie ergehen, als solche kenntlich zu machen sind.

Zu § 42:

Die Sicherheitsbehörden sollen ermächtigt sein, die von ihnen verwendeten personenbezogenen Daten zu aktualisieren, wobei dies selbstverständlich nur dann geschehen darf, wenn für die aktuelleren Daten eine Ermittlungsbefugnis besteht und wenn insgesamt eine Verarbeitungsbefugnis angesprochen werden kann.

Zu § 43:

Nach geltendem Recht findet § 11 des Datenschutzgesetzes — jene Bestimmung, die das Auskunftsrecht beinhaltet — auf Datenverarbeitungen keine Anwendung, soweit dies für Zwecke des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich und für Zwecke der Strafrechtpflege notwendig ist (§ 4 Abs. 1 Z 1 DSG). Damit steht das österreichische Recht in einem Spannungsverhältnis zur erwähnten Empfehlung

des Ministerkomitees des Europarates über den Gebrauch personenbezogener Daten im Polizeibereich, die sehr wohl ein, wenn auch einschränkbares, Auskunftsrecht nahelegt. Um auch in diesem Punkte dem angepeilten Ziel zu entsprechen, wird die im § 43 enthaltene Regelung vorgeschlagen. Demnach soll zwar § 11 des Datenschutzgesetzes auch im Ausnahmefeld Anwendung finden, doch soll es zu standardisierten Auskünften, die keiner Begründung bedürfen, kommen. Um das damit entstehende Rechtsschutzdefizit auszugleichen, wurde die nachprüfende Kontrolle der Datenschutzkommission vorgesehen.

Auszugehen ist davon, daß durch das Auskunftsrecht nicht der legale Zweck der Datenverarbeitung unterbunden werden darf. Nun ist es bei den von den Sicherheitsbehörden verarbeiteten Daten evident, daß in bestimmten Fällen das Wissen des Betroffenen um die Existenz oder um den Inhalt des Datensatzes die Erfüllung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben für Zwecke der Strafrechtspflege oder des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik gefährden oder erheblich erschweren würde. Dies war wohl auch der Grund, warum im Datenschutzgesetz die Ausnahmestellung des § 4 Abs. 3 Z 1 geschaffen worden ist. Eine Auskunftsregelung hat sich an dieser Tatsache zu orientieren und kann nur dadurch für zusätzliche Transparenz sorgen, daß einerseits außerhalb dieses eng umgrenzten Schutzbereiches eine Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft festgelegt und daß andererseits eine polizeexterne Kontrolle der Richtigkeit der Handhabung dieser Bestimmung eingerichtet wird.

Angesichts dieser Voraussetzung war es unerlässlich, eine Vorgangsweise zu finden, die es dem Adressaten einer Auskunft nicht ermöglicht zu unterscheiden, ob die Behörde überhaupt keine ihm betreffenden Daten ermittelt oder verarbeitet hat oder ob sie nur über solche Daten verfügt, die in den Schutzbereich fallen. Will etwa ein Täter wissen, ob gegen ihn schon ein Haftbefehl erlassen worden ist, so würde ihm eine Auskunft, es seien Daten aus dem Schutzbereich gespeichert, weshalb darüber nicht Auskunft erteilt werden könne, bereits völlig genügen, um entsprechende Dispositionen zu treffen, sodaß sich ein Geheimhaltungsschutz gänzlich erübrigen würde.

Erkennt man diese Grundvoraussetzung an, so ist es evident, daß zwei Möglichkeiten bestehen. Entweder die standardisierte Auskunft wird so gefaßt, daß derjenige, über den die Behörde keine Daten ermittelt hat, durch den Wortlaut hierüber im unklaren gelassen wird oder es wird derjenige, dessen Anfrage auf den Schutzbereich zielt, bewußt irregeführt. Da bei Kenntnis der Rechtslage für den, über den die Behörde keine Daten hat, die standardisierte Auskunft — gleich wie sie lautet — jedenfalls als Teilwahrheit erscheinen muß, wurde

eine Formulierung gewählt, die deutlich auf die im Sicherheitspolizeigesetz bestehende Auskunfts-pflicht abstellt und daher in keinem Falle als inhaltlich unrichtig bezeichnet werden kann. In beiden Fällen soll somit die Auskunft erteilt werden: „Es wurden keine der Auskunftspflicht unterliegen- den Daten ermittelt oder verarbeitet“. Eine analoge Regelung wurde für jene Fälle vorgesehen, in denen vollständig Auskunft erteilt wurde oder in denen ein Teil der ermittelten und verarbeiteten Daten dem Schutzbereich zuzuordnen ist (Abs. 3).

Ist der Adressat mit der ihm erteilten Auskunft nicht zufrieden, so kann er sich gemäß Abs. 4 an die Datenschutzkommission wenden, ohne — wie dies § 14 DSG von ihm verlangen würde — behaupten zu müssen, es sei das Datenschutzgesetz verletzt worden. Die Datenschutzkommission hat die Angelegenheit zu prüfen und entweder festzustellen, daß das Auskunftsrecht korrekt gehandhabt wurde oder schlußendlich die Auskunft selbst zu erteilen, wenn der Bundesminister für Inneres in Kenntnis der Ansicht der Datenschutzkommission nicht vorher dafür sorgt, daß dies von der Sicherheitsbehörde geschieht.

Dieses Auskunftsrecht tritt neben das durch § 14 DSG dem Betroffenen eingeräumte Beschwerde-recht und hat eine andere Zielrichtung. Die Anrufung der Datenschutzkommission gemäß § 43 Abs. 4 stellt die richtige Handhabung des Auskunftsrechtes sicher, die Beschwerde gemäß § 14 DSG die richtige Handhabung des Datenschutzge-setzes selbst.

Zu § 44:

Diese Bestimmung legt den Grundsatz fest, daß unrichtige oder gesetzwidrig ermittelte Daten richtigzustellen oder zu löschen sind. Dieses Grunderfordernis im Umgang mit personenbezoge-nen Daten bedarf zwar an und für sich keiner expliziten gesetzlichen Regelung, dennoch erschien es nützlich, sie in das Gesetz aufzunehmen. Eine eigene Verpflichtung, den Altbestand an Daten einer Überprüfung zuzuführen, wird wegen des damit verbundenen gigantischen Verwaltungsauf-wandes nicht vorgesehen. § 12 des Datenschutzge-setzes bleibt in dem durch § 4 Abs. 3 Z 1 leg. cit. vorgegebenen Ausmaß anwendbar.

Sicherheitsbehörden

Wie im allgemeinen Teil ausgeführt, sollen dem Versprechen des Art. II § 19 Abs. 2 ÜG 1929 entsprechend „bundesgesetzliche Bestimmungen über die Einrichtung des allgemeinen Sicherheits-dienstes“ erlassen werden. Hierbei soll inhaltlich am bestehenden Behördenaufbau einschließlich der vorhandenen Organisationszusammenhänge nichts verändert werden. So wie bisher müssen die meisten

1316 der Beilagen

45

Bestimmungen in Verfassungsrang konzipiert werden, da sie in einem Spannungsverhältnis zu den für den Behördenaufbau sonst maßgeblichen Normen, insbesondere zu Art. 102 B-VG, stehen.

Zu § 45:

Dieser Paragraph gibt den Aufbau der Sicherheitsverwaltung als solcher wieder. Die Abs. 2 und 3 entsprechen der bisher durch § 15 Abs. 1 und 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBL. Nr. 94/1945, getroffenen Regelung. Da auch die Gemeinden — im übertragenen Wirkungsbereich — Aufgaben der Sicherheitsverwaltung besorgen, sind sie in der Grundsatzbestimmung als Sicherheitsbehörden zu nennen. Freilich bedarf es, um diese Zuständigkeit zu aktivieren, jeweils eines besonderen Bundesgesetzes. Darüber hinaus ist — wie in den Erläuterungen zu § 3 bereits ausgeführt — an dieser Stelle eine Regelung über die Befugnisse der Mitglieder der Gemeindewachkörper zu treffen. Ihnen kommen die den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch dieses Bundesgesetz zugesetzten Befugnisse nur dann zu, wenn sie für die Bezirksverwaltungsbehörde als Sicherheitsbehörde einschreiten. Im übrigen richten sich ihre Befugnisse nach den für die einzelnen Bereiche bisher geltenden Regelungen.

Zu § 46:

Die im Bundesministerium für Inneres dem Ressortleiter als Instrument für die Besorgung der Sicherheitsverwaltung zur Verfügung stehende Organisationseinheit soll — so wie bisher (§ 15 Abs. 1 Behörden-ÜG) — die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit sein. Da es jedoch dem Bundesminister für Inneres im Rahmen des Bundesministeriengesetzes 1986 (§ 7 Abs. 9) zu kommt, die Sicherheitsverwaltung in der ihm erforderlich erscheinenden Organisationsstruktur zu vollziehen, wurde die bislang statisch gehaltene Regelung so verändert, daß sie dynamisch gehabt werden kann: Die Summe der mit der Sicherheitsverwaltung jeweils betrauten Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres stellt — unabhängig von der Einteilung dieser Organisationseinheiten in Sektionen, Gruppen und Abteilungen — die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit dar.

Der Bundesminister für Inneres verfügt über kein Bundessicherheitswache- oder Kriminalbeamtenkorps und über keine Organe der Bundesgendarmerie, die für ihn Exekutivdienst verrichten würden. Dies geschieht vielmehr ausnahmslos durch der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit dienstzugeteilte Beamte (Abs. 2).

Gerade in den letzten Jahren hat es sich gezeigt, daß es für bestimmte Aufgaben, insbesondere im

Bereich der Bekämpfung des Terrorismus und des Suchtgiftmüllbrauches, spezialisierter Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bedarf, die bundesweit eingesetzt werden können. Derzeit bestehen drei Sondereinheiten: die Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität (EBS), die Einsatzgruppe zur Bekämpfung des Terrorismus (EBT) und das Gendarmerieeinsatzkommando (GEK). Darüber hinaus scheint es geboten, die Möglichkeit einer zentralen Ermittlungseinheit zu schaffen, die dann, wenn strafrechtlich relevante Vorwürfe gegen Ressortangehörige erhoben werden, effizient und ohne daß gegen sie der Vorwurf der durch lokale Nähe verursachten Kameraderie erhoben werden könnte, die den Sicherheitsbehörden obliegende Ermittlungstätigkeit verrichtet. Nun wäre es nicht sinnvoll, jede dieser Sondereinheiten als solche im Gesetz selbst zu regeln; andererseits erscheint es aber im Interesse einer transparenten Verwaltung durchaus wünschenswert, ihnen eine explizite rechtliche Fundierung zu geben. Dies soll durch die Verordnungsermächtigung des Abs. 3 ermöglicht werden.

Zu § 47:

§ 47 schafft die Rechtsgrundlage für die Sicherheitsdirektionen und deren organisatorischen Aufbau. Er faßt die derzeit im § 15 Abs. 3 bis 5 des Behörden-Überleitungsgesetzes über die Sicherheitsdirektionen enthaltenen Aussagen zusammen und fügt ihnen die in der Verordnung des Bundesministeriums für Inneres über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Sicherheitsdirektionen, BGBl. Nr. 74/1946, darüber hinaus getroffenen Regelungen (§ 1 Abs. 2 und 3 sowie § 4) bei. Der zweite Satz des Abs. 2 ist derzeit — wenn auch weniger präzis gefaßt — im § 20 Abs. 3 des Behörden-Überleitungsgesetzes enthalten. Eine Sonderregelung war für das Bundesland Niederösterreich erforderlich, da sich die Sicherheitsdirektion für dieses Bundesland derzeit und auch in absehbarer Zeit nicht in der Landeshauptstadt St. Pölten, sondern in Wien befindet. Dementsprechend ist im § 60 Abs. 5 eine Regelung vorgesehen worden, die den bestehenden Zustand, aber nur ihn, saniert.

Den Exekutivdienst versehen für den Sicherheitsdirektor das ihm beigegebene Kriminalbeamtenkorps sowie — insbesondere im Rahmen der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommmandos — die ihm unterstellten Organe der Bundesgendarmerie.

Zu § 48:

Hier wird die Regelung für die Bundespolizeidirektionen getroffen. Der Abs. 1 ist teils durch § 15 Abs. 4 des Behörden-Überleitungsgesetzes vorgegeben, teils dem § 47 Abs. 2 nachgebildet. Den

Exekutivdienst versehen die Sicherheitswache- und Kriminalbeamtenkorps der Bundespolizeidirektionen. Die in Abs. 2 getroffene Regelung ist derzeit in Art. II § 4 Abs. 1 Z 1 ÜG 1929 enthalten.

Zu § 49:

Der erste Satz dieses Paragraphen gibt die derzeit in § 15 Abs. 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes, der zweite Satz die derzeit in § 20 Abs. 3 leg. cit. hinsichtlich der Bezirksverwaltungsbehörden und der Bezirksgendarmeriekommanden enthaltenen Regelungen wieder.

Zu § 50:

Die mit dieser Bestimmung geschaffene Rechtslage ist die Parallelregelung zu § 48 Abs. 2 für die Landesgendarmeriekommanden.

Zu § 51:

In diesem Paragraphen wird einerseits die Zuständigkeit aller Sicherheitsbehörden für die Vollziehung der Sicherheitspolizei — mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei — innerhalb des jeweiligen örtlichen Wirkungsbereiches festgelegt, andererseits wird dem Bundesminister für Inneres und dem Sicherheitsdirektor die Befugnis eingeräumt, Amtshandlungen nachgeordneter Sicherheitsbehörden an sich zu ziehen.

Die Sicherheitspolizei kann ihrem Wesen nach nicht — so wie andere Verwaltungsmaterien — in Instanzen vollzogen werden, was nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur ausschließlichen Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden/Bundespolizeidirektionen in „I. Instanz“ führen würde. Es bedarf vielmehr einer Regelung, die es ermöglicht, bestimmte Angelegenheiten flexibel und je nach den Anforderungen, die sie an den Sicherheitsapparat stellt, zu erledigen. Würde nämlich die ausschließliche Zuständigkeit der „Behörde I. Instanz“ bestehen, so hätte dies zur Folge, daß sämtliche Bezirksverwaltungsbehörden/Bundespolizeidirektionen personell und materiell für die Bewältigung von Großkriminalität (zB Bankraub, Terrorismus) ausgestattet werden müßten. Darüber hinaus wäre der Einsatz von Sondereinheiten durch den Bundesminister für Inneres unmöglich. Dies würde bedeuten, daß jede Sicherheitsdirektion mit einem vergleichbaren Apparat ausgestattet werden müßte, was eine Verringerung der Professionalität dieser Einheiten bedeuten würde, da für die Erfüllung solcher Aufgaben die personellen Ressourcen beschränkt sind. Darüber hinaus ist unverkennbar, daß es zu einer erheblichen Personalvermehrung und damit auch zu einer Kostensteigerung nicht absehbaren Ausmaßes kommen würde. Es soll daher auch in diesem

Punkte der Behördenorganisation der bisherige Zustand, wonach jede Sicherheitsbehörde innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches zum Einschreiten berechtigt ist, beibehalten werden. Allerdings soll die auch schon bisher gehandhabte Vorgangsweise, daß die übergeordnete Behörde eine Amtshandlung durch Weisung an sich zieht, ausdrücklich im Gesetz ermöglicht werden. Sobald eine solche Weisung ergeht, verliert die angewiesene Behörde die Zuständigkeit, in dieser Angelegenheit tätig zu werden. Aus Gründen der Transparenz der Verwaltungsführung werden das die Weisung erteilende und das angewiesene Organ verpflichtet, den Vorgang aktenkundig zu machen.

Der Bundesminister für Inneres soll jedoch nicht bloß im Einzelfall die Befugnis haben, Amtshandlungen an sich zu ziehen, sondern es soll ihm — insbesondere im Bereich der Prävention — möglich sein, bestimmte Angelegenheiten generell der Sicherheitsdirektion vorzubehalten. Hierfür wurde die Verordnungsermächtigung des Abs. 3 vorgesehen. In Handhabung des auch dem § 47 Abs. 6 zugrundeliegenden Prinzips der Bedachtnahme auf die Interessen der Bundesländer ist die im zweiten Satz dieses Absatzes enthaltene Verpflichtung zur Kontaktaufnahme mit der Landesregierung eingefügt worden.

Da es sich bei diesen Regelungen um solche handelt, die mit dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf den gesetzlichen Richter in einem deutlichen Spannungsverhältnis stehen, sind sie als Verfassungsbestimmungen konzipiert worden.

Zu § 52:

Da in einem Verwaltungszweig, in dem es um Gefahrenabwehr geht, der Informationsfluß von vitaler Bedeutung ist, wurde die schon bisher bestehende und generell dem Bundesministeriengesetz zugrundeliegende Berichterstattungspflicht der nachgeordneten Behörden festgelegt.

Strafbestimmungen

Wie schon im allgemeinen Teil ausgeführt, soll nunmehr auch das bis 1977 im Art. VIII EGVG 1950 enthaltene Versprechen der „Erlaßung eines Polizeistrafgesetzes“ dahin gehend eingelöst werden, daß die derzeit in Art. IX leg. cit. enthaltenen sicherheitspolizeilichen Straftatbestände in das Sicherheitspolizeigesetz übernommen werden. Inhaltlich werden nur jene beiden Tatbestände, die sich unmittelbar aus dem III. Teil ergeben (§ 55 Z 2 und 3), normiert.

1316 der Beilagen

47

Zu § 53:

Die Regelung entspricht vollinhaltlich der nach geltendem Recht in Art. IX Abs. 1 Z 7 EGVG 1950 getroffenen. Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 7. August 1989, B 1824/88, festgestellt hat, handelt es sich auch bei dem Tatbestand der Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes um eine Angelegenheit der Sicherheitspolizei; sie war daher in diesen Abschnitt aufzunehmen.

2 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche vorgesehen.

Zu § 56:

Das derzeit nicht selten bestehende Nebeneinander von gerichtlicher und verwaltungsbehördlicher Strafbarkeit erscheint gerade im Bereich der Sicherheitspolizei und wegen deren Nähe zum gerichtlichen Strafrecht nicht mehr angebracht. Dementsprechend war eine Subsidiarität vorzusehen.

Zu § 54:

Die Regelung entspricht vollinhaltlich der nach geltendem Recht in Art. IX Abs. 1 Z 1 und 2 EGVG 1950 getroffenen. Lediglich im letzten Satz des Abs. 2 wurde im Hinblick auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach auch dann, wenn im Rauschzustand mehrere Tatbestände von Verwaltungsübertretungen begangen werden, nur eine strafbare Handlung vorliegt (VwSlg. 8687 A), eine Präzisierung durch Einfügung des Klammerausdrückes vorgenommen. Eine Aufhebung der damit im EGVG 1950 nicht mehr benötigten Bestimmungen ist nicht erforderlich, da gleichzeitig mit der vorliegenden Regierungsvorlage eine solche für eine Novelle zum Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen eingearbeitet wird.

Zu § 57:

Diese Bestimmung enthält die Regelung über die Zuständigkeit zur Führung des Verwaltungsstrafverfahrens; ihr kommt im Hinblick auf § 26 Abs. 2 VStG 1950 nur deklarative Bedeutung zu.

Besonderer Rechtsschutz**Zu den §§ 58 und 59:**

Mit Inkrafttreten der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 685/1988 am 1. Jänner 1991 werden die unabhängigen Verwaltungssenate gemäß Art. 129 a Abs. 1 Z 2 B-VG über Beschwerden von Personen zu entscheiden haben, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein. Dem § 58 Abs. 1 kommt keine eigenständige normative Kraft zu. Er gibt nur die durch das B-VG getroffene Regelung sicherheitspolizeispezifisch formuliert wieder.

Mit der im Abs. 2 getroffenen Regelung wird auf das durch Art. 6 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit jedermann garantierte Recht Bedacht genommen, im Falle einer Freiheitsentziehung noch während dieser ein Gericht oder eine unabhängige Behörde anzurufen.

Während durch die bestehende Verfassungsrechtslage seit der Zeit, in der der Verfassungsgerichtshof Beschwerden gemäß Art. 144 B-VG auch gegen faktische Amtshandlungen zugelassen hat, eine externe Beschwerdekontrolle hinsichtlich der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt besteht, ist eine solche bisher für andere Beschwerden nicht vorgesehen. In diesem Punkte soll durch den vorliegenden Entwurf eine Änderung eintreten, indem eine externe Beschwerdekontrolle für behauptete Verletzungen der „Berufspflichten“ eingeführt wird. Gemäß Art. 129 a Abs. 1 Z 3 B-VG erkennt nämlich der unabhängige Verwaltungssenat nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt, (auch) in sonstigen Angelegenheiten, die ihm durch Bundesgesetz zugewiesen wurden; eine inhaltliche Umschreibung

Zu § 55:

Diese Regelung enthält jene beiden Verwaltungsstrafatbestände, die sich unmittelbar aus dem Befugnisteil des Gesetzes ergeben, nämlich die Zu widerhandlung gegen

- eine Verordnung gemäß § 24 Abs. 1, mit der das Betreten eines Gefahrenbereiches und der Aufenthalt in ihm verboten worden ist;
- eine Verordnung gemäß § 35 Abs. 1 („Generalklausel“), mit der die Behörde eine bestimmte Maßnahme getroffen und deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung erklärt hat.

Darüber hinaus war in diese Bestimmung das „ungestüme Benehmen“, das bisher im Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG 1950 geregelt war, aufzunehmen. Angesichts der Tatsache, daß nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 11. November 1985, 24/10/0227) ein Verhalten, das im unbefangenen Beobachter nicht nur den Eindruck des Unerlaubten, sondern auch des Schändlichen hervorruft, als Ordnungsstörung (Art. IX Abs. 1 Z 1 EGVG 1950, nunmehr § 54 Abs. 1 Z 1 SiPolG) auch dann strafbar bleibt, wenn es einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegenüber begangen wird, erschien eine Zurücknahme der Strafdrohung in diesem Bereich unerlässlich. Dementsprechend wurde für alle drei in dieser Bestimmung enthaltenen Übertretungen eine Geldstrafe bis zu

dieser „sonstigen Angelegenheiten“ wird vom B-VG nicht vorgenommen. Es steht somit dem Gesetzgeber frei, dem unabhängigen Verwaltungssenat Aufgaben zu übertragen, die mit den sonst von ihm wahrgenommenen nur mittelbar im Zusammenhang stehen.

Dementsprechend wurde im § 59 der Dienstaufsichtsbehörde — dies ist bei Organen der Bundesgendarmerie nicht die Sicherheitsbehörde — zunächst die Verpflichtung auferlegt, den von ihr als erwiesen angenommenen Sachverhalt bekanntzugeben und eine Feststellung darüber zu treffen, ob eine Verletzung einer Berufspflicht vorliegt. Voraussetzung hierfür ist, daß eine solche Verletzung behauptet wird und daß die Dienstaufsichtsbehörde binnen sechs Wochen eingebracht oder der Behörde vom unabhängigen Verwaltungssenat gemäß § 58 Abs. 3 zugeleitet wurde. In jenen Fällen, in denen der Betroffene mit der von der Behörde getroffenen Feststellung nicht zufrieden ist, soll er das Recht haben, den unabhängigen Verwaltungssenat anzurufen, der dann über die Frage, ob eine Verletzung der Berufspflicht vorliegt, endgültig zu entscheiden hat.

Hinsichtlich der in diesem Bereich vom unabhängigen Verwaltungssenat einzuhaltenden Verfahrensvorschriften sollen die in Verwaltungsstrafsachen maßgeblichen Vorschriften sinngemäß für anwendbar erklärt werden (§ 59 Abs. 4).

Schließlich soll durch § 58 Abs. 3 und § 59 Abs. 3 sichergestellt werden, daß rechtsunkundige Betroffene, die sich im Beschwerdemittel vergreifen, keinen Terminverlust erleiden: Beschwerden, die zwar fristgerecht eingebracht wurden, aber in Wahrheit die Entscheidungsbefugnis des nicht angerufenen (unabhängigen Verwaltungssenat/Dienstaufsichtsbehörde) betreffen, sind der zuständigen Behörde zuzuleiten. Dies wird allerdings in den Fällen des § 59 Abs. 3, da in der Regel mit Kosten verbunden, von der Zustimmung des Betroffenen abhängig gemacht.

Schlußbestimmungen

Zu § 60:

Da die Vollziehung dieses Gesetzes einerseits organisatorische Maßnahmen voraussetzt, andererseits auch einer Schulung der Organe bedarf, scheint eine Legisvakanz im Ausmaß von etwa einem Jahr unerlässlich zu sein.

Zu § 61:

Die im Abs. 1 Z 1 bis 3 aufgehobenen Rechtsvorschriften sind durch Art. II § 19 Abs. 1 ÜG 1929 übergeleitet worden; sie mußten daher ausdrücklich aufgehoben werden.

Mit der Novelle zum Gendarmeriegesetz 1918, BGBl. Nr. 2/1936 (Art. I), ist dem § 1 des genannten Gesetzes ein Abs. 2 angefügt worden, der den Organen der Bundesgendarmerie für den Kriegsfall Kombatantenstatus einräumte. Da dieser Bestimmung nie formal derrogirt wurde, soll dies nun geschehen. An die Stelle des § 3 des Gendarmeriegesetzes 1918 tritt § 50. Die obsolet gewordenen und nicht im Verfassungsrang stehenden Bestimmungen des Behörden-Überleitungsgesetzes waren ebenfalls aufzuheben.

In Abs. 2 werden jene Bestimmungen aufgehoben, die sich im Verfassungsrang befinden. Aus Gründen der Rechtsklarheit wurde nicht darauf Bedacht genommen, ob durch Erlassung des vorliegenden Gesetzes eine andere Aufhebung als eine solche mittels Verfassungsbestimmung möglich gewesen wäre.

Zu § 62:

Die Vollziehungsbestimmungen ergeben sich aus den angeführten Gesetzesbestimmungen.